

Schulungskonzept



Bundesagentur für Arbeit

Arbeitslosengeld II / Sozialgeld

Fachliche Qualifizierung

Inhalt:

Modul 1	Grundmodul
Modul 2	Anspruchsberechtigte und Leistungen
Modul 3	Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen einschl. Kinderzuschlag
Modul 4	Mitwirkungspflichten
Modul 5	Sanktionen einschl. Zumutbarkeit von Arbeit
Modul 6	Sozialversicherung der Bezieher von Alg II/ SozG
Modul 7	Rangverhältnisse; Anspruchsübergänge; Verwal- tungsverfahren
Anhang A	Arbeitsmittel für TeilnehmerInnen
Anhang B	Lösungen

Thema: SGB II – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes		Autor(en): F. Marburger, K.W. Illhardt, L. Rieder, V. Hahn	Stand: 27.07.2004
Zielgruppe(n): Multiplikatoren der Kommunen			
Zeit (min)	Inhalte	Methoden/Medien/Hinweise (Empfehlung)	
Gesamtdauer (Empfehlung): 45 Stunden à 50 Unterrichtsminuten			
70	<u>Einstieg</u> <ul style="list-style-type: none"> • Begrüßen; Vorstellungsrunde • Ziele sowie Methoden bekannt geben • Form der Zusammenarbeit besprechen • Themenspeicher (klärungsbedürftige Fragen) aufmachen • Organisatorisches vereinbaren und klären 	z.B. Pinnwand-Matrix	
30	<u>Vorstellung des Schulungskonzeptes</u> <ul style="list-style-type: none"> • Struktur, modularer Aufbau • Zeitlicher Ablauf 		
100	<u>Modul 1 – Grundmodul</u> Grundsicherung für Arbeitsuchende <ul style="list-style-type: none"> • Ziele der Zusammenführung von Alhi und Sozialhilfe • Gesetzlicher Rahmen 	Input: Powerpoint-Präsentation; gelenktes U-gespräch Grundinformation und Ausblick auf kommende	

Thema: SGB II – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes		Autor(en): F. Marburger, K.W. Illhardt, L. Rieder, V. Hahn	Stand: 27.07.2004
Zielgruppe(n): Multiplikatoren der Kommunen			
Zeit (min)	Inhalte	Methoden/Medien/Hinweise (Empfehlung)	
650	<p><u>Modul 2 - Anspruchsberechtigte und Leistungen</u></p> <p>Anspruchsberechtigte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anspruchsberechtigte – Überblick • Erwerbsfähige Personen <ul style="list-style-type: none"> – Erwerbsfähigkeit und deren Feststellung – Hilfebedürftigkeit – Überblick • Personen in einer Bedarfsgemeinschaft • Bedarfsgemeinschaft – zugehörige Personen • Vertretung der Bedarfsgemeinschaft • Vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen <p>Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsicherung für Arbeitsuchende - Überblick • Berechnung von Leistungen • Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts <ul style="list-style-type: none"> – Alg II - Regelleistung – Alg II - Mehrbedarfe – Sozialgeld – Beispiele zu Alg II und Sozialgeld – Kosten der Unterkunft und Heizung 	<p><u>Hinweis für alle Module:</u> Input: Powerpoint-Präsentation; gelenktes U-gespräch mit Beispielen</p> <p><u>Übergangsregelung § 65c</u></p> <p>Regelmäßige Aktivierung der TeilnehmerInnen durch z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorangestellte Impulsfragen, • Erarbeitung von Fallvarianten <p><u>Übergangsregelung § 65a Abs. 2</u></p> <p>Lösungen von Beispielen aus der Präsentation auf Flip-Chart o.ä. visualisieren</p> <p>VORDRUCKE Bei den in Betracht kommenden Modulen sollte</p>	

Thema: SGB II – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes		Autor(en): F. Marburger, K.W. Illhardt, L. Rieder, V. Hahn	Stand: 27.07.2004
Zielgruppe(n): Multiplikatoren der Kommunen			
Zeit (min)	Inhalte	Methoden/Medien/Hinweise (Empfehlung)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschlag zum Alg II • Abweichende Erbringung von Leistungen 	auch der Bezug zu den Antragsunterlagen hergestellt werden. Sind <u>nicht</u> beigefügt; stehen im Intranet /Internet zur Verfügung	
500	<p><u>Modul 3 – Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen; Kinderzuschlag</u></p> <p>Auswirkungen von Einkommen und Vermögen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundsatz • Personenkreis • Zuflussprinzip <p>Vermögensberücksichtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermögensgegenstände • Geschütztes Vermögen • Abzusetzende Beträge • Arbeitsschritte Vermögensermittlung • Vermögensanrechnung <p>Einkommen – Begriff</p>	Bei Personenkreis auch § 9 Abs. 5 ansprechen; Anwendung wird durch Verordnung geregelt.	

Thema: SGB II – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes		Autor(en): F. Marburger, K.W. Illhardt, L. Rieder, V. Hahn	Stand: 27.07.2004
Zielgruppe(n): Multiplikatoren der Kommunen			
Zeit (min)	Inhalte	Methoden/Medien/Hinweise (Empfehlung)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Geschütztes Einkommen • Zeitraum der Einkommensermittlung • Abzusetzende Beträge • Freibetrag bei Erwerbstätigkeit • Reihenfolge der Einkommensanrechnung <p>Kinderzuschlag n. § 6a BKGG (Überblick)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen • Höhe / Minderung <p>Veränderungen während des Leistungsbezuges</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsberechtigung entfällt • Bedarf ändert sich • Vermögen / Einkommen ändert sich 		
100	<p><u>Modul 4 - Mitwirkungspflichten</u></p> <p>Mitwirkungspflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Untersuchungsgrundsatz/Verpflichtete 		

Thema: SGB II – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes		Autor(en): F. Marburger, K.W. Illhardt, L. Rieder, V. Hahn	Stand: 27.07.2004
Zielgruppe(n): Multiplikatoren der Kommunen			
Zeit (min)	Inhalte	Methoden/Medien/Hinweise (Empfehlung)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten • Mitwirkungspflichten Dritter • Mitwirkungspflichten der Träger und Teilnehmer • Folgen der Verletzung von Mitwirkungspflichten <p>Schadenersatz</p> <p>Bußgeld</p>		
350	<p><u>Modul 5 – Sanktionen einschließlich Zumutbarkeit von Arbeit</u></p> <p>Grundsatz des Forderns</p> <p>Pflichtverletzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtwidriges Verhalten • Zumutbare Arbeit • Rechtsfolgenbelehrung <ul style="list-style-type: none"> • „Wichtiger Grund“ <p>Sanktionen (EHB)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Absenkung / Wegfall des Alg II • Besonderheiten bei EHB unter 25 Jahren 	<p><u>Übergangsregelung</u> <u>§ 65 Abs. 4</u></p>	

Thema: SGB II – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes		Autor(en): F. Marburger, K.W. Illhardt, L. Rieder, V. Hahn	Stand: 27.07.2004
Zielgruppe(n): Multiplikatoren der Kommunen			
Zeit (min)	Inhalte	Methoden/Medien/Hinweise (Empfehlung)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Beginn und Dauer der Sanktionen • Übungsbeispiele <p>Exkurs: Sperrzeiten nach dem SGB III</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übersicht der Sperrzeitsachverhalte • Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe • Rechtsfolgen <p>Pflichten und Sanktionen bei Bezug von Sozialgeld</p> <p>Ersatzansprüche</p>	<p><u>NEU!</u> Sperrzeit als Ergänzung für die Schulung der Multiplikatoren der Kommunen aufgenommen.</p> <p><u>Übergangsregelung</u> <u>§ 65 e Abs. 2</u></p>	
200	<p><u>Modul 6 – Sozialversicherung der Bezieher von Alg II / Sozialgeld</u></p> <p>Kranken- und Pflegeversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungspflicht • Familienversicherung 	<p>Der Prüfung des Bestehens einer Familienver-</p>	

Thema: SGB II – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes		Autor(en): F. Marburger, K.W. Illhardt, L. Rieder, V. Hahn	Stand: 27.07.2004
Zielgruppe(n): Multiplikatoren der Kommunen			
Zeit (min)	Inhalte	Methoden/Medien/Hinweise (Empfehlung)	
	<ul style="list-style-type: none"> • Alg II bei Arbeitsunfähigkeit • Bemessungsgrundlagen und Beitragssätze <p>Rentenversicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungspflicht • Bemessungsgrundlage und Beitragssatz <p>Zuschuss bei Befreiung von der Versicherungspflicht</p> <p>Unfallversicherung</p>	<p>sicherung bei Personen, die Alg II beantragen / beziehen, kommt besondere Bedeutung zu. Deshalb ist dies der Schwerpunkt in Modul 6</p>	
100	<p><u>Modul 7 – Verhältnis zu anderen Leistungen; Anspruchsübergänge; Verwaltungsvfahren</u></p> <p>Verhältnis der Leistungen nach dem SGB II zu anderen Leistungen</p> <p>Anspruchsübergänge nach SGB II oder anderen Gesetzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anspruchsübergang nach § 33 Abs. 1 SGB II <ul style="list-style-type: none"> – Beispiele 		

Thema: SGB II – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes		Autor(en): F. Marburger, K.W. Illhardt, L. Rieder, V. Hahn	Stand: 27.07.2004
Zielgruppe(n): Multiplikatoren der Kommunen			
Zeit (min)	Inhalte	Methoden/Medien/Hinweise (Empfehlung)	
	<ul style="list-style-type: none"> – Unterhaltsansprüche gegen Verwandte – Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen – Umfang des übergelenden Unterhaltsanspruches <p>Verwaltungsverfahren allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verwaltungsverfahren allgemein – Besonderheit bei Erstattungspflicht 		
100	<p><u>Zusammenfassende Wiederholung</u></p> <p><u>Klärung von Zweifelsfragen, die sich aus den Antragsunterlagen ergeben</u></p>	<p><u>Empfehlung:</u> an Hand der Antragsunterlagen vorgehen (sind <u>nicht</u> beigefügt; stehen im Intranet / Internet zur Verfügung)</p>	
50	<p><u>Schlussausprache</u></p>	Offene Abschlussrunde	

SGB II

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Modul 1

Grundmodul

Autoren: Fritz Marburger, BZ St. Ingbert
Karl-Werner Illhardt, BZ Daun
Lothar Rieder, BZ Aalen
Volker Hahn, BZ Timmendorfer Strand



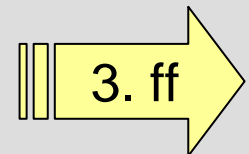
Bundesagentur für Arbeit

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

- 1.1 Ziele der Zusammenführung von Alhi und Sozialhilfe
- 1.2 Gesetzlicher Rahmen
- 1.3 Leistungsträger nach dem SGB II
- 1.4 Anspruchsberechtigte Personen
- 1.5 Fördern und Fordern

2. Eingliederungsleistungen

- 2.1 Wesentliche Eckpunkte
- 2.2 Eingliederungsvereinbarung



3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

3.1 Leistungen nach dem SGB II

3.2 Kinderzuschlag

4. Anreize und Sanktionen

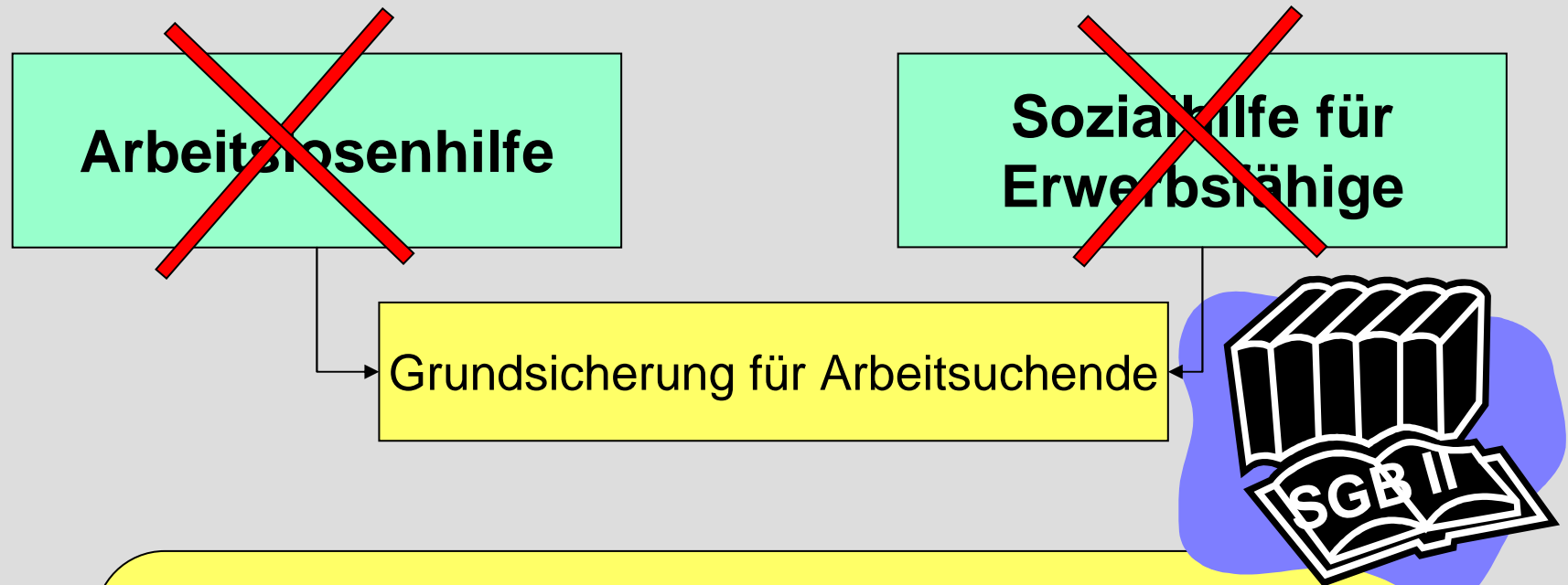
5. Gemeinsame Vorschriften für Leistungen

5.1 Örtliche Zuständigkeiten

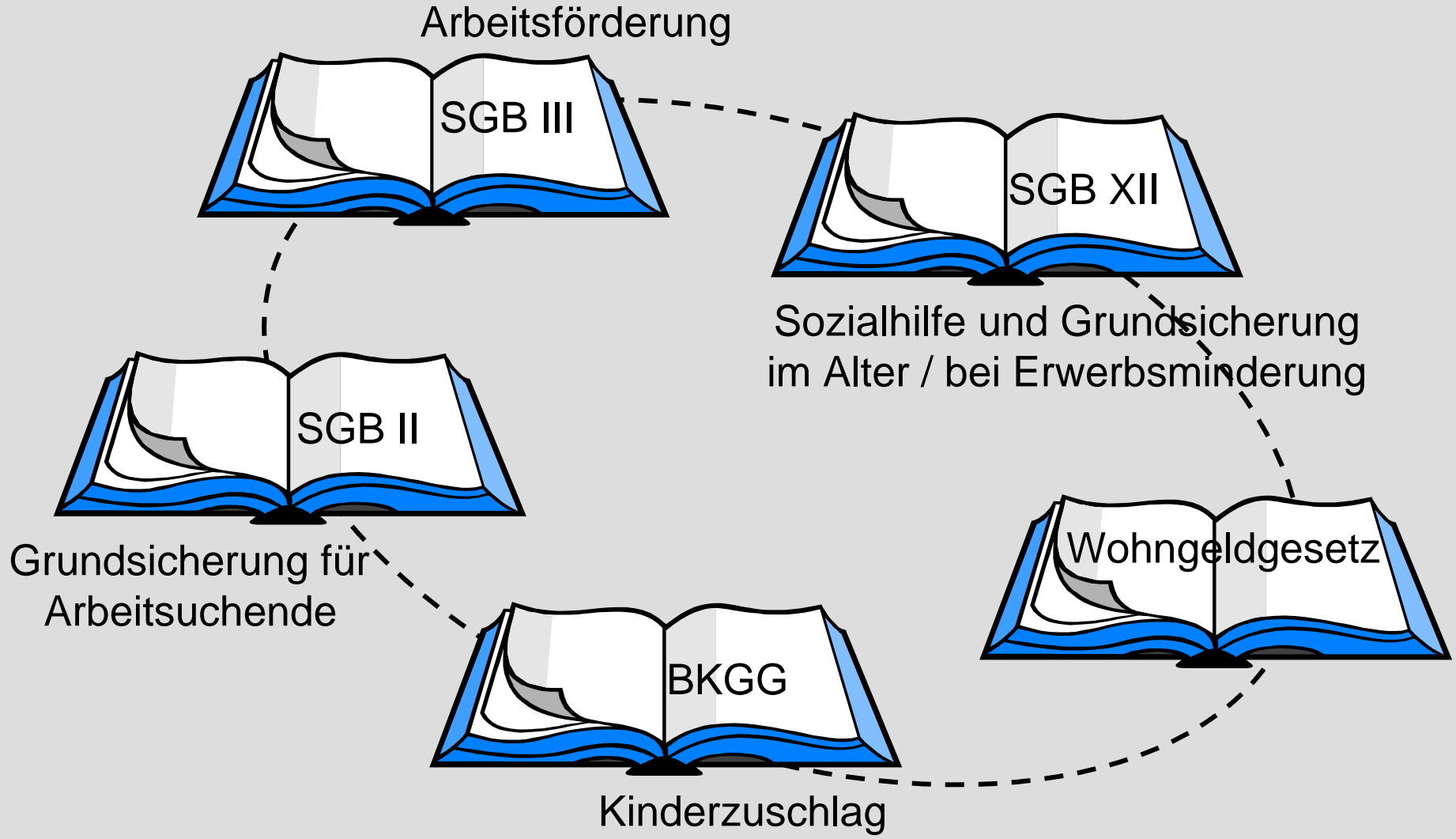
5.2 Antragstellung

5.3 Auszahlung

6. Finanzierung

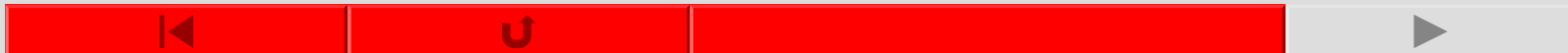
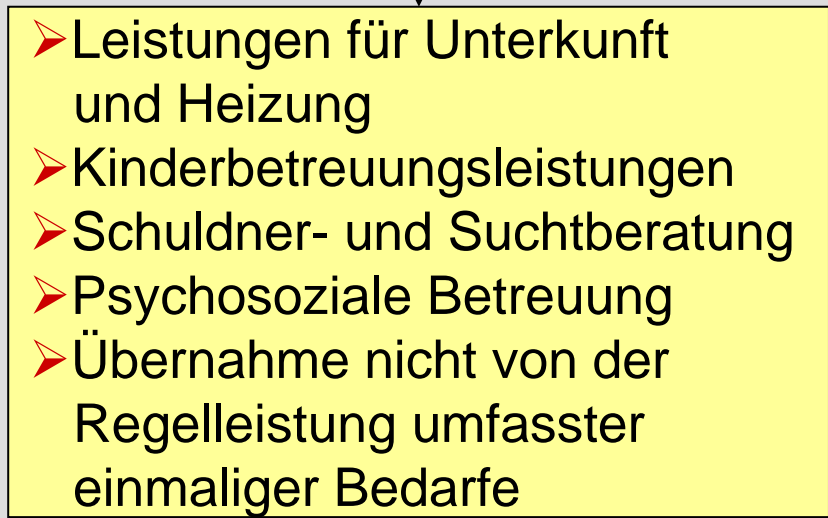
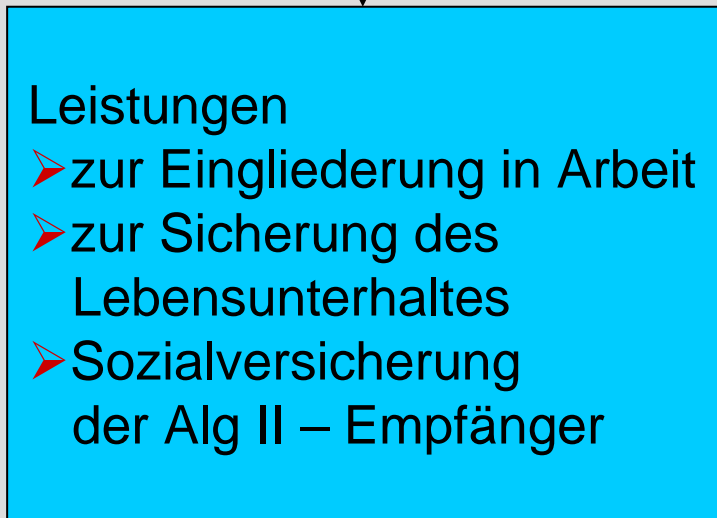
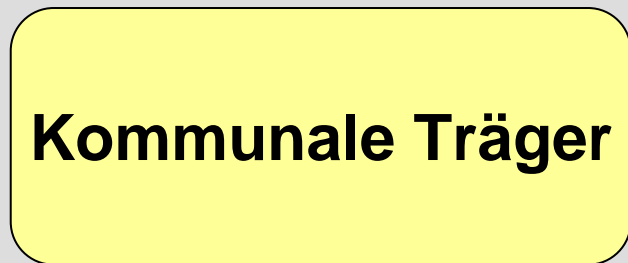
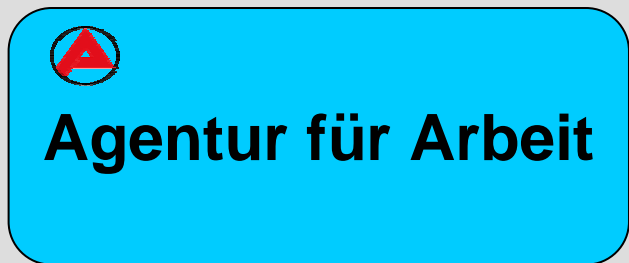


- Schnelle und passgenaue Vermittlung
- Am **Bedarf** orientierte ausreichende materielle Sicherung
- Einheitliche Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung
- Effiziente und bürgerfreundliche Verwaltung



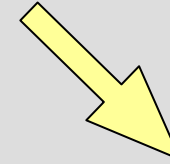
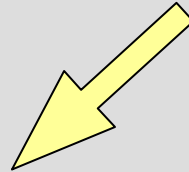


→ §§ 6, 6a – 6c



→ § 7 Abs. 1, 2

Anspruchsberechtigte

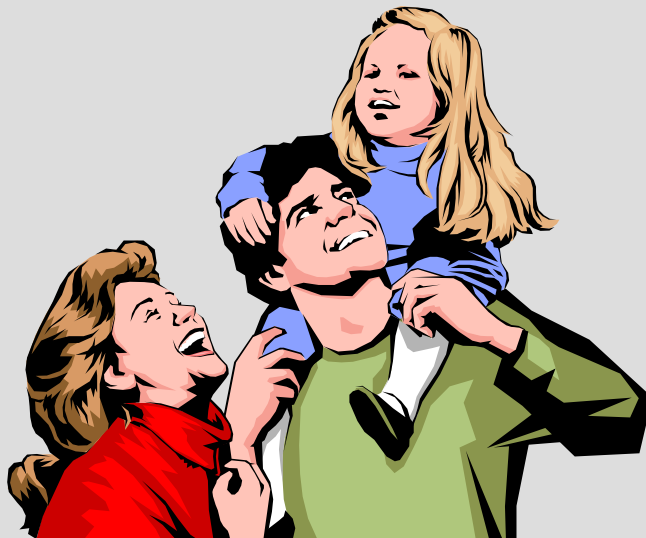


**Erwerbsfähige
Hilfebedürftige**



Personen,
die mit
erwerbsfähigen
Hilfebedürftigen
in einer

Bedarfsgemeinschaft
leben



→ § 1 Abs. 2, § 2, § 4 Abs. 1

Fördern durch ...

- Leistungen zur Beendigung / Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch **Eingliederung in Arbeit**
- Leistungen zur **Sicherung des Lebensunterhalts**

Fordern bedeutet insbesondere ...

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige und Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft müssen zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit
- aktiv bei ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken
 - eigene Mittel und Kräfte einsetzen



→ §§ 14, 15, 16 und 3 Abs. 2

Umfassende Unterstützung
(Grundsatz des Förderns)



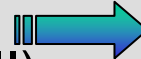
Zuordnung eines persönlichen
Ansprechpartners

Eingliederungsvereinbarung



Verbindliche Vereinbarung zu
Fördern und Fordern

Arbeitsmarktliche Ein-
gliederungsleistungen (SGB III)



z.B. Beratung, Vermittlung, ABM, För-
derung der beruflichen Weiterbildung

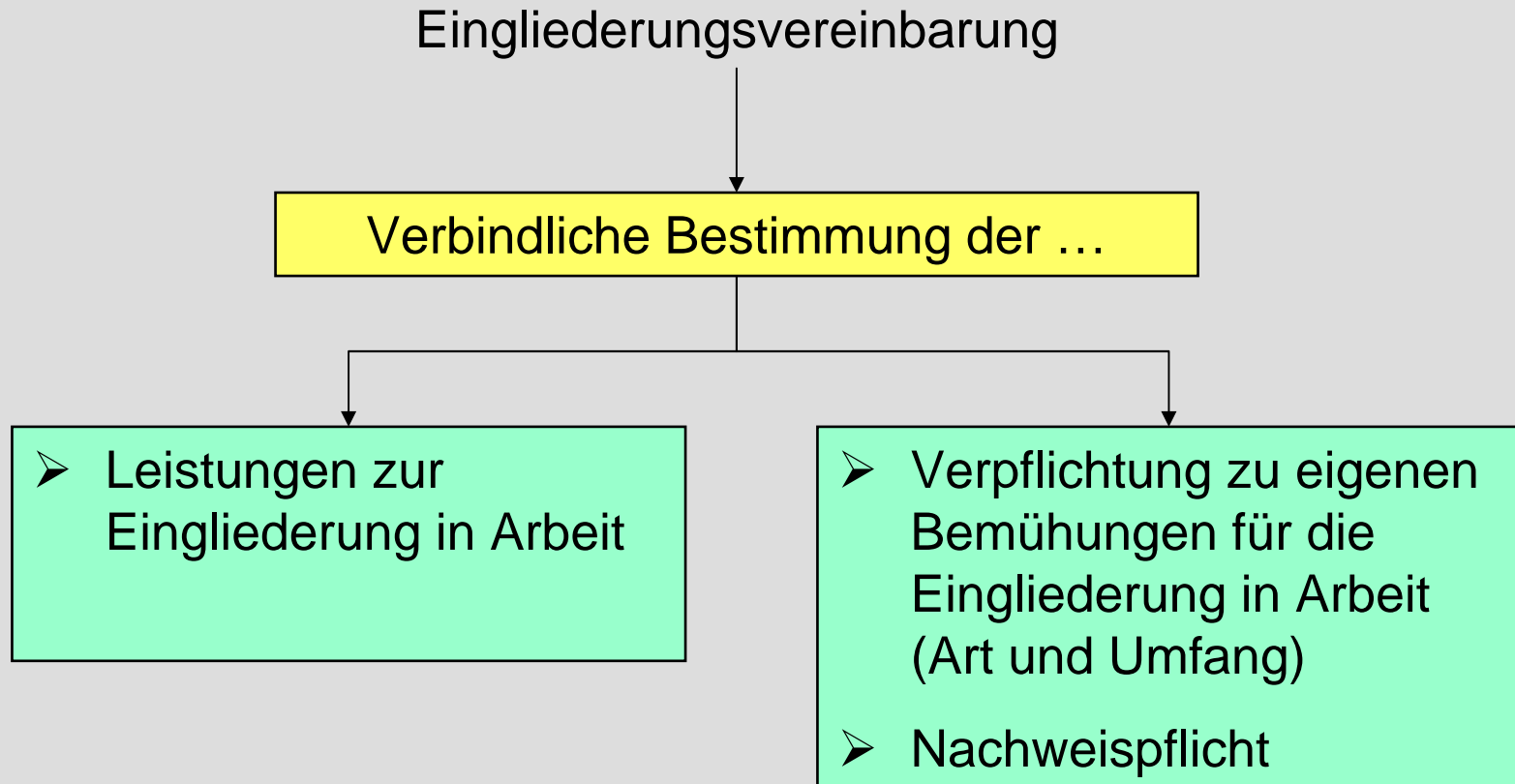
Erwerbsfähige Hilfebedürftige
unter 25 Jahren



Nach Antragstellung unverzügliche
Vermittlung

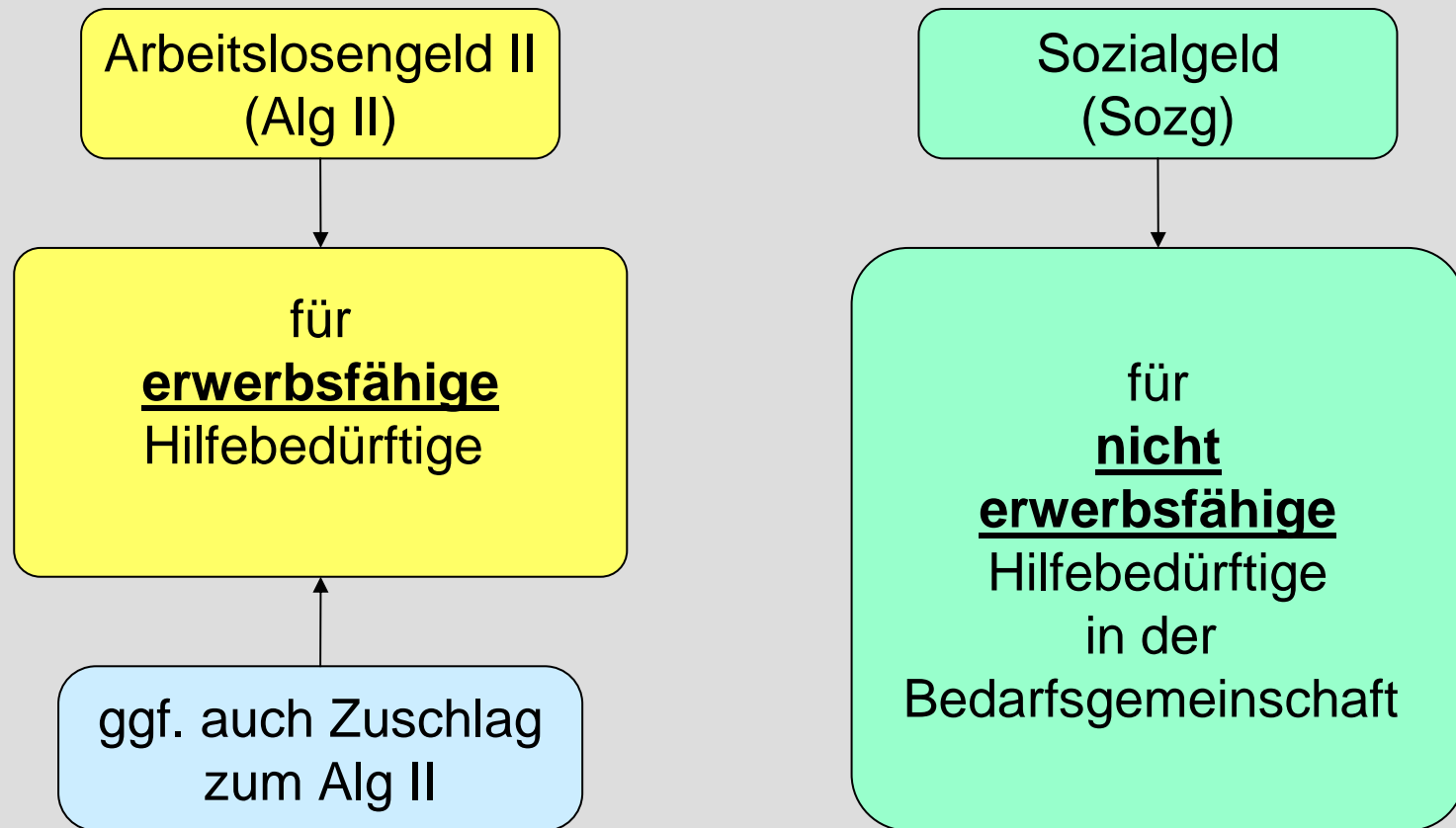


→ § 15



→ §§ 19, 24, 28

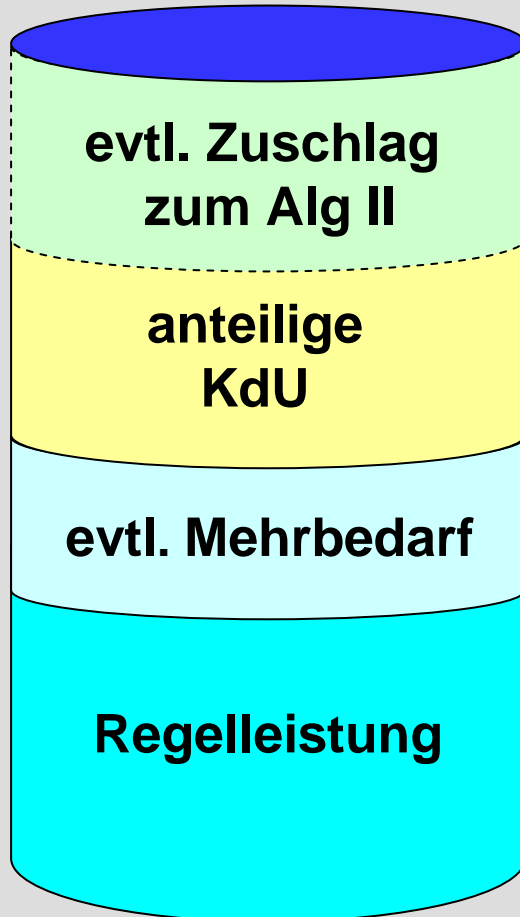
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts



3.1 Leistungen zum Lebensunterhalt (2)

→ §§ 19 Satz 1, 20 – 22, 24, 28

EHB

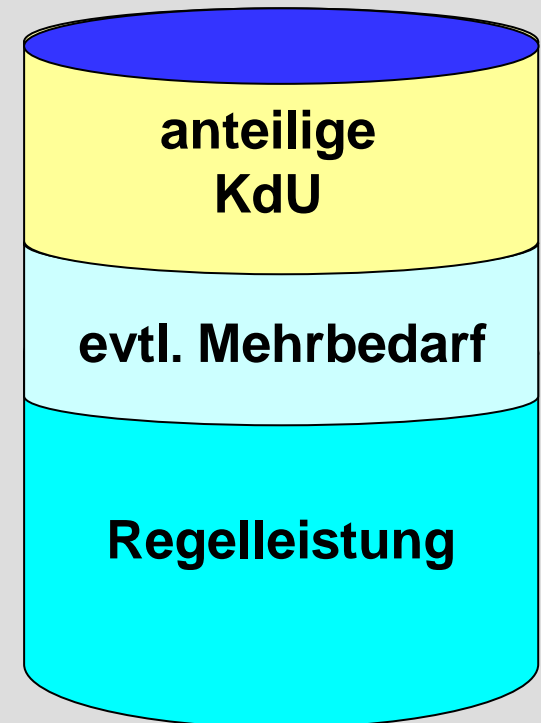


tatsächliche Kosten
soweit angemessen

z.B. für Ernährung

z.B. 345 €, wenn
Partner minderj.

nicht Erwerbsfähige in der BG



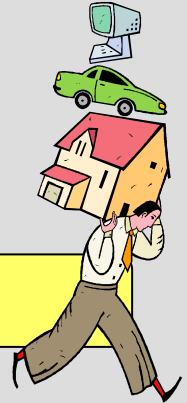
→ §§ 9, 11, 12

Zu berücksichtigendes

Einkommen

und/oder

Vermögen



- kann zur **Ablehnung** wegen fehlender Hilfebedürftigkeit führen
- die **Leistungen vermindern**
- Anspruch auf **Kinderzuschlag** statt Alg II begründen

→ § 6a BKGG

Ziel:

Vermeidung der Zahlung von Alg II / Sozg, wenn in einer Bedarfsgemeinschaft **allein** wegen der darin lebenden Kinder Hilfebedürftigkeit entsteht

Zahlung durch...

Familienkassen

Höhe:

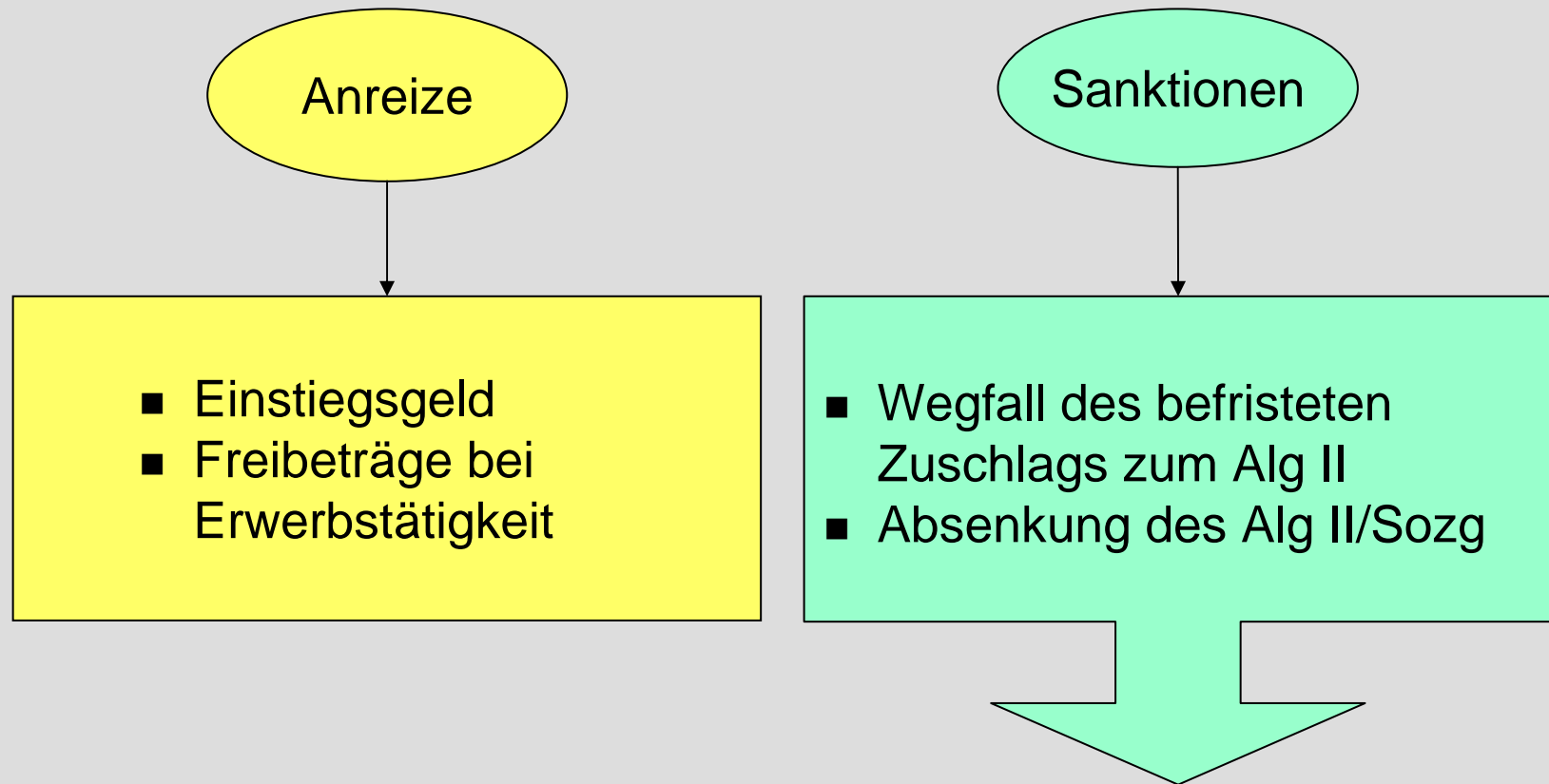
Maximal 140 €/ Kind



Dauer:

Bewilligung bis zu 36 Monaten, max. bis zur Vollendung des 18. Lj. eines Kindes

→ §§ 29 - 32



z.B. bei Ablehnung einer zumutbaren Arbeit



→ § 36

Der gewöhnliche Aufenthalt bestimmt die örtliche Zuständigkeit der/des ..



Agentur für Arbeit

Arbeitsgemeinschaft

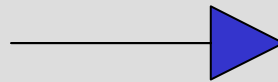
Kommunalen Trägers



→ § 37 Abs. 1, 2

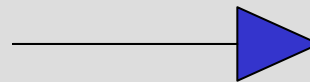
Leistungen der Grundsicherung werden
auf Antrag erbracht

Grundsatz



Leistungen werden nicht für
Zeiten vor der Antragstellung
erbracht

Rückwirkende Fiktion
bei unverzüglicher
Antragstellung



... in Fällen, in denen der
zuständige Leistungsträger bei
Eintritt der Anspruchsvoraus-
setzungen nicht dienstbereit war

→ § 42

Auszahlung der Geldleistung an den Berechtigten ...

... kostenfrei



Bei Überweisung auf ein
inländisches Konto
bei einem Geldinstitut

... kostenpflichtig



Bei Übermittlung an den Wohnsitz
oder gewöhnlichen Aufenthalt

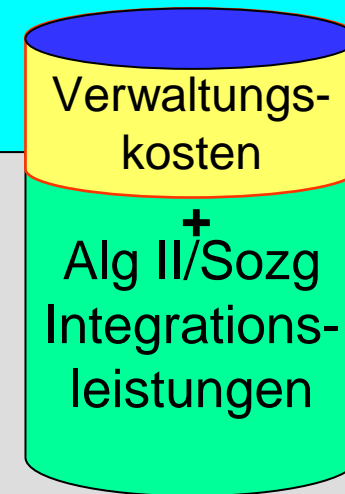
Ausnahme:
Einrichtung eines Kontos
ohne eigenes Verschulden
nicht möglich

6. Finanzierung (1)



→ § 46, § 6 Satz 1 Nr. 2

Der Bund erstattet die Kosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden, einschließlich der Verwaltungskosten.



Die Kommunen sind Kostenträger für Unterkunft und Heizung sowie bestimmte Einmalleistungen.



→ § 46 Abs. 4

Die BA erstattet dem Bund



→ einen Aussteuerungsbetrag

... für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der innerhalb von drei Monaten nach dem Arbeitslosengeldbezug einen Anspruch auf Alg II erworben hat.

Ziel: → Dauerhafte Eingliederung noch während des Arbeitslosengeldbezuges

SGB II

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Modul 2

Abschnitt 1: Anspruchsberechtigte

Abschnitt 2: Leistungen

Autoren: Fritz Marburger, BZ St. Ingbert
Karl-Werner Illhardt, BZ Daun
Lothar Rieder, BZ Aalen
Volker Hahn, BZ Timmendorfer Strand



Bundesagentur für Arbeit



Wichtige Hinweise!

Bei der Entwicklung des Schulungskonzepts für die fachliche Qualifizierung Alg II / Sozg lagen die Rechtsverordnungen als wesentliche Grundlagen für die Anwendung des SGB II nicht vor. Auch auf qualitätsgesicherte Verwaltungsregelungen konnte noch nicht zurückgegriffen werden.

Im Interesse eines möglichst frühen Schulungsbeginns musste in Kauf genommen werden, dass Fragen offen bleiben bzw. Dargestelltes zum Teil lediglich Diskussionsgrundlage ist.

Das Schulungskonzept wird regelmäßig aktualisiert. Verwenden Sie bitte immer das jeweils aktuelle Konzept. Berücksichtigen Sie aber bitte auch selbst die aktuellen Änderungen, die noch nicht eingearbeitet sind.

Die Autoren





1.1 Anspruchsberechtigte - Überblick

1.2 Erwerbsfähige Personen

1.21 Erwerbsfähigkeit und deren Feststellung

1.22 Hilfebedürftigkeit – Überblick

1.3 Personen in einer Bedarfsgemeinschaft

1.31 Bedarfsgemeinschaft – zugehörige Personen

1.32 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

1.4 Vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen



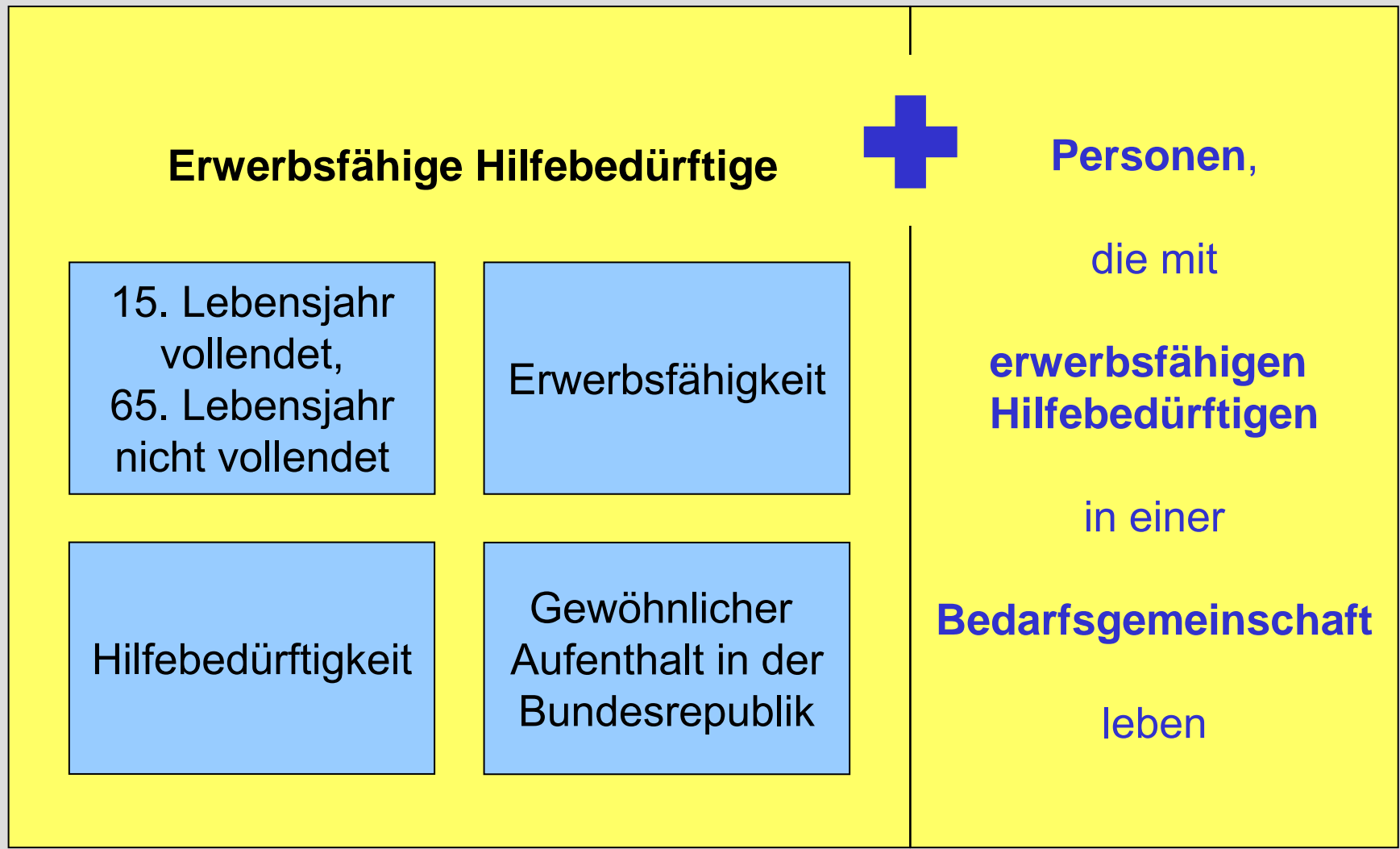


- 2.1 Grundsicherung für Arbeitsuchende - Überblick**
- 2.2 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**
 - 2.21 Alg II - Regelleistung
 - 2.22 Alg II - Mehrbedarfe
 - 2.23 Sozialgeld
 - 2.24 Beispiele zu Alg II und Sozialgeld
 - 2.25 Kosten der Unterkunft und Heizung
- 2.3 Zuschlag zum Alg II**
- 2.4 Abweichende Erbringung von Leistungen**



1.1 Anspruchsberechtigte

→ § 7 Abs. 1, 2



→ § 8

Nicht erwerbsfähig ist, wer...

... wegen **Krankheit oder Behinderung**

auf **nicht absehbare Zeit** außerstande ist, unter den

üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes

mindestens **3 Stunden täglich** erwerbstätig zu sein

... als **Ausländer** keine Arbeitsgenehmigung hat oder erhalten könnte

länger als 6 Monate
(vorausschauend)

Grenze zur vollen
Erwerbsminderung
i.S. der GRV

Arbeitsgenehmigungs-
verordnung

1.21 Erwerbsfähigkeit (2)

→ §§ 44a, 45


Agentur für Arbeit

... stellt fest, ob
Erwerbsfähigkeit
vorliegt

von der Feststellung
auch betroffen

**kommunaler
Träger**

**zuständiger Träger
bei voller
Erwerbsminderung**

**bei
Streitigkeiten**

Entscheidung durch
gemeinsame Einigungsstelle



→ § 9

Eine Person ist hilfebedürftig, wenn

- ihr **Lebensunterhalt**,
- ihre **Eingliederung in Arbeit** und
- der **Lebensunterhalt der** mit ihr in einer **Bedarfsgemeinschaft** lebenden Personen nicht gesichert wird / werden kann durch ...

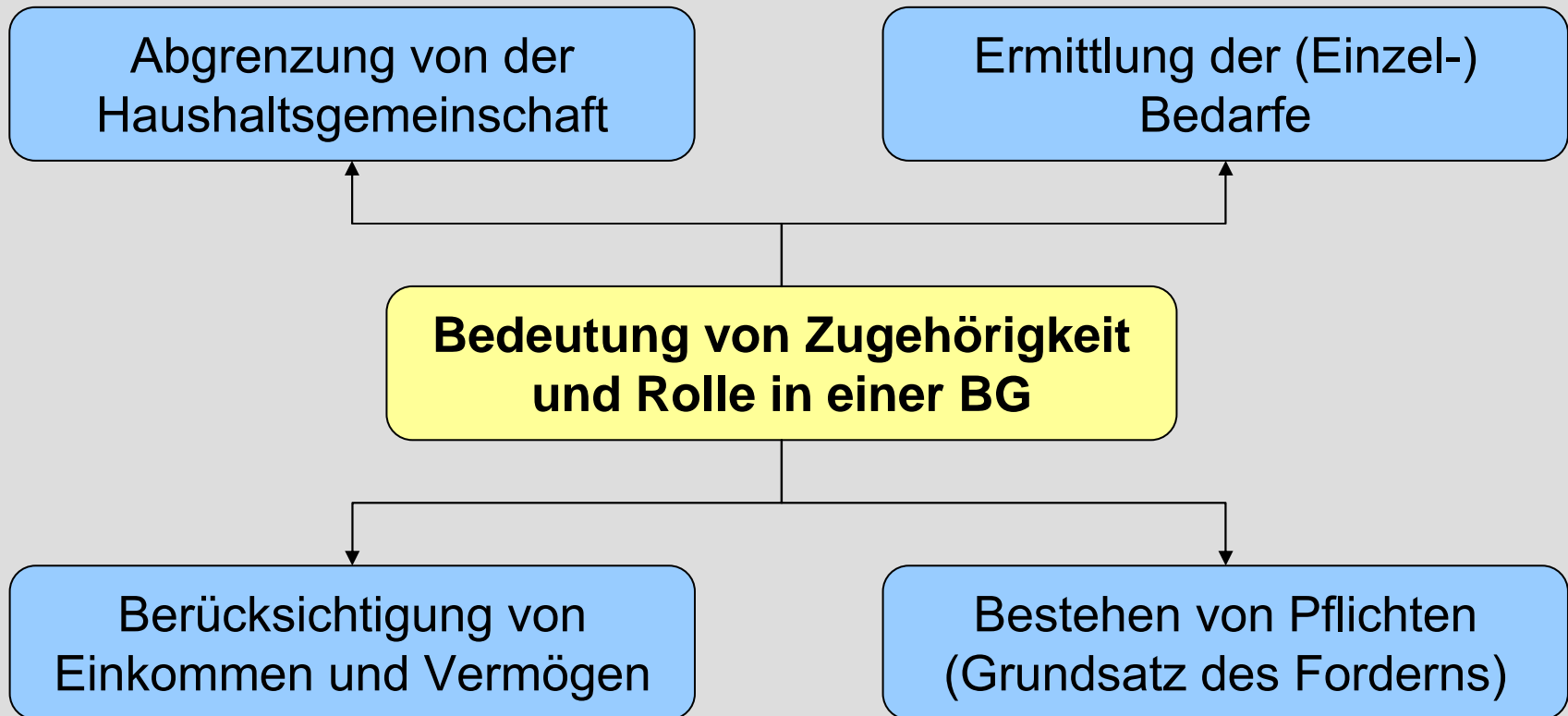
eigene Kräfte und Mittel

Hilfe von anderen,
insb. Angehörigen

Hilfe von Trägern
anderer Sozialleistungen

**Aufnahme einer
zumutbaren Arbeit**

Vermögen und Einkommen



Beispiel der Abgrenzung zwischen Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft

Haushaltsgemeinschaft

Bedarfsgemeinschaft



Eltern mit Kind

Die BG sowie weitere Personen wie z.B.

**Großeltern, Enkel,
Onkel, Tante,
sonstige Verwandte
und Verschwägte**

→ § 7 Abs. 3

Ausgangspunkt der Bildung einer Bedarfsgemeinschaft ist **eine erwerbsfähige Hilfebedürftige Person.**

Der Bedarfsgemeinschaft gehören an ...

... der erwerbsfähige oder nicht erwerbsfähige **Partner** *.

* nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte / Lebenspartner; Partner in eheähnlicher Gemeinschaft

... wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige das MUK * ist, die im Haushalt lebenden nicht erwerbsfähigen Eltern (oder **Eltern-teil**; auch dessen Partner),

* MUK: minderjähriges unverheiratetes Kind

... die dem Haushalt angehörenden **MUK** der in Nrn. 1 bis 3 genannten Personen, ... soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln beschaffen können.



Beispiel 1

In einem Haushalt leben folgende Personen:

- **Martin Deutsch**, 45 Jahre, erwerbsfähig
- **Maria Deutsch**, Ehefrau von Martin, 38 Jahre, erwerbsfähig
- **Fritz Deutsch**, Sohn von Martin und Maria, 14 Jahre, Schüler
- **Isolde Wagner**, Mutter von Maria, 65 Jahre, Rentnerin

Frage: Welche Personen bilden eine Bedarfsgemeinschaft?





Beispiel 2

In einem Haushalt leben folgende Personen:

- **Otto Krause**, 54 Jahre, bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von der BfA
- **Vanessa Krause**, Tochter von Otto, 19 Jahre, beschäftigt zur Berufsausbildung
- **Ludwig Krause**, Sohn von Otto, 17 Jahre, sucht nach dem Schulabschluss einen Ausbildungsplatz

Fragen:

- 1) Welche Personen bilden eine Bedarfsgemeinschaft?
- 2) Was ändert sich, wenn Vanessa 12 Jahre alt wäre ?





Beispiel 3

Personen in einem Haushalt

Bruno A.
nicht erwerbsfähig

Marta B., lebt mit Bruno
in eheähnl. Gemeinschaft,
erwerbsfähig

Sieglinde A.,
MUK von Bruno,
erwerbsfähig

Wanda B., Tochter v.
Marta, 18 J., unverheiratet,
erwerbsfähig

Frage:

Sieglinde A. beantragt Alg II; wie wird
die Bedarfsgemeinschaft gebildet?





Beispiel 4

In einem Haushalt leben folgende Personen:

- Ehepaar **Elke und Peter Ott**, beide 42 Jahre alt und erwerbsfähig
- die gemeinsame Tochter **Susanne Ott**, 17 Jahre und erwerbsfähig sowie
- das 2-jährige Enkelkind **Sven**.

Fragen:

- a) Bilden diese Personen eine Bedarfsgemeinschaft?
- b) Würde der Sachverhalt anders beurteilt, wenn Susanne nicht erwerbsfähig wäre?





Beispiel 5

In einem Haushalt leben folgende Personen:

- **Erika Schneider**, 38 Jahre, erwerbsfähig
- **Eva Schneider**, Tochter von Erika, 17 Jahre und erwerbsfähig
- **Ralf Zimmer**, 18 Jahre, Partner von Eva (eheähnliche Gemeinschaft), erwerbsfähig
- **Nadine Schneider**, 1 Jahr, Tochter von Eva und Ralf

Frage: Welche Personen bilden eine Bedarfsgemeinschaft?



→ §§ 37 Abs. 1, 38

Leistungen werden auf Antrag gewährt

Gesetzliche Vermutung



Der erwerbsfähige Antragsteller ist bevollmächtigt, Leistungen

- zu beantragen und
- entgegenzunehmen

Wenn andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft dies verlangen ...



... ist für die jeweiligen Einzelansprüche separat zu verfahren.

1.4 Ausschlussstatbestände (1)



→ § 7 Abs. 4, 5

Keine Leistungen ...

... der Grundsicherung für
Arbeitsuchende **insgesamt** ...

... bei Unterbringung in einer
stationären Einrichtung für
länger als 6 Monate

... bei Bezug von **Rente wegen
Alters**

... zur Sicherung
des Lebensunterhalts ...

... für **Auszubildende** in Ausbil-
dung, die nach

- BAföG
- §§ 60-62 SGB III

dem Grunde nach förderungs-
fähig ist.

Fortsetzung



→ § 7 Abs. 5, 6

Ausbildungsgänge, die nach BAföG / SGB III gefördert werden

BAföG

- Weiterführende allgemeinbildende Schulen (z.B. Haupt-, Real- und Gesamtschulen, Gymnasien) ab der Klasse 10
- ...

Katalog: § 2 Abs. 1 BAföG

§§ 60 – 62 SGB III

- Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme

Auch Förderung von Teilen im Ausland

→ § 7 Abs. 6

Kein Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5, wenn ...

... kein Anspruch auf Förderung, z.B. weil der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt (§ 2 Abs. 1a BAföG; § 64 Abs. 1 SGB III).

... sich der Bedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG richtet (Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt).

... sich der Bedarf nach § 66 Abs. 1 SGB III i.V.mit § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG richtet (berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils).



Beispiel

Manfred Otto, 42 Jahre, erwerbsfähig, beantragt Leistungen nach dem SGB II. Mit ihm im Haushalt leben folgende Personen:

- **Hilde Otto**, Ehefrau von Manfred, 37 Jahre, erwerbsfähig
- **Sebastian Otto**, Sohn der Eheleute Otto, 17 Jahre, besucht die 11. Klasse des Gymnasiums
- **Kitty Otto**, Tochter der Eheleute Otto, 1 Jahr und 8 Monate alt

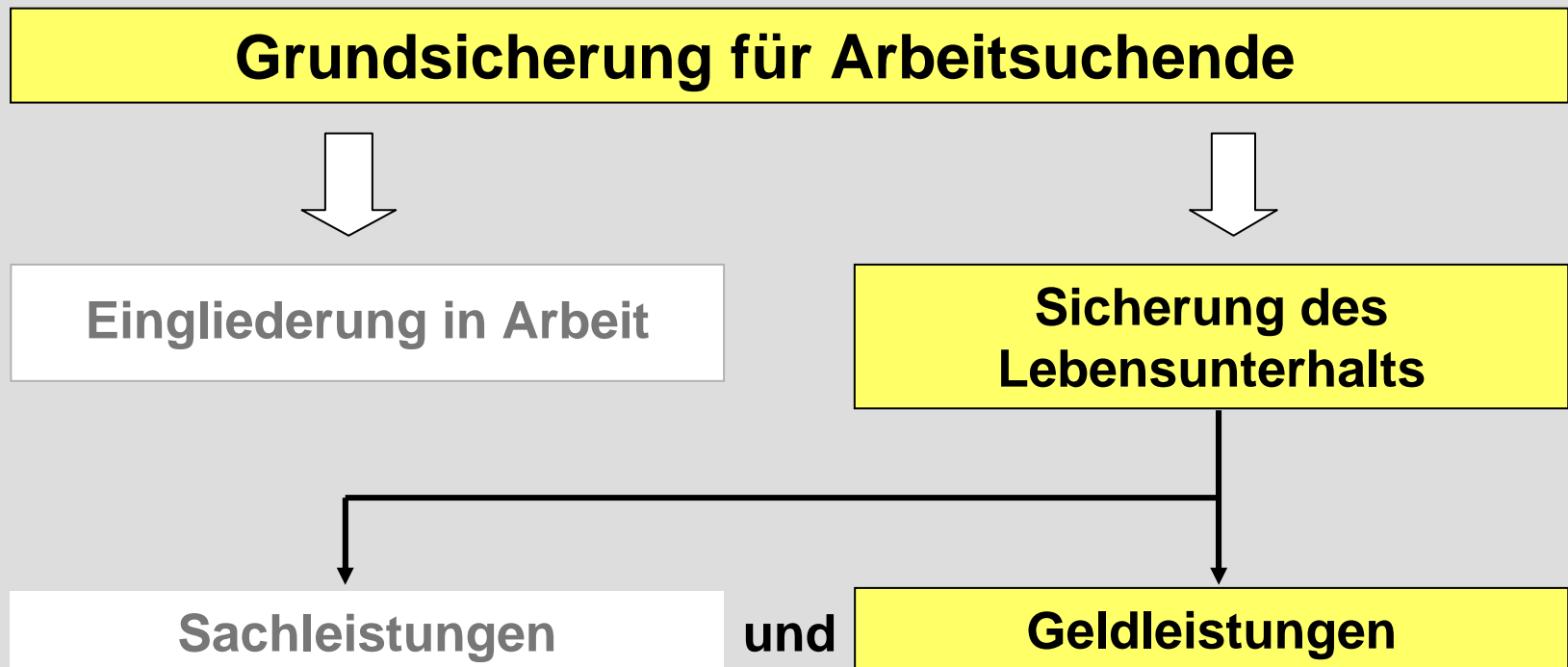
Frage 1: Ist Sebastian vom Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 7 Abs. 5 ausgeschlossen?

Frage 2: Welche Folge hat es, wenn Sebastian das 18. Lebensjahr vollendet?



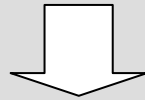


→ §§ 1, 4



→ §§ 19, 28

Als Geldleistungen erhalten



**Erwerbsfähige
Hilfebedürftige (EHB)**

Alg II

- Regelleistung
- Mehrbedarfe
- anteilige Kosten für Unterkunft und Heizung
- ggfs. befristeten Zuschlag zum Alg II



Nicht erwerbsfähige Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft

Sozialgeld

- Regelleistung
- Mehrbedarfe
- anteilige Kosten für Unterkunft und Heizung



→ § 41

Berechnung von Leistungen

- Alg II und Sozialgeld werden **kalendertäglich** erbracht
- ganze Monate werden mit **30 Tagen** gerechnet
- bei Teilmonaten erfolgt die Berechnung nach der Formel

$$\frac{\text{volle monatliche Leistung} \times \text{Zahl der Anspruchstage}}{30 \text{ Tage}}$$

Die Leistungen werden

- **im voraus** für den betreffenden Monat erbracht und
- in der Regel für die Dauer von **sechs Monaten** bewilligt

Beträge bis **0,49** sind abzurunden und ab **0,50** aufzurunden.



→ § 41

Sachverhalt:

Herr Glück wohnt in Annaberg-Buchholz, ist 28 Jahre alt und allein stehend. Da er erwerbsfähig und hilfebedürftig ist, steht ihm ein monatlicher Anspruch auf die Regelleistung (RL) nach § 20 Abs. 2 in Höhe von 331 € zu.

Aufgaben:

Zu wie viel 1/30 steht ihm die RL zu, wenn sein Anspruch

- a) am 28.02.05 oder am 28.03.05 beginnt,
- b) am 30.03.05 oder am 31.03.05 beginnt ?

Zu wie viel 1/30 ist die RL zu erstatten, wenn sein Anspruch

- c) am 27.02.05 oder am 27.04.05 endet,
- d) am 28.03.05 oder am 30.03.05 endet ?



→ § 20

Regelleistung (RL)

Die RL umfasst insbesondere die Kosten für

- **Ernährung**
- **Kleidung**
- **Körperpflege**
- **Hausrat**
- **Bedarfe des täglichen Leben**
- **in vertretbarem Umfang Beziehungen zur Umwelt und Teilnahme am kulturellen Leben**



→ § 20

Bestimmen Sie die Höhe der RL unter Benennung der jeweiligen Rechtsgrundlage

Personen	%	/ monatlich West */ Ost	§ 20
Alleinstehende			
Alleinerziehende			
Personen, deren Partner minderjährig ist			
2 Volljährige in der Bedarfsgemeinschaft			
Sonstige erwerbsfähige Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft			

* einschließlich Berlin (Ost)



→ § 20

1. Sachverhalt:

Herr Steller lebt zusammen mit seiner Ehefrau in Stuttgart. Beide sind volljährig, erwerbsfähig und hilfebedürftig.

Aufgabe:

- a) Wie hoch sind die jeweiligen Regelleistungen ?
- b) Wie hoch sind die Regelleistungen, wenn die Ehefrau 17 Jahre alt ist ?





→ § 20

2. Sachverhalt:

Herr Reader, wohnhaft in Frankfurt am Main, lebt von seiner Ehefrau dauernd getrennt. Beide sind volljährig, erwerbsfähig und hilfebedürftig. In seinem Haushalt lebt auch seine nicht-eheliche Tochter. Sie ist 15 Jahre alt und Schülerin.

Aufgabe:

- a) Bilden die genannten Personen eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 ?
- b) Wie hoch sind die jeweiligen Regelleistungen ?
- c) Was wäre anders, wenn die Tochter des Herrn R. das 18. Lebensjahr vollendet hätte ?



→ § 20

3. Sachverhalt:

Die ledige Frau Thon wohnt in Stuttgart. Sie ist 42 Jahre alt, erwerbsfähig und hilfebedürftig. In ihrem Haushalt lebt auch ihre nichteheliche Tochter Sonja. Sie ist 18 Jahre alt und mit dem 17-jährigen Tom verheiratet. Beide sind erwerbsfähig und hilfebedürftig.

Aufgabe:

- a) Bilden die genannten Personen eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 ?
- b) Wie hoch sind die jeweiligen Regelleistungen ?





→ § 21

Mehrbedarfe decken den **zusätzlichen Bedarf** für erwerbsfähige

- **werdende Mütter**
- **allein Erziehende**
- **Behinderte**
- Personen, die eine **kostenaufwändige Ernährung** benötigen, wenn sie medizinisch begründet ist (z.B. Diätkosten)

Hinweis! Die Summe der Mehrbedarfe darf die Höhe der Regelleistung (§ 20) **nicht übersteigen.**



→ § 21 Abs. 2

Werdende Mütter ...

...erhalten ab der **13. Schwangerschaftswoche**
17. v.H. der **individuellen** Regelleistung



Leistungsbeginn nach
dem voraussichtlichen
Entbindungstermin im
Mutterpass



→ § 21

Sachverhalt:

Erika, 22 Jahre und erwerbsfähig, wohnt in Leipzig und wird voraussichtlich am 10.11.05 entbinden. Die 13. Schwangerschaftswoche beginnt am 29.04.05.

Aufgabe:

In welcher Höhe kann ihr ein monatlicher Mehrbedarf gewährt werden, wenn sie

- 1) allein stehend ist,
- 2) als 22-Jährige mit einem volljährigen Partner (erwerbsfähig) verheiratet ist?

→ § 21 Abs. 3

Alleinerziehende erhalten zusätzlich.....

Nr. 1

....wenn sie mit

- **einem Kind unter 7**
oder
- **2 Kindern unter 16**
oder
- **3 Kindern unter 16**
Jahren zusammen leben

36 %
der RL - § 20 Abs. 2

Vergleich:
der höhere
Betrag
steht zu

Nr. 2

....alternativ für **jedes minderjährige Kind**

12 %
der RL - § 20 Abs. 2

Höchstens
60 %
der RL - § 20 Abs. 2



→ § 21 Abs. 3

**Berechnen Sie für eine allein Erziehende
in Berlin den zustehenden Mehrbedarf**

2 Kinder 5 und 14 Jahre
Nr. 1 = (% von)
oder
Nr. 2 =
nach Nr. stehen zu

3 Kinder 5, 16 u. 17 Jahre
Nr. 1 = (% von)
oder
Nr. 2 =
nach Nr. stehen zu

6 Kinder 1,2,5,10,16 u.17
Nr. 1 = (% von)
oder
Nr. 2 =
nach Nr. höchstens % der RL =



→ § 21 Abs. 4

Erwerbsfähige behinderte Menschen

erhalten einen Mehrbedarf
in Höhe von **35 %** der nach § 20 maßgebenden
Regelleistung

wenn sie

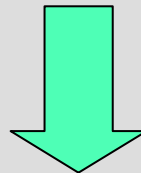
tatsächlich

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 SGB IX,
 - sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben, **oder**
 - Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit
- erhalten.**

→ § 21 Abs. 5

Ernährung

Ein Mehrbedarf wird nur gewährt, wenn kostenaufwändige Ernährung aus medizinischen Gründen nachweislich belegt ist.



Für Kostformen und diesbezüglich diagnostizierte Erkrankungen gelten die **Empfehlungen für die Gewährung von Krankenkostzulagen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge**.

→ § 21

Sachverhalt:

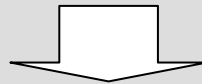
Frau Meier (EHB), wohnhaft in München, ist allein erziehende Mutter eines 5-jährigen Kindes. Sie ist im 5. Monat schwanger; außerdem ist ein Mehrbedarf wegen kostenaufwändigen Ernährung zu berücksichtigen.

Die 27-Jährige ist behindert und nimmt zur Erlangung eines Arbeitsplatzes an einer Trainingsmaßnahme teil.

Aufgabe:

Stellen Sie die zustehenden Mehrbedarfe fest. Für Ernährung ist von 58.80 € mtl. auszugehen.

**Sozialgeld als Leistung
zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten**

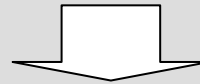


nicht erwerbsfähige Angehörige,

- **die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben und**
- **keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben**

→ § 28 Abs. 1

Vom Anspruch auf Sozialgeld sind ausgeschlossen:



Personen, die

■ **ab 65 Jahren (im Alter)**

■ **ab 18 Jahren**

■ **bei dauerhafter voller
Erwerbsminderung**

**Anspruch auf Leistungen zur Sicherung ihres
Lebensunterhalts nach § 41 SGB XII haben**



→ § 28

1. Sachverhalt

Frau Müller (EHB), 56 Jahre, lebt mit ihrem 67-jährigen Ehemann, der Rente wegen Alters bezieht, in Stuttgart.

Aufgabe:

- a) Gehört der Ehemann zur Bedarfsgemeinschaft mit ggfs. Anspruch auf Sozialgeld ?
- b) Wie wäre es, wenn der Ehemann 63 Jahre alt ist und eine Altersrente für Schwerbehinderte bezieht ?





→ § 28

2. Sachverhalt

Frau Schulzes 57-jähriger Ehemann bezieht eine befristete volle Erwerbsminderungsrente. Frau Schulze ist EHB.

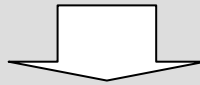
Aufgabe:

Gehört der Ehemann zur Bedarfsgemeinschaft mit ggfs. Anspruch auf Sozialgeld ?



→ § 28

Das Sozialgeld umfasst



- die **Regelleistung**
- anteilig angemessene Kosten für **Unterkunft und Heizung**
- **Mehrbedarfe**

Wie hoch ist die Regelleistung für nicht Erwerbsfähige ?

Personen				
Beträge	RL 60 % West*	RL 80 % West*	RL 90 % West*	RL 100 % West*
	Ost	Ost	Ost	Ost

* einschließlich Berlin (Ost)



→ §§ 20, 28

1. Sachverhalt

Silke und ihr Ehemann sind beide volljährig, erwerbsfähig und hilfebedürftig. Neben ihrem 2-jährigen Kind lebt auch ihre 16-jährige Schwester Heike, die Schülerin ist, mit im Haushalt.

Aufgabe:

Setzen Sie die Höhe der Regelleistung für Alg II bzw. Sozialgeld fest.





→ §§ 20, 28

2. Sachverhalt

Frau Schmitt (EHB) lebt mit ihrem Ehemann, 66 Jahre und Bezieher einer Altersrente, sowie ihren Kindern – 12, 17 (beide Schüler) und 19 Jahre (nicht erwerbsfähig) – in Koblenz.

Aufgabe:

Setzen Sie die Höhe der Regelleistung für Alg II bzw. Sozialgeld fest.





→ §§ 20, 28

3. Sachverhalt

In einer Mietwohnung in Köln leben:

- Heidi, 17 J., erwerbsfähig
- Mutter von Heidi, 40 J., nicht erwerbsfähig (Rente auf Zeit)
- Partner der Mutter, 26 J., nicht erwerbsfähig (Rente auf Zeit)
- der 6-jährige Bruder von Heidi
- die 2-jährige Cousine von Heidi in Pflege

Alle sind hilfebedürftig!

Aufgabe:

Setzen Sie die Höhe der Regelleistung für Alg II bzw. Sozialgeld fest.





→ §§ 20, 28

4. Sachverhalt

In einem Haushalt (Berlin) leben:

- Rosi Rot, 24 J., geschieden und erwerbsfähig
- der Sohn von Rosi, 3 J.
- der Vater von Rosi, 50 J., erwerbsfähig (es ist seine Wohnung)
- die Partnerin des Vaters, 32 J., befristet nicht erwerbsfähig
- der Bruder von Rosi, 16 J., Schüler der Hauptschule

Es gibt kein zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen.

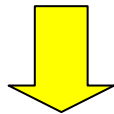
Aufgabe:

- a) Setzen Sie die Höhe der Regelleistung für Alg II bzw. Sozg fest.
- b) Wie müsste der Sachverhalt beurteilt werden, wenn Rosi erst 17 Jahre alt wäre?

→ § 22

Zum Lebensunterhalt gehören auch **angemessene Kosten** für

Unterkunft



Mietwohnung

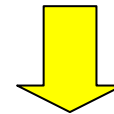


Eigenheim
oder
Eigentumswohnung



Obdachlosen- /
Übergangswohnung

Heizung



umgelegte Kosten
bei Zentralheizung

+

ggfs. Nachzahlungen



einmalige Beihilfe für die
Beschaffung des
Brennstoffes



→ § 22 Abs. 1 und 3

Die **Miete** wird in **tatsächlicher Höhe** übernommen, wenn sie **angemessen** ist, ansonsten

- Kostenreduzierung durch **Wohnungswechsel, Vermietung** oder auf **andere Weise**.

(wenn unmöglich oder unzumutbar, als Bedarf für i.d.R. längstens **6 Monate** weiterzahlen – Fristbeginn frühestens 01.01.05)



Als Kosten der Unterkunft **können** auch gewährt werden

- **Wohnungsbeschaffungskosten,**
- **Mietkautionen** und
- **Umzugskosten**





→ § 22

Kosten für ...

Eigenheim / Eigentumswohnung

sind

- Schuldzinsen (keine Tilgung)
- Grundsteuer
- Versicherungen z.B. Gebäude, Brand etc.
- übliche Nebenkosten wie bei Mietwohnungen

Obdachlosen- / Übergangswohnung

ist die

Nutzungsentschädigung,

das sind die
Gebühren nach der
Satzung der jeweiligen
Gemeinde

→ § 22

Zu den Kosten der Unterkunft gehören auch Nebenkosten wie

- **Gebühren für Abwasser**
- **Müllabfuhr, Straßenreinigung**
- **Schornsteinfegerreinigung**
- **gemeinschaftliche Treppenbeleuchtung**
- **Wasserschaden- und Haushaftpflichtversicherung**
- **laufende Kosten für Sondereinrichtungen wie z.B.**
 - Fahrstuhl,
 - Kosten des Erhaltungs- und Verschönerungsaufwandes
 - Müllschlucker
 - usw.

→ § 24

Wer ?



- ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger
- der kein Alg bezieht
- wenn seit dem letzten Alg-Bezug noch keine **2 Jahre** verstrichen sind

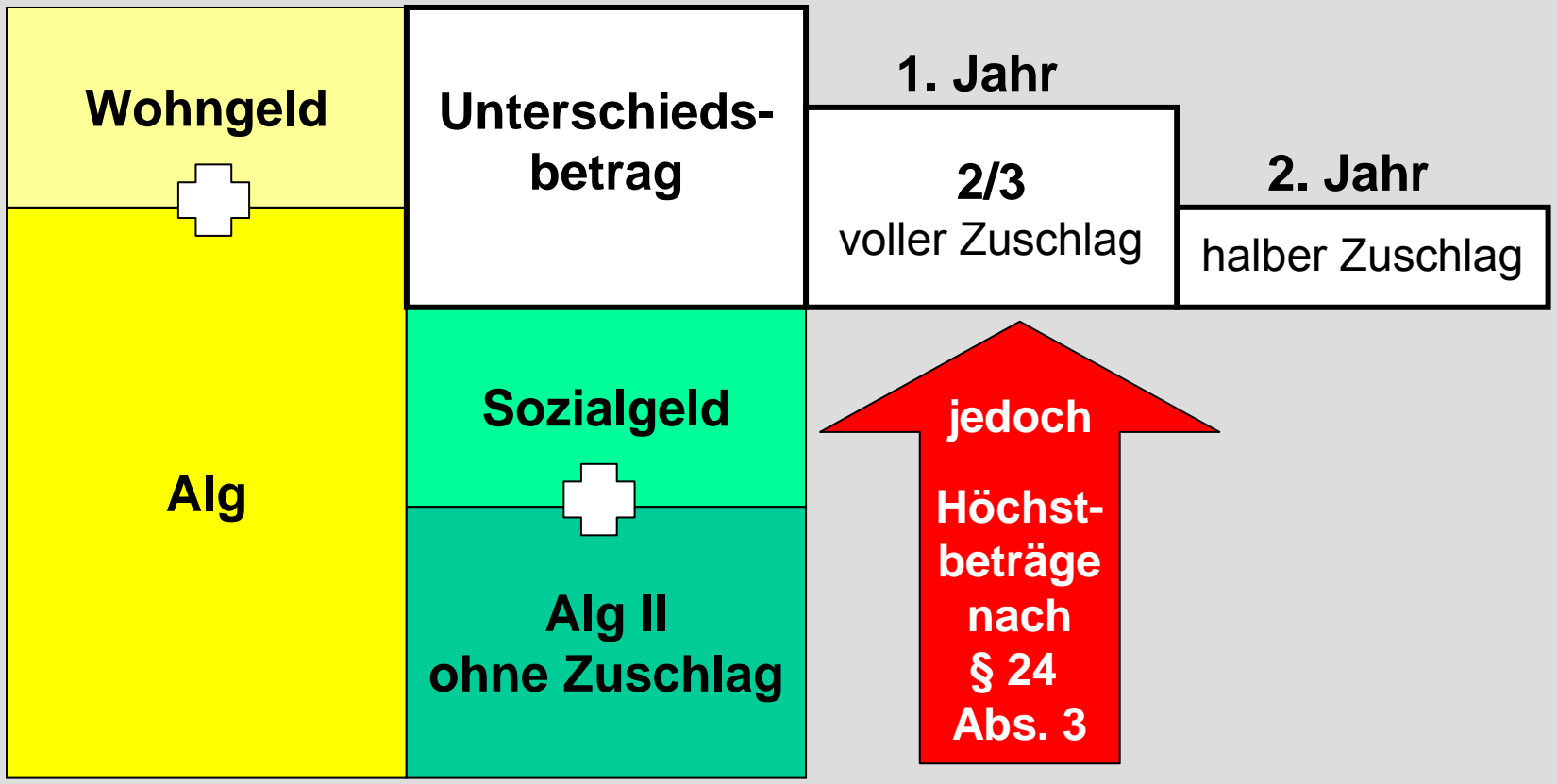
Wie
lange ?



- bis zum Ablauf von 2 Jahren nach dem letzten Tag des Alg-Bezuges

→ § 24

Höhe des Zuschlags



→ § 24

1. Sachverhalt

Manfred T., alleinstehend und erwerbsfähig, beantragt nach dem Bezug von Alg Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Alg zuletzt	1.200 € / mtl.
<u>Wohngeld</u>	<u>-----</u>
Alg II – Regelleistung	345 € / mtl.
Alg II – KdU	400 € / mtl.

Aufgabe:

- 1) Wie hoch ist der mtl. Zuschlag nach § 24
 - a) im 1. Jahr nach dem Alg – Bezug ?
 - b) im 2. Jahr nach dem Alg – Bezug ?
- 2) Wie hoch ist der Zuschlag, wenn sich auf Grund anzurechnenden Einkommens i.S.d. § 11 kein Zahlbetrag Alg II ergibt ?



→ § 24

2. Sachverhalt

Wilfried Z., verheiratet, 2 - jähriges Kind, beantragt Alg II nach dem Bezug von Alg.

Alg zuletzt	1.350 € / mtl.
Wohngeld	150 € / mtl.
<hr/>	
Alg II – Regelleistung Wilfried Z.	311 € / mtl.
Alg II – Regelleistung Partnerin	311 € / mtl.
Sozialgeld Kind	207 € / mtl.
Alg II – KdU	400 € / mtl.

Aufgabe:

Wie hoch ist der mtl. Zuschlag nach § 24

- a) im 1. Jahr nach dem Alg – Bezug ?
- b) im 2. Jahr nach dem Alg – Bezug ?

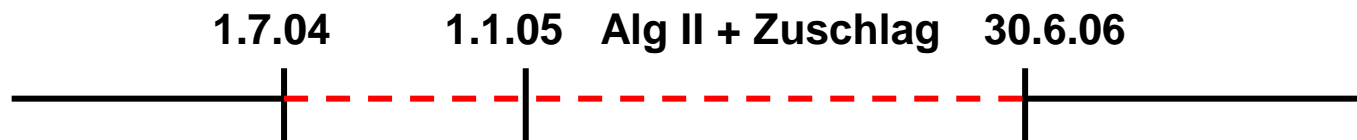
→ § 24

Beispiele zur Fristberechnung

1) Alg bis 31.3.05; Alg II – Antrag ab 1.4.05



2) Alg bis 30.6.04; danach Alhi bis 31.12.04;
Alg II – Antrag ab 1.1.05

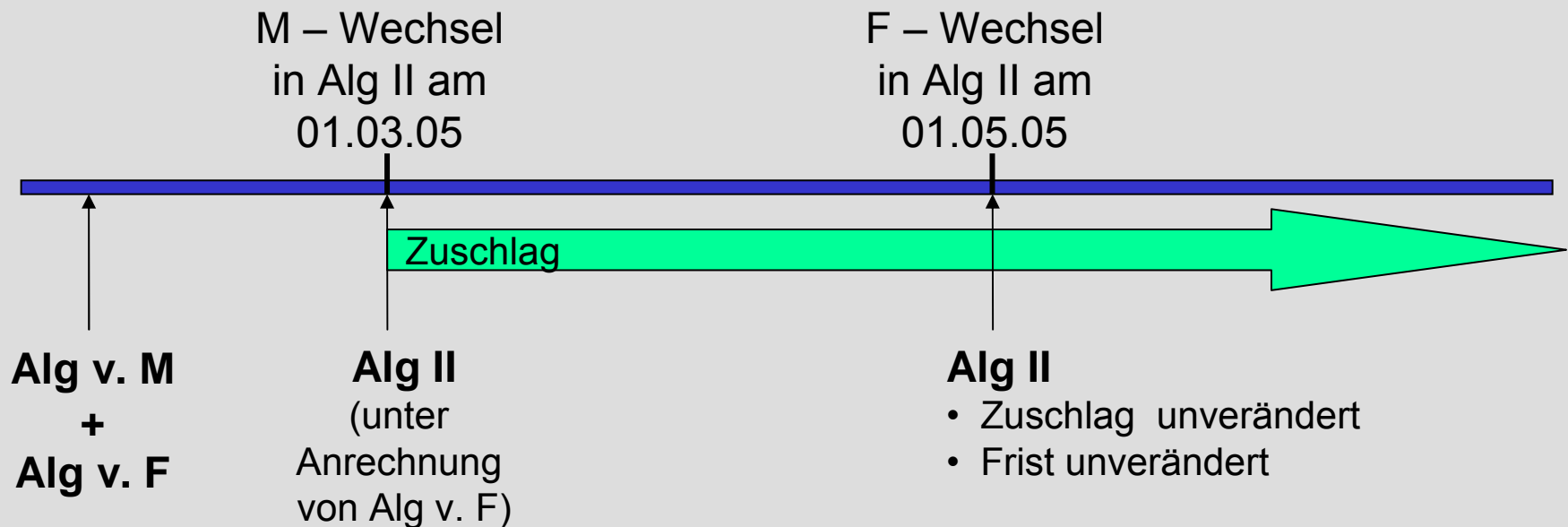


→ § 24

Wie ergibt sich / ändert sich der Zuschlag bei Wechsel in Alg II?

Beispiel:

Ehegatten „M“ + „F“, beide beziehen Alg (kein Wohngeld) und wechseln nacheinander in Alg II





→ § 24

Sachverhalt

Volker Kahn, verheiratet, wohnhaft in Hamburg, beantragt am 01.06.05 Alg II nach dem Bezug von Alg (zuletzt 1.200 € / mtl.). Seine Frau bezieht noch Alg in Höhe von 632 € / mtl. und wechselt ab 01.08.05 in Alg II. Wohngeld wurde nicht bezogen. Die KdU betragen 400 € monatlich.

Aufgabe:

Wie hoch ist der monatliche Zuschlag nach § 24

- a) ab 01.06.2005 ?
- b) ab 01.08.2005 ?
- c) ab 01.06.2006 ?
- d) wie lange wird der Zuschlag gewährt ?

2.4 Abweichende Erbringung von Leistungen (1)



→ § 23 Abs. 1

Im **Einzelfall** ist ...

... ein einmaliger Bedarf, der von der RL umfasst wird

und

nach den Umständen unab-
weisbar ist

und

■ weder durch Vermögen
■ noch auf andere Weise
gedeckt werden kann

durch

Sachleistung oder
Geldleistung

z.B. Kleider, Wäsche, Möbel,
Hausrat oder Gebrauchsgüter

z.B. Brand, Diebstahl, Verlust etc.

§ 12 Abs.2 Nr.4 – 750 € / Person
in der BG sind frei -

z.B. Gebrauchtwarenlager

als Darlehen zu gewähren

2.4 Abweichende Erbringung von Leistungen (2)



→ § 23 Abs. 2

Die Regelleistung nach § 20 **kann** (Ermessen)

ganz oder **teilweise** in Form von **Sachleistungen** erbracht werden, wenn sich der Hilfebedürftige durch

- **Drogen- oder Alkoholabhängigkeit** oder
- **unwirtschaftliches Verhalten**

als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung seinen Bedarf zu decken.



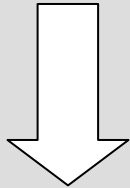
2.4 Abweichende Erbringung von Leistungen (3)



Bundesagentur für Arbeit

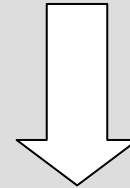
→ § 23 Abs. 3

Unabhängig von der RL werden ggfs. erbracht:



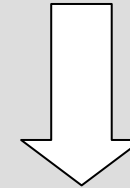
Erstausstattungen

für
Wohnung
sowie
**Haushalts-
geräte**



Erstausstattungen

für
Bekleidung,
incl. **Schwanger-
schaft**
und bei
Geburt



**Mehrtägige
Klassen-
fahrten**
i.R.d.
Schulrechts



→ § 23 Abs. 4

**Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
können als Darlehen erbracht werden,**

soweit

**in dem Monat,
für den die Leistungen erbracht werden,
voraussichtlich Einnahmen anfallen.**

SGB II

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Modul 3

Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen; Kinderzuschlag

**Sobald die VO nach § 13 erlassen ist,
wird eine Überarbeitung erfolgen!**

Autoren: Fritz Marburger, BZ St. Ingbert
Karl-Werner Illhardt, BZ Daun
Lothar Rieder, BZ Aalen
Volker Hahn, BZ Timmendorfer Strand



Bundesagentur für Arbeit



Wichtige Hinweise!

Bei der Entwicklung des Schulungskonzepts für die fachliche Qualifizierung Alg II / SozG lagen die Rechtsverordnungen als wesentliche Grundlagen für die Anwendung des SGB II nicht vor. Auch auf qualitätsgesicherte Verwaltungsregelungen konnte noch nicht zurückgegriffen werden.

Im Interesse eines möglichst frühen Schulungsbeginns musste in Kauf genommen werden, dass Fragen offen bleiben bzw. Dargestelltes zum Teil lediglich Diskussionsgrundlage ist.

Das Schulungskonzept wird regelmäßig aktualisiert. Verwenden Sie bitte immer das jeweils aktuelle Konzept. Berücksichtigen Sie aber bitte auch selbst die aktuellen Änderungen, die noch nicht eingearbeitet sind.

Die Autoren

Im Internet ist auf der Seite der **arbeitnehmerkammer.de** der Entwurf einer RVO zu § 13 SGB II eingestellt, der den Autoren noch nicht offiziell zugegangen ist. Unter Vorbehalt wird in diesem Modul auf einige grundlegende Inhalte des Entwurfs Bezug genommen.





1. Auswirkungen von Einkommen und Vermögen

- 1.1 Grundsatz
- 1.2 Personenkreis
- 1.3 Zuflussprinzip

2. Vermögensberücksichtigung

- 2.1 Vermögensgegenstände
- 2.2 Geschütztes Vermögen
- 2.3 Abzusetzende Beträge
- 2.4 Arbeitsschritte Vermögensermittlung
- 2.5 Vermögensanrechnung

Fortsetzung





3. Einkommen – Begriff

- 3.1 Geschütztes Einkommen
- 3.2 Zeitraum der Einkommensermittlung
- 3.3 Abzusetzende Beträge
- 3.4 Freibetrag bei Erwerbstätigkeit
- 3.5 Einkommensanrechnung

4. Kinderzuschlag n. § 6a BKGG (Überblick)

- 4.1 Voraussetzungen
- 4.2 Höhe / Minderung

5. Veränderungen während des Leistungsbezuges



§ 9 Abs. 1

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend, vor allem nicht

1. ...

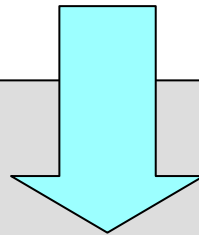
2. aus dem zu berücksichtigenden

Einkommen

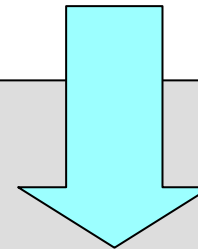
oder

Vermögen

sichern kann,...



§ 11



§ 12

Zu berücksichtigendes

Einkommen

und/oder

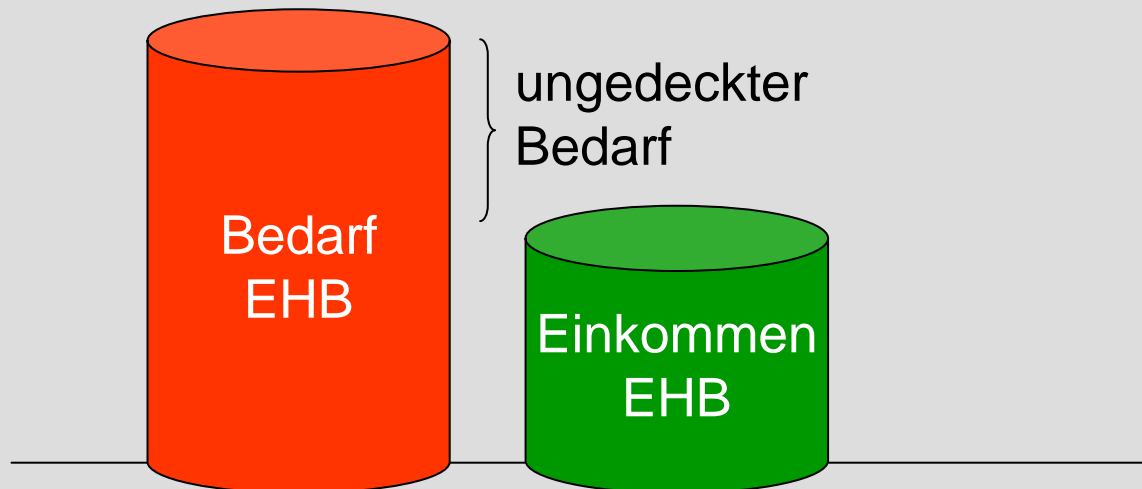
Vermögen

- kann zur **Ablehnung** wegen fehlender Hilfebedürftigkeit führen
- die **Leistungen vermindern**
- Anspruch auf **Kinderzuschlag** statt Alg II begründen

§§ 7, 9 Abs. 1 Nr. 2

**Einkommen / Vermögen
einer erwerbsfähigen Person (= Ausgangspunkt
für die Bildung der BG) wird zunächst bei dieser
selbst berücksichtigt.**

Beispiel:

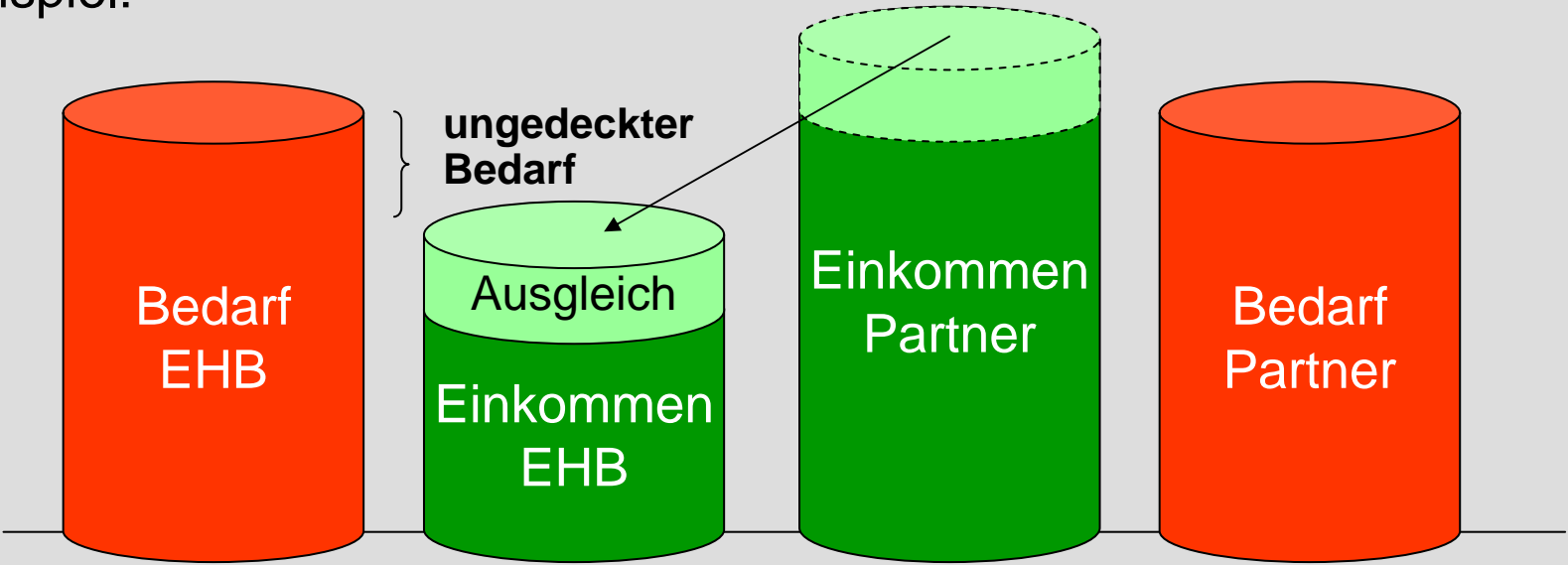


1.2 Personenkreis (2)

 § 9 Abs. 2 Satz 1

**Einkommen / Vermögen
der Partner - § 7 Abs. 3 Nr. 3 - in einer BG
wird wechselseitig berücksichtigt (= Ausgleich).**

Beispiel:



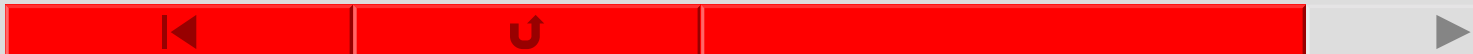
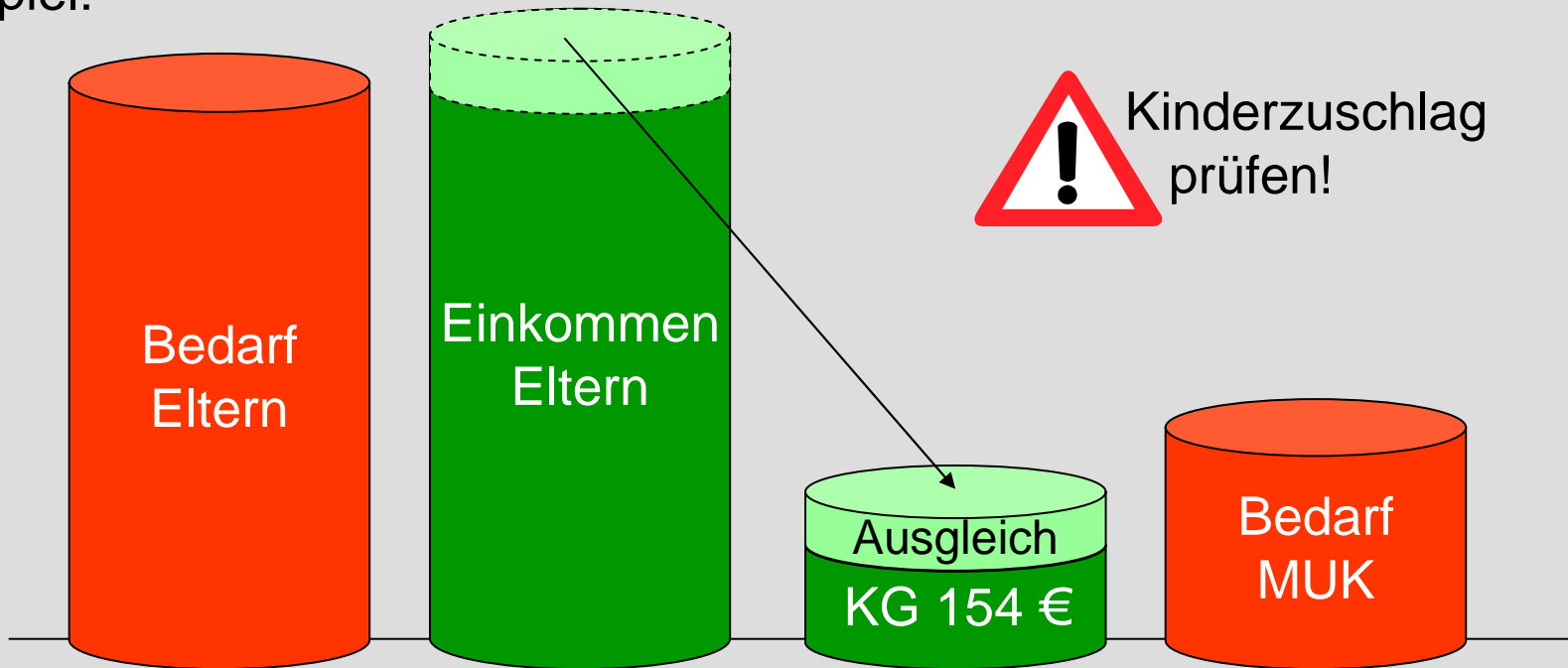
1.2 Personenkreis (3)

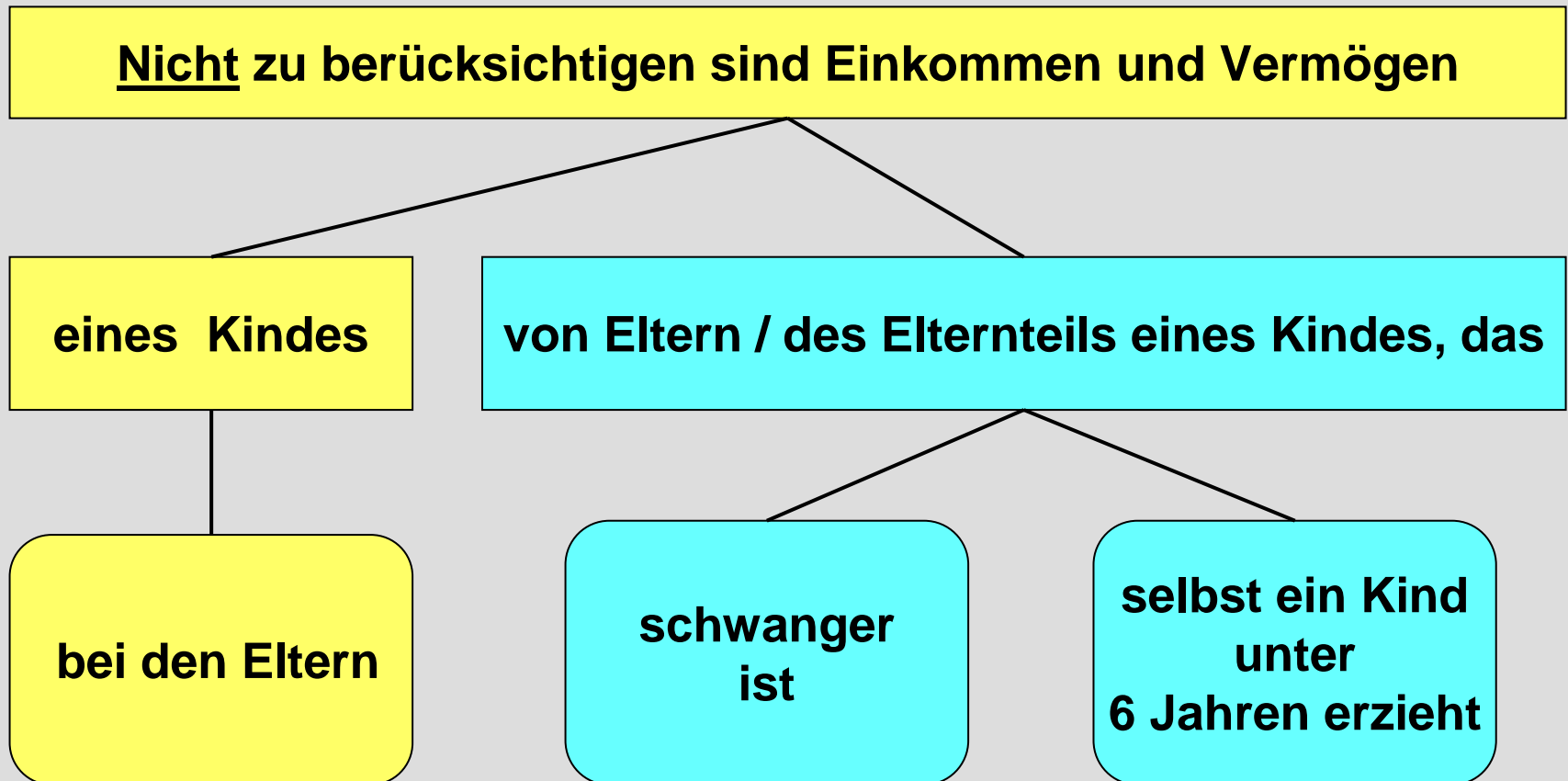


§ 9 Abs. 2 Satz 2

Bei MUK, die ihren LU nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können und in einer BG mit Eltern / Elternteil leben, wird elterliches Einkommen / Vermögen berücksichtigt.

Beispiel:





§ 9 Abs. 5

Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten / Verschwägerten, so besteht die gesetzliche Vermutung der Unterstützung im Rahmen deren Leistungsfähigkeit.

Haushaltsgemeinschaft

Bedarfsgemeinschaft

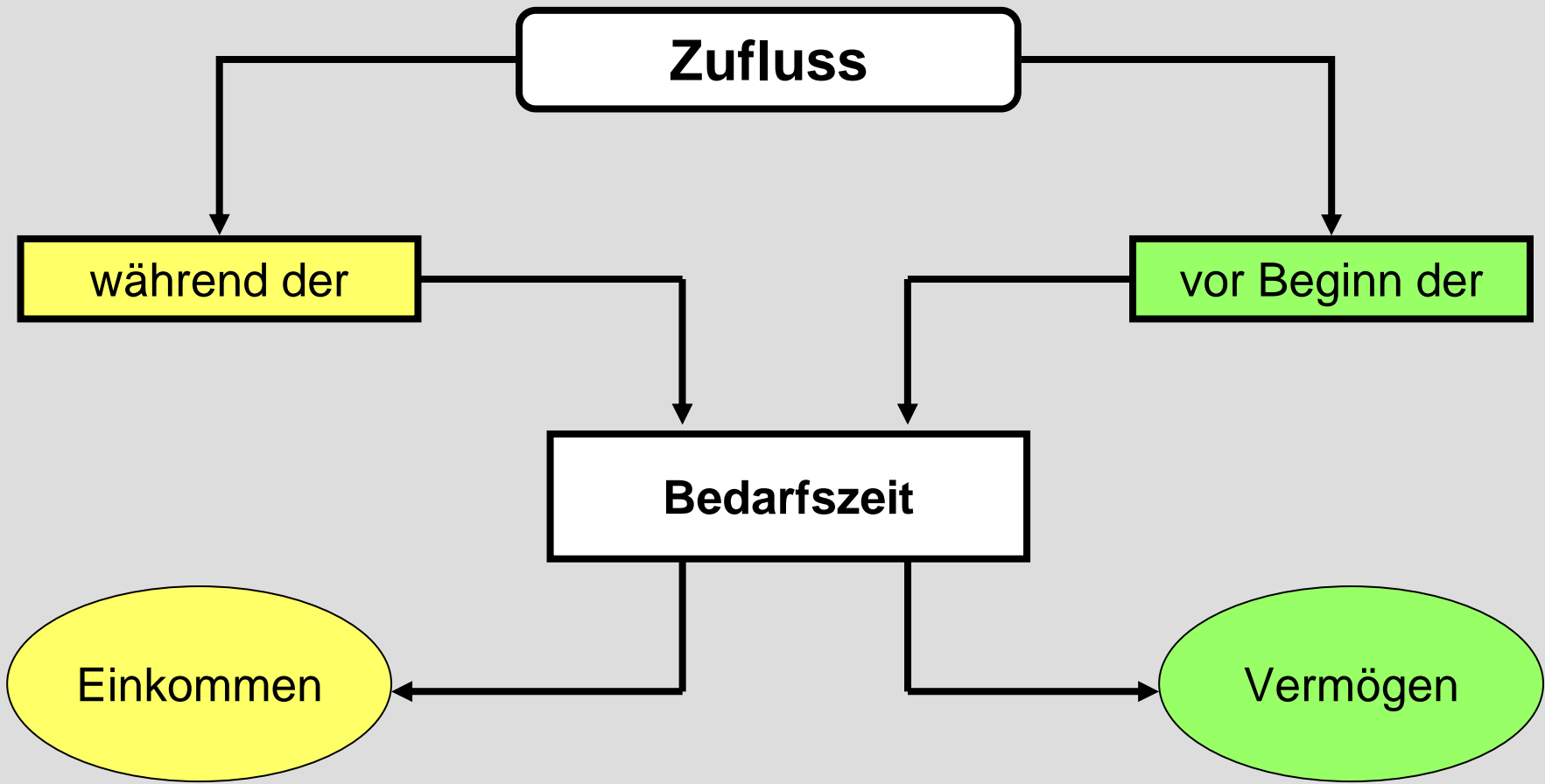


Eltern mit Kind

Die BG sowie weitere Personen:



Verwandte / Verschwägerte



1.3 Zuflussprinzip (2)



Aufgabe: Handelt es sich in den folgenden Beispielen um Einkommen und / oder Vermögen? (Alg II – Anspruch jeweils ab 01.01.05)

Sachverhalt	Einkommen	Vermögen	Anmerkung
1. Partner d. EHB bezieht ab Dez.04 lfd. Nettoentgelt von 400 ; Auszahlung lt. Arbeitsvertrag jeweils zur Mitte des lfd. Monats			
2. EHB erhält am 29.12.04 die ALHI für Dezember 04.			
3. Am 18.12.04 fließt eine Steuererstattung (2.000) zu			
4. Am 04.02.05 fließt eine Steuererstattung (2.000) zu			



§ 12

Vermögen

ist zu berücksichtigen, **soweit** es



Bestand der in Geld messbaren Güter, bewertet zum Zeitpunkt der Antragstellung, soweit nicht später erworben

1. nicht ausdrücklich unberücksichtigt bleibt (§ 12 Abs. 3 und VO)



Es ist zweckmäßig, zuerst diese Vermögensteile „auszusondern“, damit aufwändige Wertermittlungen unterbleiben können.

und

2. verwertbar ist (§ 12 Abs. 1)



d.h., wenn sein Geldwert durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung od. Verpachtung für Lebensunterhalt genutzt werden kann

und

3. die Freibeträge (§ 12 Abs. 2) überschreitet

 §§12 Abs. 1, 9 Abs. 4

Beispiele für Vermögen (nicht abschließend):

1. Geld- u. Geldeswerte



Bargeld, Schecks

2. Sonstige Sachen *



Immobilien, bewegliche Sachen

3. Forderungen *



aus Bankguthaben, Wertpapieren,
Versicherungs- u. Bausparverträgen,
Ansprüche wegen ungerechtfertigter
Bereicherung (§ 812 BGB) od. unerlaub-
ter Handlung (§ 823 BGB)

4. Sonstige Rechte *



Rückübertragungsansprüche (§ 528
BGB), wenn EHB od. Partner mit Schen-
kung Bedürftigkeit herbeigeführt hat

* Darlehen, wenn sofortige Verwertung nicht möglich ist oder besondere Härte bedeuten würde

§ 12 Abs. 3

Nicht zu berücksichtigen sind ...

1. angemessener Hausrat

2. angemessenes Kfz. für jeden EHB in der BG



z. B. auch Moped des erwerbsfähigen MUK

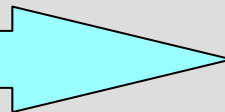
3. Altersvorsorge, wenn EHB / Partner in der Rentenvers. befreit ist



keine Begrenzung auf Betrag, muss aber angemessen sein

4. selbst genutzte(s) angemessene(s) Wohnung / Haus

5. und 6. nächste Folie



§ 12 Abs. 3

Nicht zu berücksichtigen ist Vermögen,

5. das nachweislich zur baldigen Beschaffung / Erhaltung von Wohnraum für Behinderte oder Pflegebedürftige Menschen dient, wenn ...



... sonst dieser Zweck gefährdet wäre

6. dessen Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich
oder
eine besondere Härte wäre



Nur zu prüfen, wenn Verwertungsergebnis unter 90 % des Verkehrswertes

Aufgabe: Ergänzen Sie folgende Tabelle:

Sachverhalt:	Verwertbares Vermögen (ja/nein), weil..	Tatbestand § 12 Abs. 3 (ja/nein), weil...
1. Wohnrecht im Haus des Bruders. Vermietung ist ausdrücklich ausgeschlossen.		
2. Lebensversicherung (Rückkaufswert 67.000 €), die mit 65 fällig wird. Abschluss führte seinerzeit zu Befreiung von der RV-Pflicht		
3. Aktien, gekauft für 2000 €, die zum Bewertungsstichtag aber nur noch einen Börsenwert von 800 € haben		
4. EHB besitzt vermietete Eigentumswohnung		

2.3 Abzusetzende Beträge



§ 12 Abs. 2

Nr. 1: 200 (520 € *) je Lj. des **EHB/Partners**, max. 13.000 €
(33.800 € *), mindestens aber 4.100 €



Nr. 2: Vermögen der sog. „Riester-Rente“



Nr. 3: Altersvorsorgeansprüche, die lt. Vertrag nicht vor dem Eintritt in den Ruhestand verwertet werden können, max. 200 € je Lj. des EHB/Partners, max. aber je 13.000 €



Nr. 4: Freibetrag von 750 € für **jede Person** in der BG

*** Übergangsregelung § 65 (5) für vor dem 1.1.1948 Geborene**





§§ 7 , 9

Schritt 1:

Nur Vermögen von Personen in der BG wird berücksichtigt.

MUK des EHB gehören **nicht** zur BG, wenn sie mit ihrem eigenen Vermögen ihren Lebensunterhalt bestreiten können (§ 7 Abs. 3 Nr. 4). Daher ist zunächst das Vermögen des jeweiligen Kindes isoliert zu ermitteln.

Schritt 2:

Ermittlung des Vermögens des EHB und seines Partners; sind diese danach nicht bedürftig, besteht grundsätzlich für **alle** Mitglieder der BG kein Anspruch auf Alg II /Sozg.



2.5 Vermögensanrechnung (1)



Beispiel 1: Alleinstehender (50 Jahre) mit ETW 70 qm, 11.750 Sparkonto

1. „Aussonderung“ des n. § 12 (3) geschützten Vermögens

Eigentumswohnung

2. Feststellung des Verkehrswertes und der Verwertbarkeit

11.750 €

3. Ermittlung der Freibeträge n. § 12 (2)

Freibetrag Nr. 1
= 50 x 200* €

./. 10.000 €

Freibetrag Nr. 4

./. 750 €

Übersteigendes Vermögen

= 1.000 €

Fehlende Hilfebedürftigkeit, wenn Bedarf nicht höher als 1.000 ist

* Übergangsregelung § 65 (5) für vor dem 1.1.1948 Geborene (520) beachten

2.5 Vermögensanrechnung (2)



Beisp. 2: EHB (Beisp. 1) ist mit 50-jähriger verheiratet, die 9.000 auf dem Sparbuch hat

1. „Aussonderung“ des n. § 12 (3) geschützten Vermögens

Eigentumswohnung

2. Feststellung des Verkehrswertes und der Verwertbarkeit

20.750 €

3. Ermittlung der Freibeträge n. § 12 (2)

Freibetrag Nr. 1
= 100 x 200 €

./. 20.000 €

Freibetrag Nr. 4

./. 1.500 €

= - 750 €

Hilfebedürftigkeit gegeben, da kein übersteigendes Vermögen vorhanden ist



2.5 Vermögensanrechnung (3)



Beisp. 3: Die Partnerin des EHB (Beisp. 2) bringt einen 12-jährigen Sohn mit in den Haushalt, der verwertbare 5.000 € besitzt.

1. „Aussonderung“ des n. § 12 (3) geschützten Vermögens

2. Feststellung des Verkehrswertes und der Verwertbarkeit

5.000 €

3. Ermittlung der Freibeträge n. § 12 (2)

Kein Freibetrag nach Nr. 1 u. 3!

Freibetrag Nr. 4:

./. 750 €

Übersteigendes Vermögen

= 4250 €

Weil sich das MUK mit seinem Vermögen selbst unterhalten kann, scheidet es aus der BG aus. Es besteht kein Anspruch auf Sozg.

BG, wohnhaft in Kassel in Eigentumswohnung von Alfons (80 q m):

Alfons, 60 J., erwerbsfähig

Berta, 55 J., auf Zeit nicht erwerbsfähig ohne Rentenanspruch

Cesar, 14 J., Sohn von Berta, Schüler, 8. Klasse Hauptschule

KdU = 162 € mtl.

Vermögen:

Alfons

- Golf III, Wert ca. 2.600 €
- Segelboot, Wert ca. 3.500 €, gepfändet
- Barmittel 1.100 €

Berta - Passat, Wert 11.000 € und Sparbuchguthaben 11.000 €

Cesar - Sparbuchguthaben 900 €

Aufgabe: Besteht im Februar 05 (Antrag 01.02.05) Anspruch auf Alg II und ggf. in welcher Höhe?

§ 11 Abs. 1

Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert,



Kindergeld f. MUK ist – soweit es zu dessen Lebensunterhalt benötigt wird – Einkommen des MUK!

mit Ausnahme

- der Leistungen nach dem SGB II
- der Grundrente nach dem BVG und Gesetzen, die entsprechende Anwendung vorsehen
- der Renten / Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Körper- / Gesundheitsschaden



§ 11 Abs. 1

Sachverhalt

In einem Haushalt in Leipzig leben die Partner **Maria** und **Jupp** (beide erwerbsfähig) sowie 4 Kinder von Maria:

Markus, 16 J., unverheiratet und **3 Brüder** von Markus unter 14 Jahren

- Die Mutter bezieht für die Kinder Kindergeld in Höhe von 641 €.
- Die KdU betragen 300 €.
- Markus und seine Geschwister beziehen je 180 € Halbwaisenrente.

Fragen:

1. Bei wem wird in welcher Höhe das Kindergeld als Einkommen berücksichtigt?
2. Gehören die MUK noch zur Bedarfsgemeinschaft?



§ 11 Abs. 3

Soweit Einnahmen einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen, sind sie nicht zu berücksichtigen; in Betracht kommen ...

1a) zweck-
bestimmte
Einnahmen

Beispiele:

- Leistungen der Pflegeversicherung
- Aufwandsentschädigungen f. Gemeinderäte
- Arbeitsförderungsgeld in WfB
- Schwerstbeschädigtenzulage

1b) Leist. d. freien
Wohlfahrtspflege

z. B. Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Parität. Wohlfahrtsverband, DRK, Diakonisches Werk

2) Entschädigungen n. § 253 (2) BGB

Immaterieller Schaden, der nicht Vermögensschaden ist (Schmerzensgeld, Ausgleich f. körperlich od. seelisch nachteilige Folgen)



1. Bei **regelmäßigem monatlichen Einkommen** wird das Einkommen des letzten Monats vor Anspruchsentstehung für den Bewilligungszeitraum (6 Monate) zu Grunde gelegt, soweit dieses Einkommen voraussichtlich auch dem Durchschnitt / Monat im Bewilligungszeitraum entspricht.
2. Einmalige Einnahmen sind von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen, wenn sie jährlich 50 € übersteigen.
3. Nachhaltige Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind ab ihrem Eintritt zu berücksichtigen, d.h. die Leistung wird komplett neu auf Monatsbasis berechnet.

Aussagen vorbehaltlich künftiger Regelungen.



3.3 Abzusetzende Beträge



 § 11 Abs. 2 u. ggf. VO

Absetzungsbeträge:

Nr. 1: Auf jeweilige Einkünfte entfallende Steuern

direkter Abzug bei allen Einzel-einkünften

Nr. 2: Pflichtbeiträge Soz.Vers. und Arbeitsförderung

z. B. bei Arbeitsverhältnissen u. bei Land- u. Forstwirtschaft

Nr. 3 u. 4: Versicherungs- / Altersvorsorgebeiträge

Abzug beim Einkommensbezieher, ggf. auch vom Einkommen anderer Mitglieder der BG

Nr. 5: Notwendige Ausgaben f. Einkommenserzielung

wie bei Nr. 1

Nr. 6: Freibetrag n. § 30 für Erwerbstätige

3.4 Freibetrag bei Erwerbstätigkeit (1)



 § 11 Abs. 2 Nr. 6, § 30 u. ggf. VO

Erwerbs- tätigkeit:

= Einkommenserzielung **unter Einsatz der Arbeitskraft**; dazu zählen alle Tätigkeiten ...

1. als Arbeitnehmer mit Anspruch auf Arbeitsentgelt
(auch Entgelt als Azubi, aus geringfügiger Beschäftigung oder aus gemeinnütziger Arbeit)

2. als Selbständige
(Freiberufler, Gewerbetreibende, Landwirte)

Grundlage Freibetrag:

= Bruttoeinkommen
./. Absetzungsbeträge n. § 11 Abs. 2 Nr. 1 - 5

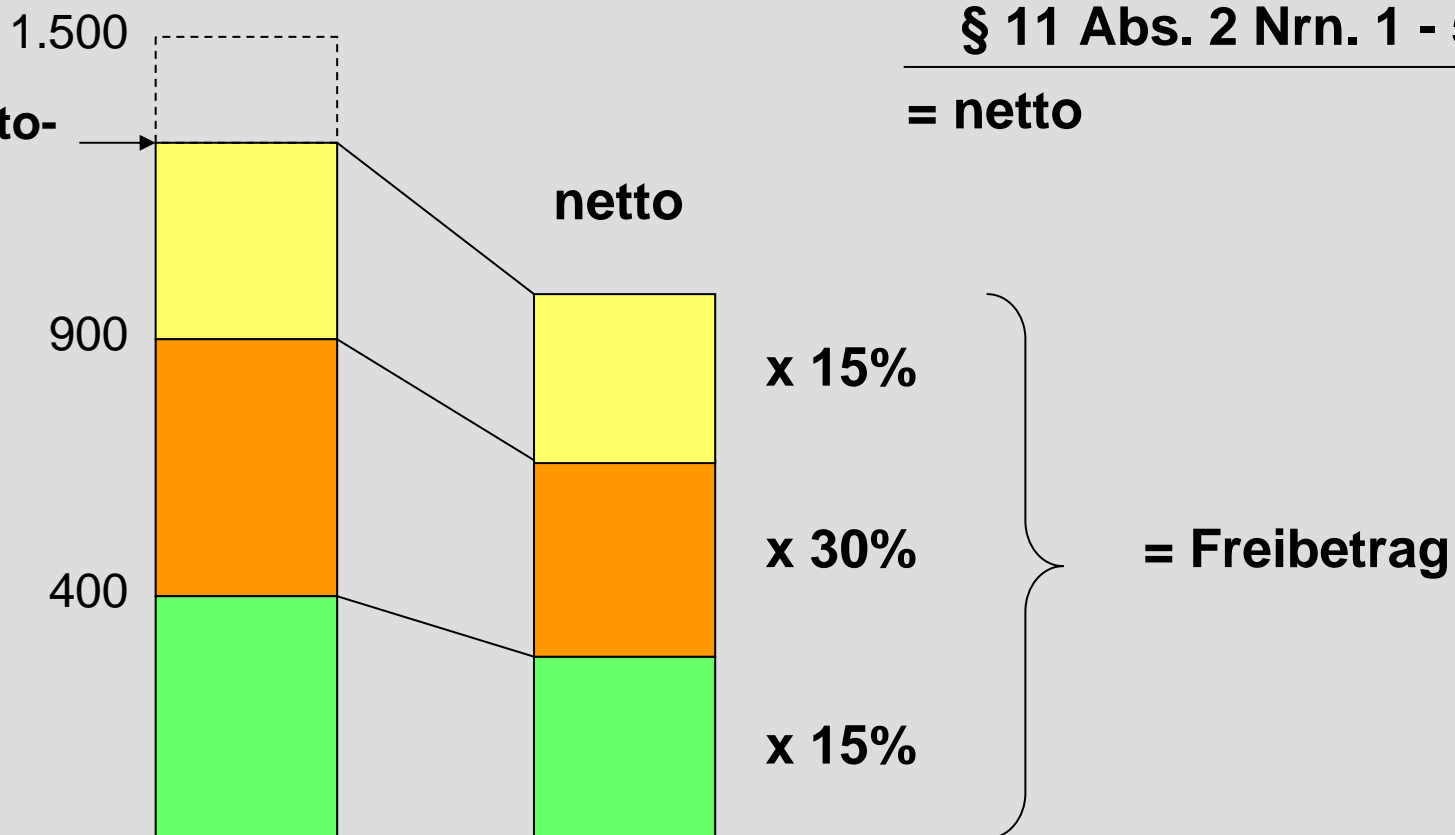
3.4 Freibetrag bei Erwerbstätigkeit (2)



§ 30 und VO

brutto
./ Absetzbeträge nach
§ 11 Abs. 2 Nrn. 1 - 5
= netto

Beispiel: Brutto-
entgelt 1.300



3.5 Einkommensanrechnung (1)

- Reihenfolge -



1. Bedarf des MUK ./.. Einkommen des MUK = ?

⇒ bei gedecktem Bedarf scheidet das MUK aus BG aus

⇒ nicht benötigtes KG ist bei KG-Bezieher anzurechnen

2. Ist der Bedarf der BG (insgesamt) durch Einkommen gedeckt?

ja

kein Anspruch auf
Alg II / Sozg

nein

Bedarf der Eltern gedeckt?

ja

Anspruch auf
Kinderzuschlag
prüfen

nein

Anspruch auf
Alg II / Sozg



Sachverhalt:

In der BG leben

- Anton ; bezieht 154 KG für Ralf und 400 Alg (monatl.)
- dessen Ehefrau Birgit (Stiefmutter von Ralf) mit 200 Nettoarbeitsentgelt (Freibetrag § 30 bereits abgezogen)
- Ralf 10 Jahre alt (ohne Einkommen)

Folgende Bedarfe wurden ermittelt:

Unterkunft gesamt (KdU): 300

Anton: 311 (Regelleistung - Alg II)

Birgit: 361 (Regelleistung 311 + Mehrbedarf 50 - Alg II)

Ralf: 207 (Regelleistung § 28: 345 x 60 % = 207 - Sozialgeld)

Frage:

Wer hat Anspruch auf Alg II oder Sozialgeld in welcher Höhe?

3.5 Einkommensanrechnung (3)

-Lösung zu dem Beispiel -



1. Bedarfsermittlung
Regelleistung Alg II /Sozg
+ Mehrbedarf
+ KdU-Anteil
= Einzelbedarf

MUK	Elternteil	Partner	Elternteil + Partner
207	311	311	
		+ 50	
+ 100	+ 100	+ 100	
= 307	= 411	= 461	= 872

./. Einkommen:
Kindergeld
Alg
Nettoentgelt
= Alg II / Sozg

- 154			
	- 400		
		- 200	
+ 153	+ 11	+ 261	= 425

Kein Kiz, da Bedarf nicht gedeckt

- 600



Sachverhalt:

Karl W. (63) lebt mit seiner Frau Antje (60) in Jena. Beide sind topfit. Im Haushalt lebt auch noch Ludwig, der Vater von Karl. Für Miete und Nebenkosten fallen 450 € an.

Karl erhält als nebenberuflicher Hausmeister 400 € brutto für netto.

Antje bezieht eine Rente von 200 €. Am 10.1.05 erhält sie außerdem Zinsen in Höhe von 150 €. Kapitalertragssteuer fällt dafür nicht an.

Ludwig hat eine Netto-Rente von 400 €.

Aufgabe:

Entscheiden Sie, ob und ggf. in welcher Höhe für die Monate Januar und Februar 2005 Anspruch auf Alg II bzw. Sozg besteht.

Hinweis: Aufteilung der Gesamtleistung (§ 9 Abs. 2 S. 3) ist entbehrlich



Sachverhalt

Angela Erz, allein stehend, bezieht seit 3 Jahren bis 31.12.04 ALG I in Höhe von wöchentlich 205,10 € (ALG I für Dezember wird dem Januar 05 zugerechnet).

Für ihre Wohnung in Aalen (Baden-Württemberg) zahlt sie mit allen Nebenkosten 350 €

Aufgabe:

Hat Angela Erz im Januar 2005 und in den darauf folgenden Monaten Anspruch auf ALG II?



§ 6a BKGG

Ziel:

Vermeidung der Zahlung von Alg II / Sozialgeld, wenn in einer BG **allein** wegen der darin lebenden Kinder Hilfebedürftigkeit entsteht

Zahlung durch...

Familienkassen (auch soweit diese bislang kein Kindergeld nach dem **BKGG** gezahlt haben)

Höhe:

Maximal 140 € / Kind

Dauer:

Bewilligung bis zu 36 Monaten, max. bis zur Vollendung des 18. Lj. eines Kindes



§ 6a BKGG

Voraussetzungen:

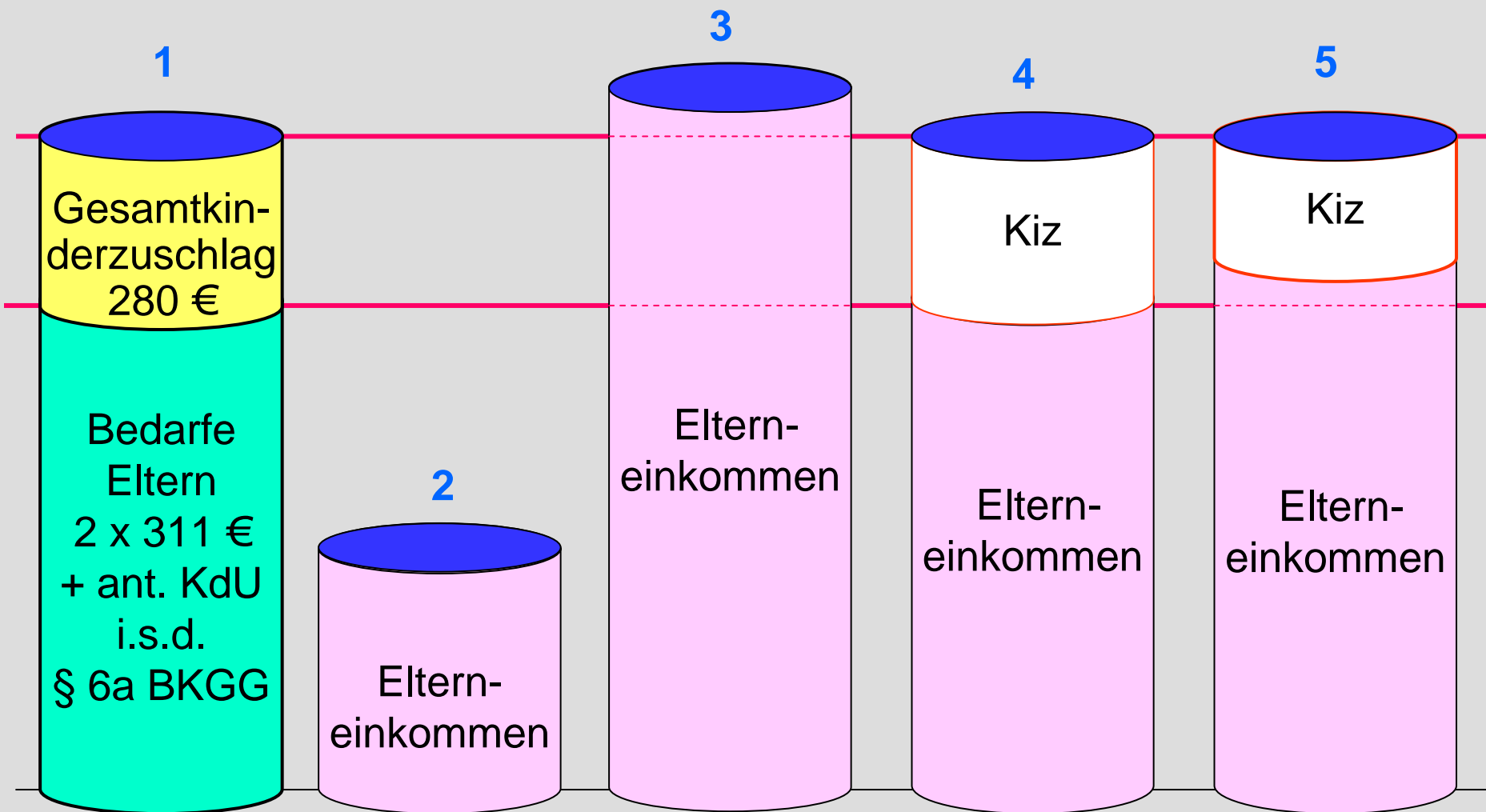
1. Eltern haben Anspruch auf KG für die minderjährigen Kinder im Haushalt
2. Vermögen / Einkommen der Eltern deckt deren **eigenen** Bedarf ab (Regelbedarf + Mehrbedarfe + anteilige KdU i.S.v. § 6a BKGG)
3. Vermögen / Einkommen der Eltern ist nicht höher als die **Summe** aus ihrem eigenen Bedarf (s. oben) + max. Gesamtkinderzuschlag
Achtung!: Besondere Regelungen zur Einkommensberücksichtigung in § 6a Abs. 4 BKGG
4. Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft wird durch den Kinderzuschlag vermieden

4.1 Kinderzuschlag - Voraussetzungen (2)



§ 6a Abs. 1 Nr. 2
BKGG

Eltern mit 2 Kindern; Einkommen aus Leibrente



4.1 Kinderzuschlag - Voraussetzungen (3)



§ 6a Abs. 4 S. 2 und 3 BKGG

Unterer Grenzbetrag = Bedarf Eltern(teil):

= Regelleistung + Mehrbedarfe

+ KdU - Anteil nach Existenzminimumsbericht

Alleinstehende Elternteile mit	KdU-anteil	Elternpaare mit	KdU-anteil
1 Kind	77%	1 Kind	83%
2 Kindern	62%	2 Kindern	71%
3 Kindern	53%	3 Kindern	62%
4 Kindern	45%	4 Kindern	55%
5 Kindern	40%	5 Kindern	50%

§ 6a Abs. 4 BKGG

Der Kinderzuschlag wird gemindert um

a) das Einkommen des Kindes i. S. d. § 11 SGB II (um Abzüge bereinigt)
ohne Kinder- u. Wohngeld

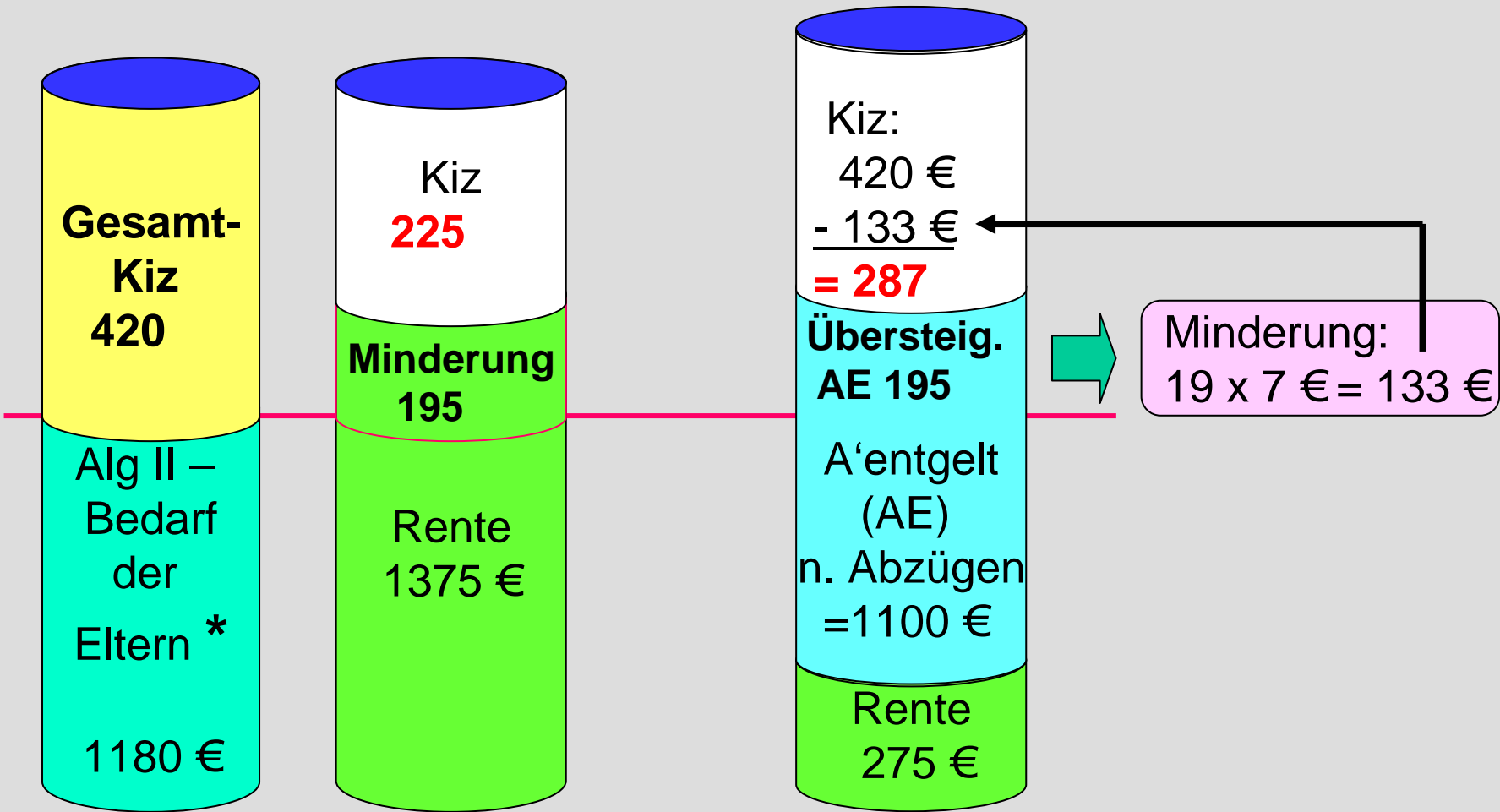
b) das Einkommen der Eltern i. S. d. § 11 SGB II (um Abzüge bereinigt)
ohne Wohngeld, soweit es deren Bedarf (Regel- u. Mehrbedarfe + anteilige KdU) überschreitet, und zwar ...

um den übersteigenden Betrag,
wenn das Einkommen **nicht**
aus Erwerbstätigkeit her rührt

um je 7 € für je 10 € Über-
schreitung wegen Einkommen
aus **Erwerbstätigkeit**

4.2 Kinderzuschlag – Höhe (2)

 § 6a Abs. 4 BKGG



* KdU-Anteil n. § 6a BKGG

Beispiel 1

Beispiel 2



Sachverhalt:

Im Haushalt in Dessau leben

- der Vater Franz (40 J.); er bezieht 308 € KG und 900 € Alg (bereinigt um Abzüge n. § 11)
- die erwerbsfähige Mutter Gertrud (38 J.); ohne Einkommen
- der gemeinsame Söhne Ingo (10 J.) und Harald (15 J., Schüler, arbeitet am Wochenende und verdient 250 € n. Abzügen i.S.v. § 11 Abs. 2)

Die anerkannten KdU betragen 500 €.

Aufgabe:

Besteht Anspruch auf Alg II/Sozg oder Kiz und ggf. in welcher Höhe?

Hinweis zur Prüffolge:

1. Bedarf der MUK gedeckt (wegen Ausscheidens aus der BG)?
2. Bedarf der Eltern gedeckt? Wenn ja, Kiz -Anspruch?



Sachverhalt:

Frau Bayer, 45 J., lebt allein mit ihrer Tochter Lore (9 J.) in München. Das monatliche Kindergeld beträgt 154 €.

B. verdient als Teilzeitbeschäftigte mtl. 1.500 € brutto (= 1.200 € netto). Werbungskosten und Freibetrag nach § 30 betragen insgesamt 390 €.

Die anerkannten KdU betragen 430 €.


Frage:

Besteht Anspruch auf Kinderzuschlag und ggf. in welcher Höhe?

5. Änderungen im Leistungsbezug (1)

- Leistungsberechtigung entfällt-



 § 7 Abs. 1, 4 – 6 u. § 48 SGB X

Gründe:

- Einziger EHB in BG wird 65
- Einziger EHB in BG wird erwerbsunfähig
- Einziger EHB in BG bezieht Altersrente „vor 65“
- Partner als einziger EHB in BG verlässt Haushalt
- MUK als einziger EHB in der BG wird 18

Bewilligung befristen bis bzw. aufheben ab

Tag der Vollendung 65. Lj.

Tag nach Feststellung, ggf. Erstattung n. § 103 SGB X

Beginn d. Rentenzahlung, ggf. Erstattung n. § 103 SGB X

Tag nach Auszug

Vollendung 18 Lj.

5. Änderungen im Leistungsbezug (2)

- Bedarf ändert sich -



Bundesagentur für Arbeit



§§ 7 ff

Gründe:

- Personen kommen zur BG hinzu
- Kind wird 14
- Beginn 13. Schwangerschaftswoche
- Partner verlässt Haushalt; Kinder bleiben bei Partnerin
- Zahl oder Alter von Kindern allein Erziehender ändert sich
- Miete od. Nebenkosten ändern sich

Änderung u. a. wegen...

Neuberechnung

Erhöhung der Regelleistung

Mehrbedarf

Mehrbedarf allein Erziehende

Mehrbedarf allein Erziehende

Neuberechnung KdU

5. Änderungen im Leistungsbezug (3)

- Vermögen u. Einkommen -



Gründe:

- Lfd. Einkommen ändert sich
- Einmalige Einnahmen werden erzielt
- Verkehrswert Vermögen ändert sich wesentlich

Berücksichtigung ...

ab erstmaligem Zufluss in geänderter Höhe

von dem Monat an, in dem sie zufließen (Entwurf der RVO zu § 13 SGB II – siehe Folie 2)

ab Eintritt der Änderung

SGB II

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Modul 4

Mitwirkungspflichten

Autoren: Fritz Marburger, BZ St. Ingbert
Karl-Werner Illhardt, BZ Daun
Lothar Rieder, BZ Aalen
Volker Hahn, BZ Timmendorfer Strand



Bundesagentur für Arbeit



Wichtige Hinweise!

Bei der Entwicklung des Schulungskonzepts für die fachliche Qualifizierung Alg II / Sozg lagen die Rechtsverordnungen als wesentliche Grundlagen für die Anwendung des SGB II nicht vor. Auch auf qualitätsgesicherte Verwaltungsregelungen konnte noch nicht zurückgegriffen werden.

Im Interesse eines möglichst frühen Schulungsbeginns musste in Kauf genommen werden, dass Fragen offen bleiben bzw. Dargestelltes zum Teil lediglich Diskussionsgrundlage ist.

Das Schulungskonzept wird regelmäßig aktualisiert. Verwenden Sie bitte immer das jeweils aktuelle Konzept. Berücksichtigen Sie aber bitte auch selbst die aktuellen Änderungen, die noch nicht eingearbeitet sind.

Die Autoren





1. Mitwirkungspflichten

- 1.1 Untersuchungsgrundsatz / Verpflichtete
- 1.2 Mitwirkungspflichten der Leistungsberechtigten
- 1.3 Mitwirkungspflichten Dritter
- 1.4 Mitwirkungspflichten Träger und Teilnehmer
- 1.5 Folgen der Verletzung von Mitwirkungspflichten

2. Schadenersatz

3. Bußgeld



1.1 Untersuchungsgrundsatz / Verpflichtete (1)

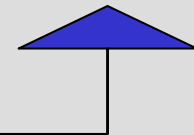
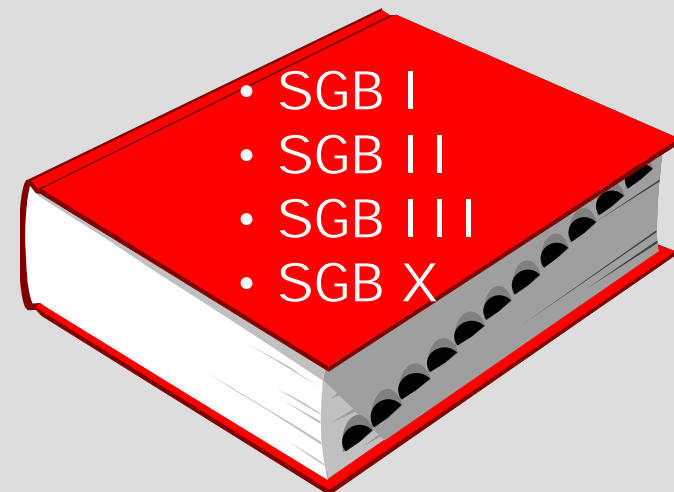


→ §§ 20 ff. SGB X

Untersuchungsgrundsatz § 20 SGB X

Die Behörde ermittelt den Sachverhalt
von Amts wegen

- **Wahl der erforderlichen Beweismittel durch die Behörde**
- **Pflichten des Leistungsberechtigten**
- **Pflichten Dritter**



Zur Mitwirkung sind verpflichtet ...

Leistungsberechtigte



§§ 60ff SGB I

§§ 56, 59 SGB II i.V.m.
§§ 309, 310 SGB III



Arbeitgeber / Auftraggeber



§§ 57, 58, 60 SGB II

Dritte



§ 60 SGB II, § 45d EStG

Maßnahmeträger



§ 61 SGB II

→ § 56

Erwerbsfähige Hilfebedürftige

sind verpflichtet

ab Antragstellung bzw. während des Leistungsbezugs



eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit (AU) und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen.

und

spätestens vor Ablauf des 3. KT nach Eintritt der AU eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
Dies gilt auch für eine Folge-AU-Bescheinigung.

1.3 Mitwirkungspflichten

Dritter (1)



→ §§ 57,58,60

Arbeitgeber

+

Auftraggeber

haben eine

umfassende Auskunftspflicht, insbesondere auch über Ende und Grund der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

§ 57

unverzügliche Bescheinigungspflicht der Höhe des Entgelts bzw. der Vergütung sowie Art und Dauer der Tätigkeit mit Aushändigungspflicht

§ 58

Auskunftspflicht über Beschäftigungen und maßgebliche Arbeitsentgelte der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft

§ 60 (3)

Mitwirkungspflicht bei Einsichtnahme in alle für die Durchführung des Gesetzes relevanten Unterlagen

§ 60 (5)

→ § 60

Dritte haben

eine Auskunftspflicht

- über **gewährte** Leistungen an Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Zusammenhang mit der Bedürftigkeitsprüfung
- über **geschuldete** Leistungen an Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Zusammenhang mit der Bedürftigkeitsprüfung
- zur Feststellung der Unterhaltspflicht in entsprechender Anwendung des § 1605 Abs.1 BGB
- zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit

insbes.
Unterhaltsverpflichtete

Partner

Eine Auskunftspflicht besteht auch für Banken und Versicherungen, die zu berücksichtigendes Einkommen/Vermögen führen oder verwahren.

1.4 Mitwirkungspflichten Träger und Teilnehmer

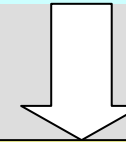
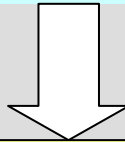


→ § 61

**Maßnahmeträger, die eine
Leistung zur Eingliederung
in Arbeit erbracht haben
oder erbringen**

und

**Teilnehmer an
Maßnahmen zur
Eingliederung**



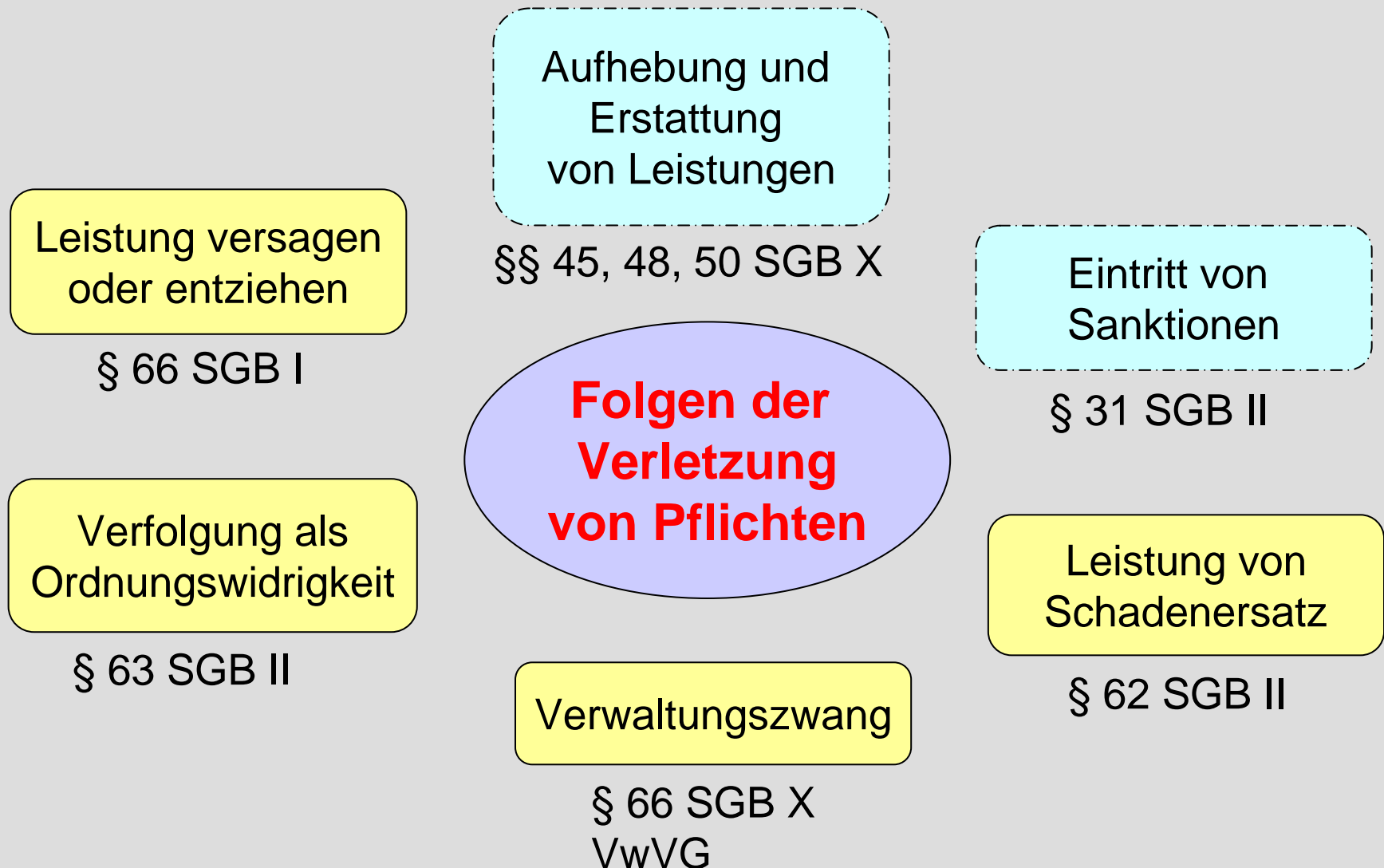
müssen Auskunft erteilen über Tatsachen, die eine Aussage

- über die Rechtmäßigkeit gewährter Leistungen sowie**
- den Erfolg der Eingliederungsmaßnahme**

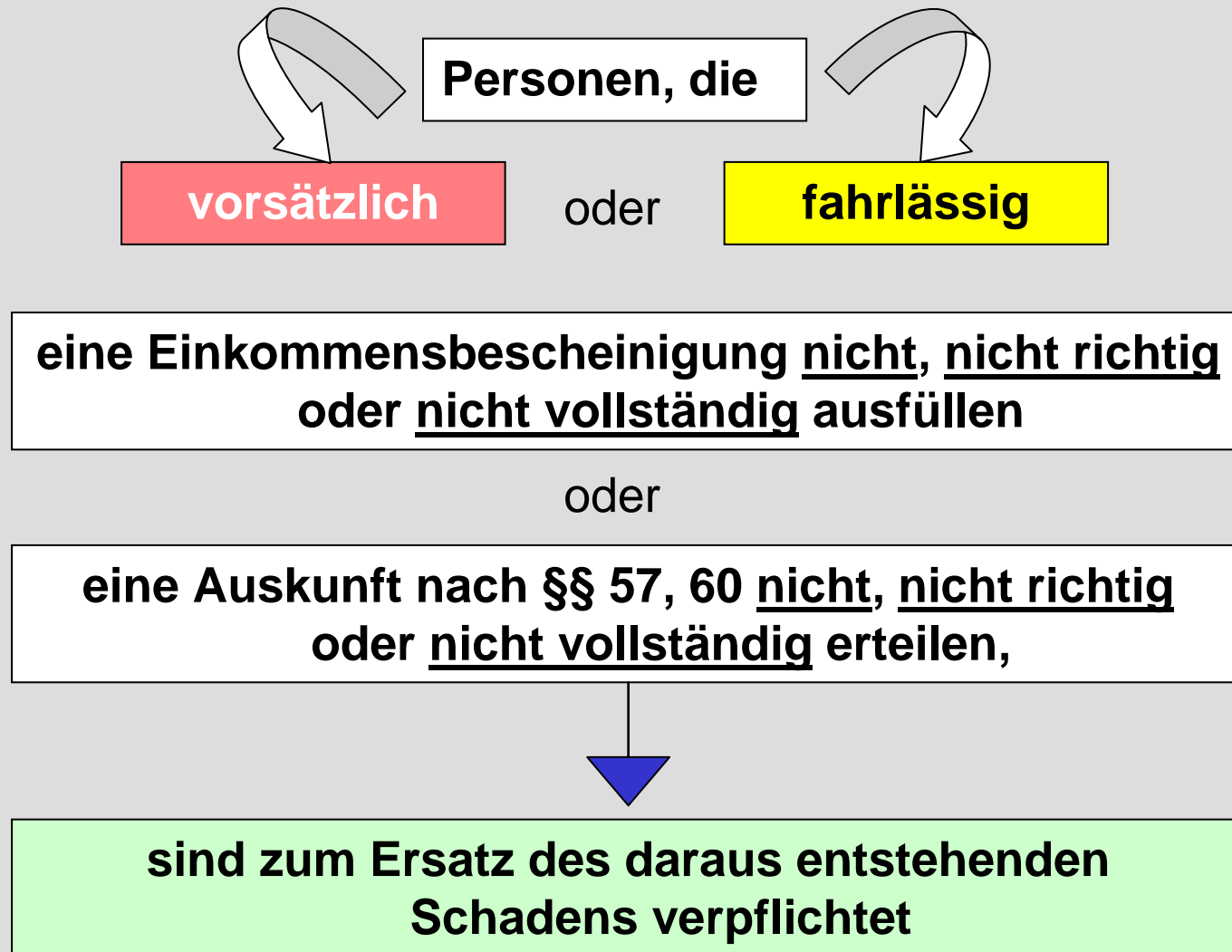
zulassen.



1.5 Folgen der Verletzung von Mitwirkungspflichten



→ § 62



3. Bußgeld (1)



→ § 63 Abs. 1, 2

Ordnungswidrig handelt, wer ...

vorsätzlich

oder

fahrlässig

Geldbuße

Nr. 1: gegen die Auskunftspflicht des § 57 S.1,

Nr. 2: gegen die Bescheinigungs- und Aushändigungspflicht des § 58 Abs.1 S.1 oder 3,

Nr. 3: gegen die Vorlagepflicht des § 58 Abs. 2,

Nr. 4: gegen die Auskunfts- / Mitwirkungspflicht Dritter des § 60 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder als Träger gegen die Auskunftspflicht des § 61 Abs. 1 Satz 1,

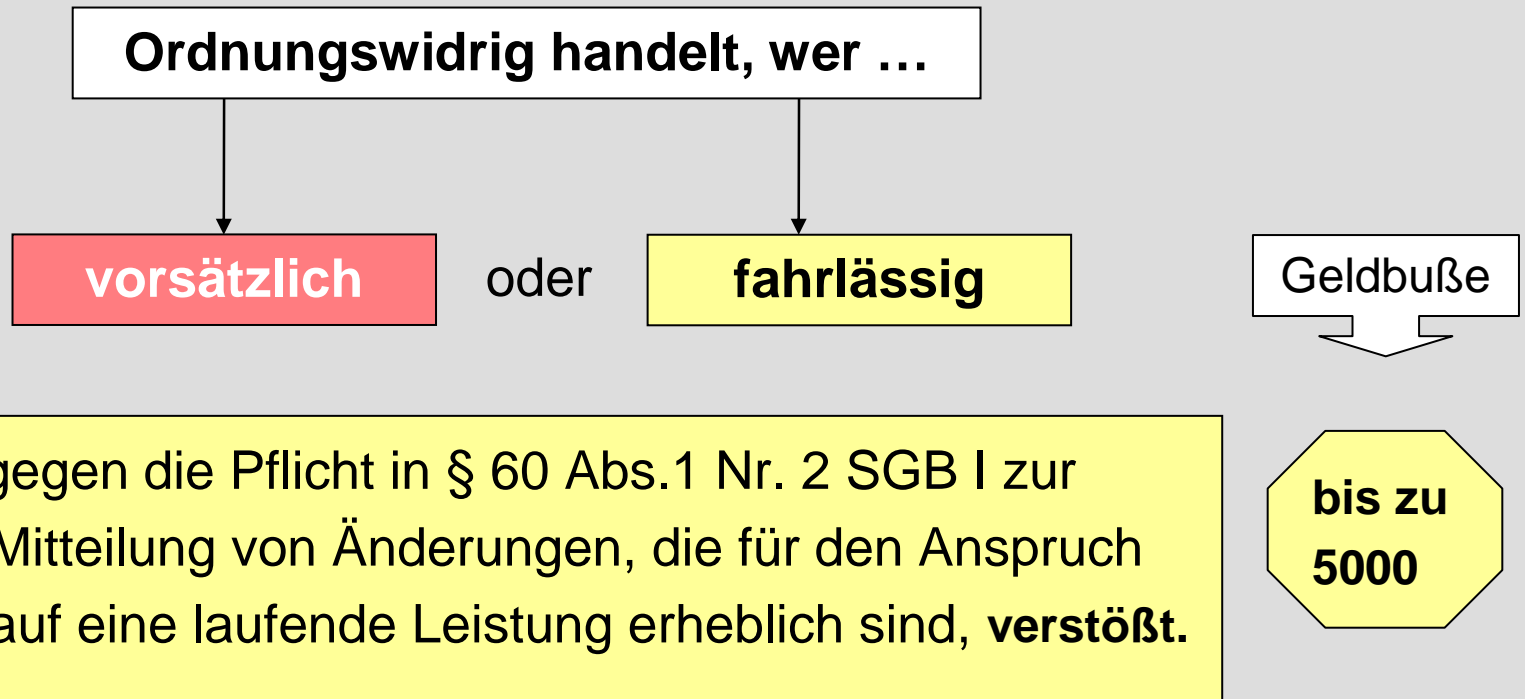
Nr. 5: gegen die Pflicht zur Gewährung von Einsicht in z.B. Geschäftsbücher, Lohnlisten usw. des § 60 Abs. 5

**bis zu
2.000**

... verstößt



→ § 63 Abs. 1, 2



SGB II

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Modul 5

Sanktionen - einschließlich Zumutbarkeit von Arbeit

Autoren: Fritz Marburger, BZ St. Ingbert
Karl-Werner Illhardt, BZ Daun
Lothar Rieder, BZ Aalen
Volker Hahn, BZ Timmendorfer Strand



Bundesagentur für Arbeit



Wichtige Hinweise!

Bei der Entwicklung des Schulungskonzepts für die fachliche Qualifizierung Alg II / Sozg lagen die Rechtsverordnungen als wesentliche Grundlagen für die Anwendung des SGB II nicht vor. Auch auf qualitätsgesicherte Verwaltungsregelungen konnte noch nicht zurückgegriffen werden.

Im Interesse eines möglichst frühen Schulungsbeginns musste in Kauf genommen werden, dass Fragen offen bleiben bzw. Dargestelltes zum Teil lediglich Diskussionsgrundlage ist.

Das Schulungskonzept wird regelmäßig aktualisiert. Verwenden Sie bitte immer das jeweils aktuelle Konzept. Berücksichtigen Sie aber bitte auch selbst die aktuellen Änderungen, die noch nicht eingearbeitet sind.

Die Autoren





1.1 Grundsatz des Forderns

1.2 Pflichtverletzungen (EHB)

1.21 Pflichtwidriges Verhalten

1.22 Zumutbare Arbeit

1.23 Rechtsfolgenbelehrung

1.24 „Wichtiger Grund“

1.3 Sanktionen (EHB)

1.31 Absenkung / Wegfall des Alg II

1.32 Besonderheiten bei EHB unter 25 Jahren

1.33 Beginn und Dauer der Sanktionen

1.34 Übungsbeispiele

1.4 Exkurs: Sperrzeiten nach dem SGB III

1.41 Übersicht der Sperrzeitsachverhalte

1.42 Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe

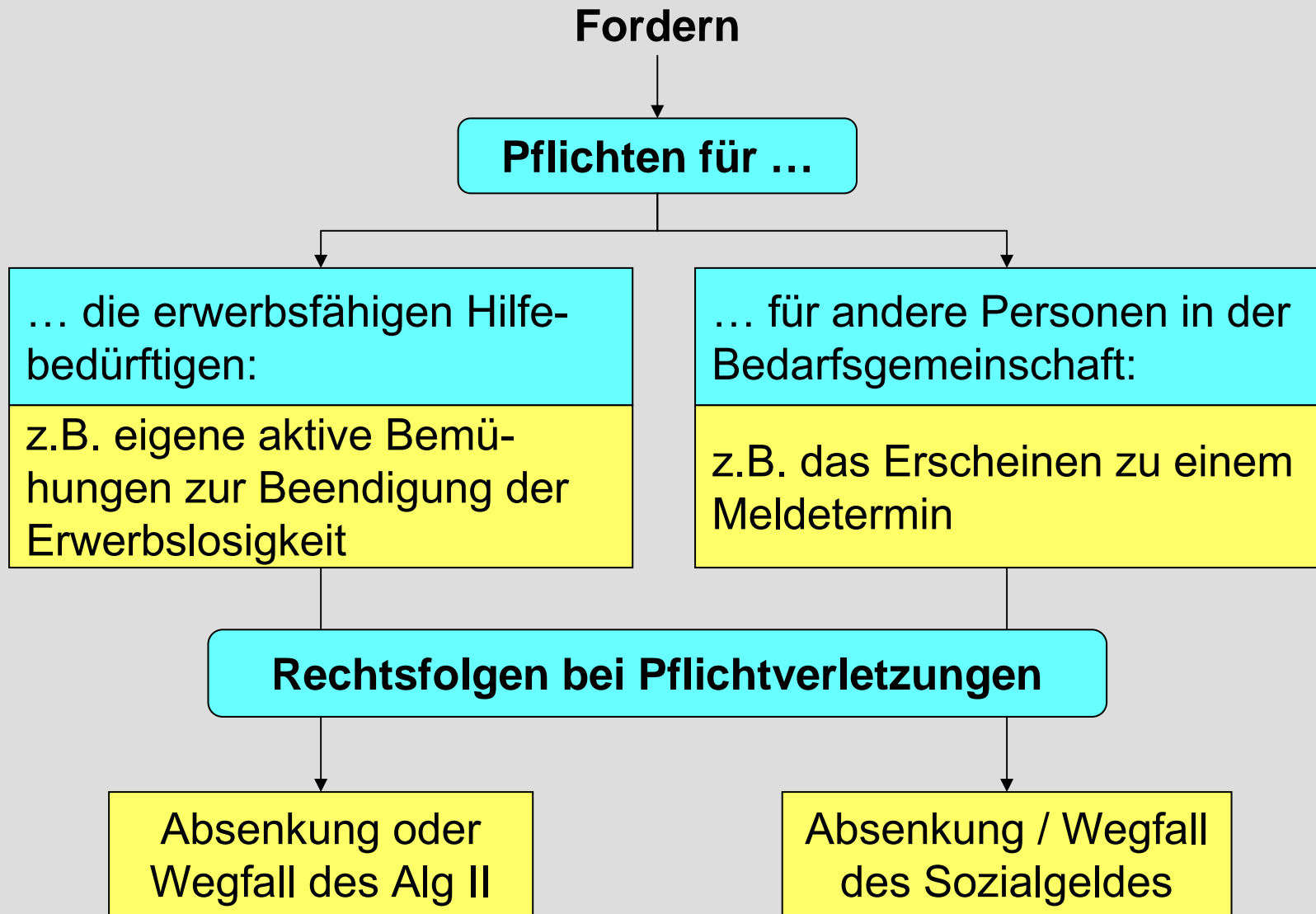
1.43 Rechtsfolgen

1.5 Pflichten und Sanktionen bei Bezug von Sozialgeld

1.6 Ersatzansprüche



→ § 2





→ § 31 Abs. 1

Der **EHB** weigert sich trotz Rechtsfolgenbelehrung,

- eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung (§ 15) abzuschließen
- Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung zu erfüllen, bzw. deren Erfüllung nachzuweisen
- eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen
- eine im öffentlichen Interesse liegende zumutbare Arbeit (§ 16 Abs. 3 Satz 2) auszuführen

Der **EHB**

- bricht trotz Rechtsfolgenbelehrung eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit ab oder gibt Anlass für den Abbruch



→ § 31 Abs. 2, § 59

Der **EHB**

- kommt trotz Rechtsfolgenbelehrung einer Aufforderung der Arbeitsagentur

- sich bei ihr zu melden
- bei einem ärztl./psychol. Untersuchungstermin zu erscheinen

nicht nach

§ 309 SGB III ist
entsprechend an-
zuwenden

→ § 31 Abs. 4

Ein **EHB**, der das **18. Lj. vollendet hat**,

- vermindert sein Einkommen / Vermögen in der Absicht, den Anspruch auf Alg II zu begründen oder zu erhöhen

Der **EHB**

- setzt ein festgestelltes und mit ihm erörtertes unwirtschaftliches Verhalten trotz Rechtsfolgenbelehrung fort

Der **EHB**

- erhält kein Alg, weil der Anspruch wegen Sperrzeit ruht oder erloschen ist

Der **EHB**

- erfüllt die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit, die zum Ruhen oder Erlöschen eines Alg-Anspruchs führen würde

→ § 10

Grundsatz: Jede Arbeit ist zumutbar!



■ **Dabei ist einschränkend zu beachten:**

- die Arbeit muss dem Leistungsvermögen entsprechen
- die Rückkehr zu einer bisher überwiegend ausgeübten Tätigkeit, die besondere körperliche Anforderungen stellte, darf nicht wesentlich erschwert werden
- die Erziehung eines Kindes (eigenes /des Partners) darf nicht gefährdet werden
- die Arbeit muss mit der notwendigen Pflege eines Angehörigen vereinbar sein
- sonstiger wichtiger Grund



Eine Arbeit **ist** jedenfalls zumutbar, wenn ...



- ... die Arbeit nicht der Ausbildung oder dem ausgeübten Beruf entspricht
- ... die Arbeit im Hinblick auf die Ausbildung geringwertig erscheint
- ... die Arbeitsstätte weiter vom Wohnort entfernt ist als in der Vergangenheit
- ... die Arbeitsbedingungen im Vergleich zur bisherigen Beschäftigung ungünstiger sind



→ § 10

Vergleich ausgewählte Beispiele

Zumutbarkeit im **SGB III**, § 121

- gestaffelte Anpassung des zumutbaren Arbeitsentgelts
- konkret zumutbare Wegezeiten
- Einschränkung der Arbeitsbereitschaft / -zeit generell bis auf 15 Std./Wo. zulässig

Zumutbarkeit im **SGB II**, § 10

- fehlt
- fehlt
- Bei Kindererziehung nach dem 3. Lj. Verweisung auf Tageseinrichtungen / Tagespflege



→ § 31

Anforderungen an eine RFB:

rechtzeitig

vollständig

konkret

individuell

bei Meldeaufforderung und
Untersuchungstermin schriftlich

→ § 31

Keine Rechtsfolgen, wenn der EHB für sein Verhalten einen **wichtigen Grund** hatte

Abwägung: individueller Grund *gegen* Interessen der Allgemeinheit

Interessen der Allgemeinheit (Steuerzahler) haben besonderes Gewicht

Strenger Maßstab im Hinblick auf hohe Anforderungen an die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit

Erfordernis des zumutbaren Versuchs zur Beseitigung eines an sich vorliegenden wichtigen Grundes (nicht wenn offensichtlich aussichtslos)

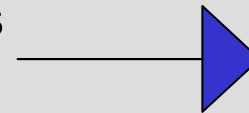
1.24 „Wichtiger Grund“ (2)



→ § 31 Abs. 1, 2

Wer trägt die Beweislast für das Vorliegen eines wichtigen Grundes?

Umstände in der Sphäre des Trägers / Arbeitgebers



der Träger

Umstände in der Sphäre des EHB



der EHB



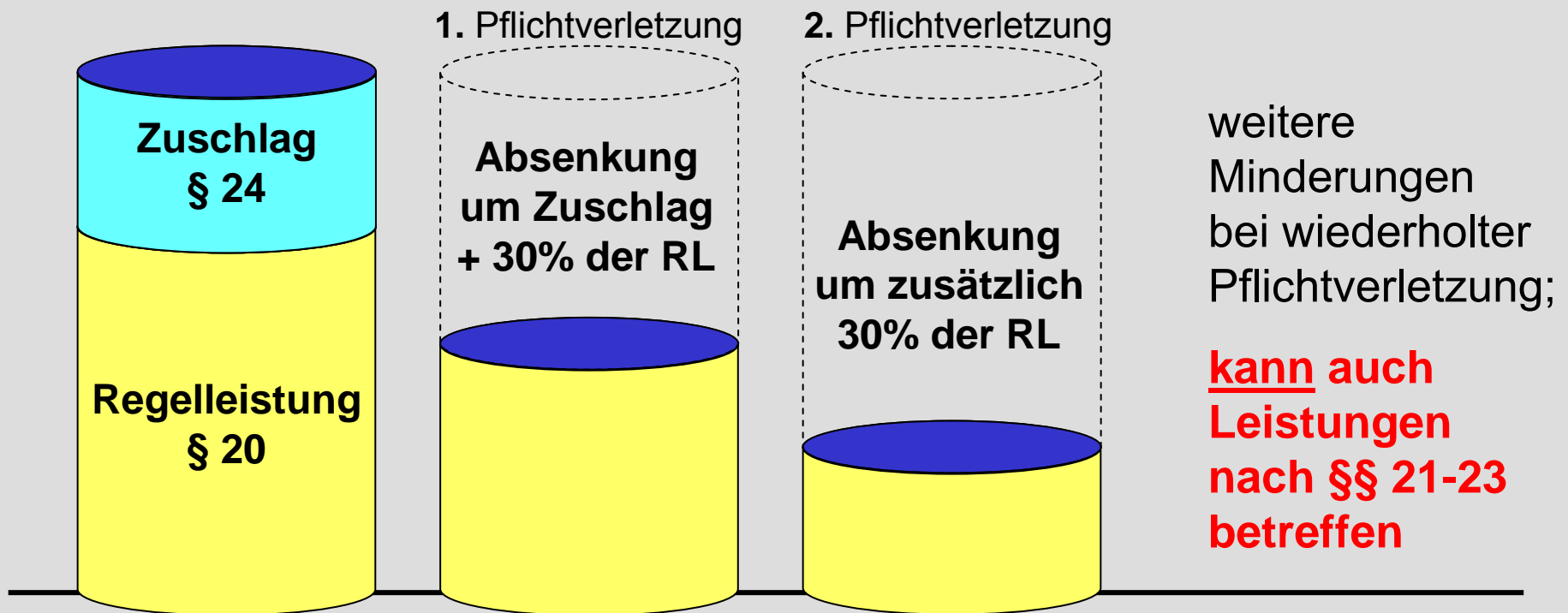
1.31 Absenkung des Alg II (1)



→ § 31 Abs. 1, 3

Absenkung des Alg II bei Sanktionen i.V.m.

- Eingliederungsvereinbarungen,
- Arbeitsaufnahme / -fortführung ...
- Eingliederungsmaßnahmen





→ § 31

Beispiel 1:

- Willi H. und die mit ihm in einer BG lebende Ehefrau Lotte beziehen lfd. Alg II
- Die Regelleistung beträgt jeweils 311 € mtl.; für KdU werden mtl. 458 € gewährt; Einkommen ist nicht zu berücksichtigen
- Willi H. lehnt eine zumutbare Arbeit ab; die Leistung ist nach § 31 abzusenken

Frage:

Wie hoch ist die Leistung an das Ehepaar mtl. während des Sanktionszeitraumes? Der Zeitraum ist nicht festzulegen.





→ § 31 Abs. 2, 3

Absenkung des Alg II bei Sanktionen i.V.m.

- der Pflicht zur Meldung
- der Pflicht zu Untersuchungen zu erscheinen

1. Pflichtverletzung

Wegfall eines evtl. Zuschlags zum Alg II (§ 24)

Absenkung der Regelleistung (§ 20) um 10%

Wiederholte Pflichtverletzungen

Jeweils zusätzliche Absenkung der Regelleistung um 10%





→ § 31 Abs. 4

Wegfall des
Zuschlags
und
Absenkung der
Leistungen um
30% auch, ...

...wenn Einkommen oder Vermögen nach Vollendung des 18. Lj. absichtlich vermindert wird

... wenn trotz Rechtsfolgenbelehrung ein unwirtschaftliches Verhalten fortgesetzt wird

... wenn der Alg-Anspruch wegen Sperrzeit ruht

... wenn der Alg-Anspruch wegen Sperrzeit erloschen ist

... wenn im Falle eines Alg-Anspruchs dieser wegen Sperrzeit ruhen oder erlöschen würde





→ § 31 Abs. 4

Beispiel 2:

- Karl M., allein stehend, spricht am 02.02. bei der Arbeitsagentur seines Wohnortes vor und begehrt Leistungen
- Anspruch auf Alg nach dem SGB III besteht nicht (nur 9 Monate beschäftigt), deshalb beantragt er Alg II
- Die Beschäftigung (bis 31.01.) hat M. ohne wichtigen Grund aufgegeben

Frage:

M. hat Anspruch auf Alg II. Muss er auf Grund der Arbeitsaufgabe mit Rechtsfolgen nach § 31 rechnen?



→ § 31 Abs. 5

Für EHB unter 25 Jahren gilt:

Verletzung der Pflicht zur Meldung oder der Pflicht zu einem Untersuchungstermin zu erscheinen

Sanktionen wie bei EHB nach vollendetem 25. Lebensjahr

In allen anderen Fällen
(§ 31 Abs. 1 und 4)

Alg II wird ohne Abstufung auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung begrenzt

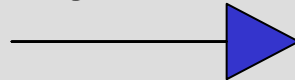
Es sollen aber angemessene Sachleistungen / geldwerte Leistungen erbracht werden

1.33 Beginn und Dauer von Sanktionen (1)



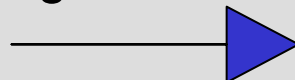
→ § 31 Abs. 6; §§ 37, 39 SGB X

Eintritt der Rechtsfolge bei
Pflichtverletzung



Beginn des Kalendermonats,
der dem Tag folgt, an dem der
feststellende Verwaltungsakt
wirksam geworden ist

Dauer der Rechtsfolge bei
Pflichtverletzung



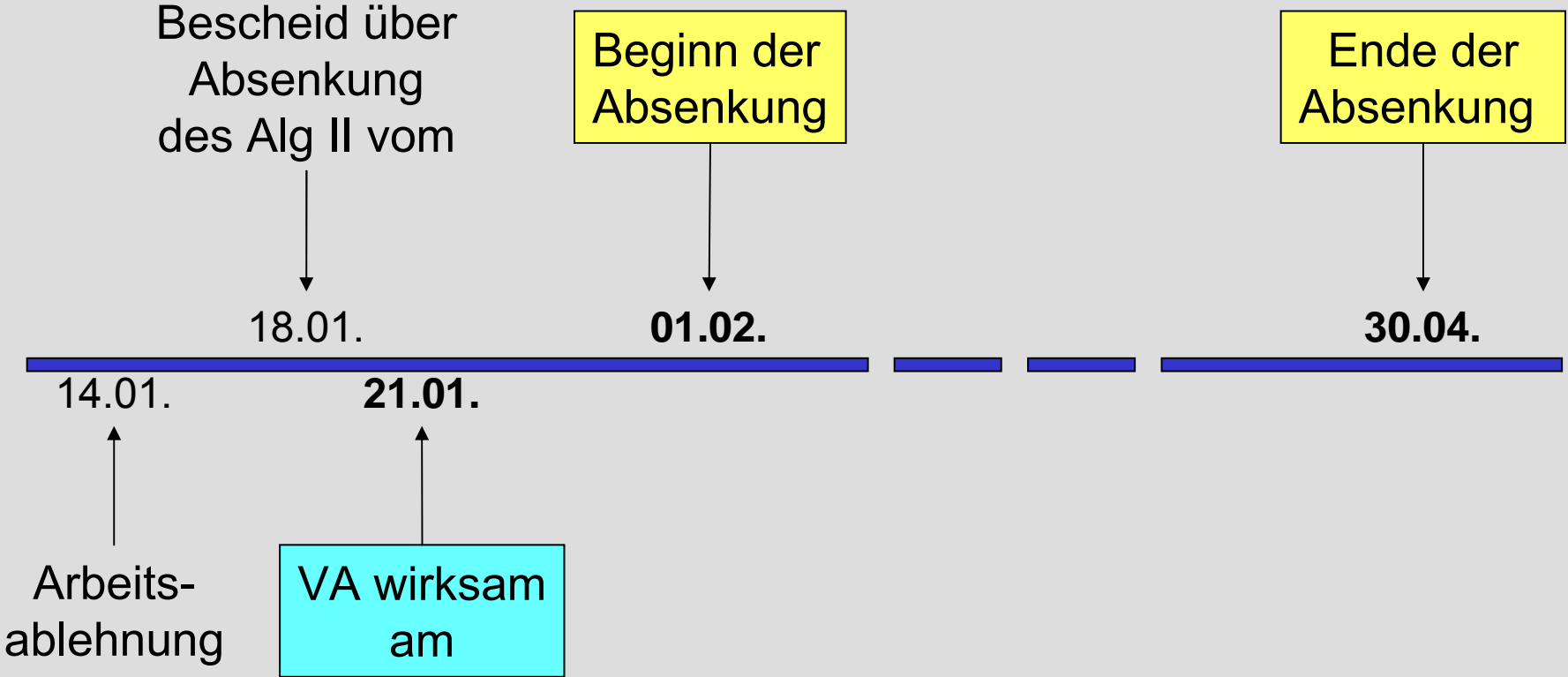
Drei Monate



1.33 Beginn und Dauer von Sanktionen (1)



→ § 31 Abs. 6 Sätze 1 und 2





→ § 31 Abs. 6 Sätze 1 und 2

Beispiel

- Der EHB folgt einer schriftlichen Meldeaufforderung zum 25.01.05 ohne wichtigen Grund nicht
- Der Bescheid über die Absenkung des Alg II wird der Post am 29.01.05 zur Beförderung übergeben

Frage:

- a) Ab wann und für welchen Zeitraum wird die geminderte Leistung gezahlt?
- b) Wie wirkt sich eine zusätzliche Sanktion wegen Verletzung der Meldepflicht aus, wenn der Bescheid darüber im März 05 wirksam wird?



1.34 Übungsbeispiele (1)



→ § 31

30-jähriger EHB; es liegen folgende Sanktionssachverhalte vor.
Setzen Sie Zeiträume und Prozentsätze fest.

Pflichtverletzung (PflV) →	1 Arbeit abgelehnt	2 Unter- suchungstermin versäumt	3 Arbeit abgelehnt	4 Meldung versäumt
Datum der PflV	15.02.05	24.02.05	29.03.05	28.07.05
Sanktion § 31 Abs. ...	Abs. 1	Abs. 2	Abs. 1	Abs. 2
Wirksamkeit des VA am	29.03.05	04.04.05	25.04.05	10.08.05



→ § 31

Beispiel

- Alfred D., allein stehend, 27 J., wohnhaft in Köln, hat erstmals Anspruch auf Alg ab 01.02.; mtl. Alg = 785 €
- Weil D. seine letzte Beschäftigung schuldhaft verloren hat, tritt eine Sperrzeit von 12 Wochen vom 01.02. bis 25.04. ein; der Bescheid wird am 10.02. wirksam.
- Wegen der zu erwartenden Sperrzeit beantragt D. noch am 01.02. Alg II; KdU = 425 € mtl.; D. hat kein sonstiges Einkommen oder Vermögen.

Frage:

Besteht Anspruch auf Alg II? Was gilt ggf. für die Höhe der Leistung? (Vorgabe: Januargehalt ist Einkommen im Februar!)



Exkurs

Sperrzeiten nach § 144 SGB III

i.d.F. ab 01.01.2005

Sanktionen nach § 31 Abs. 4 Nr. 3 b SGB II





→ § 144 Abs. 1 Satz 2 SGB III (n.F.)

Nr. 1	Sperrzeit ... bei Arbeitsaufgabe
Nr. 2	... bei Arbeitsablehnung (auch i. d. Aktionszeit - § 37 b SGB III)
Nr. 3	... bei unzureichenden Eigenbemühungen
Nr. 4	... bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme
Nr. 5	... bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme
Nr. 6	... bei Meldeversäumnis



1.42 Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe (1)



→ § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III (n.F.)

1.

Beschäftigungs-
verhältnis
gelöst

oder

Beschäftigung
wegen arbeits-
vertragswidrigem
Verhalten verloren

+

2.

vorsätzlich

Arbeitslosigkeit
herbeigeführt

grob-fahrlässig

+

3.

objektiv
kein
wichtiger
Grund



→ § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III (n.F.)

Beschäftigungsverhältnis „gelöst“



1. eigene Kündigung

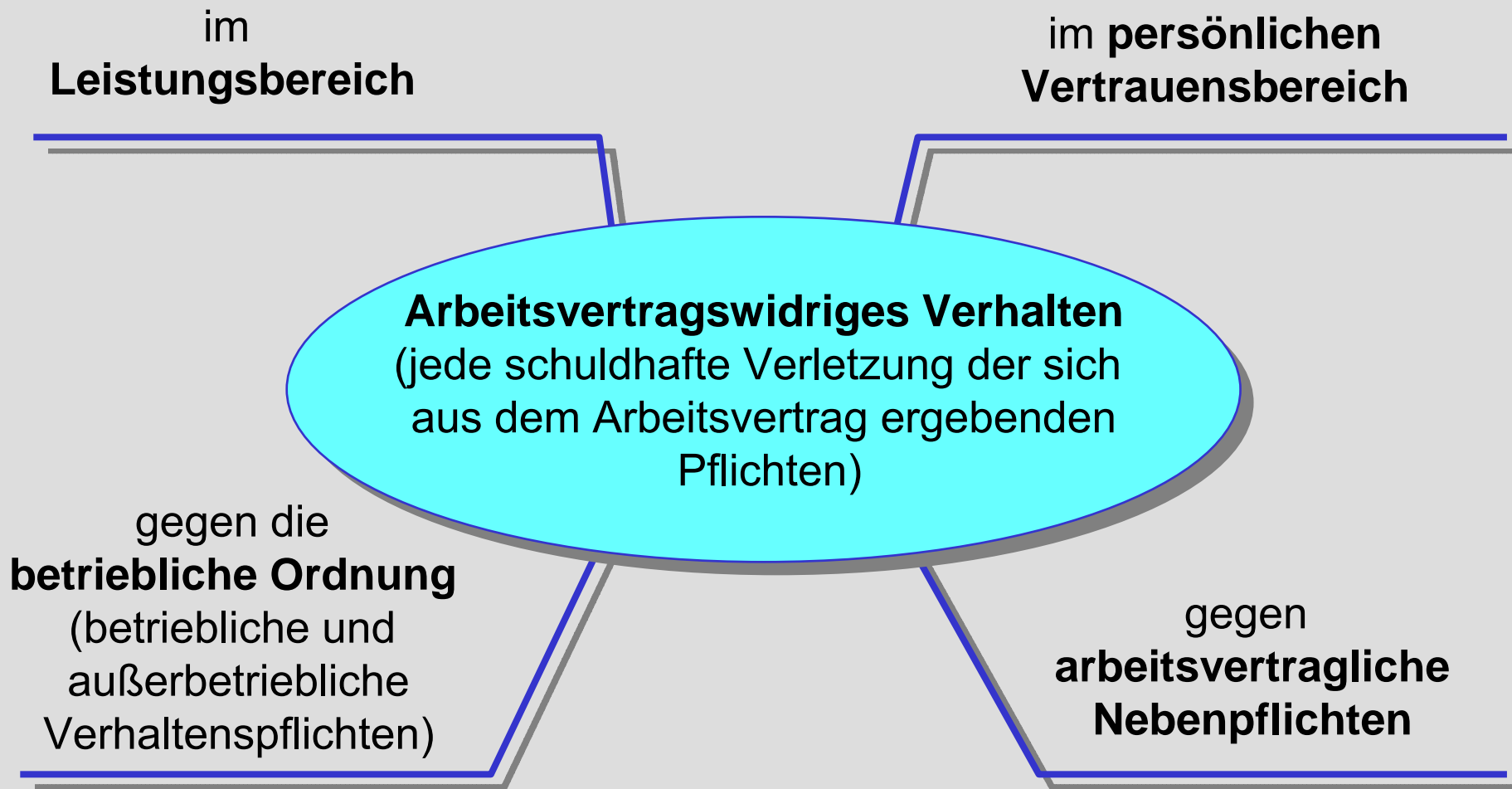
2. Aufhebungsvertrag

3. „Beteiligung“ an rechtswidriger Kündigung durch den Arbeitgeber

1.42 Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe (3)



→ § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III (n.F.)





→ § 144 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III (n.F.)

Herbeiführung der Arbeitslosigkeit

Kausalität

Das Handeln muss ursächlich für den Eintritt der Arbeitslosigkeit gewesen sein.

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

Die Folge des Handelns muss gewollt oder billigend in Kauf genommen oder leicht einsehbar gewesen sein.





→ § 144 Abs. 1 Satz 1 SGB III (n.F.)

Ein **wichtiger Grund** liegt vor,
wenn dem Arbeitnehmer die Fortsetzung
der Beschäftigung nicht zuzumuten war.

z.B.:

- **Gesetzwidrige / tarifwidrige Beschäftigung**
- **Psychischer Druck, Mobbing, sexuelle Belästigung**
- **Gesundheitliche Gründe**

**Voraussetzung:
Zumutbarer erfolgloser Versuch
zur Vermeidung der Arbeitslosigkeit**

→ §§ 144, 128, 147 SGB III

Rechtsfolgen bei Eintritt einer Sperrzeit

Ruhen des Anspruchs auf Alg
für die Dauer der Sperrzeit

§ 31
Abs. 4
Nr. 3b

Erlöschen des Anspruchs

Minderung der
Anspruchsdauer

Auswirkungen auf
Sozialversicherung



→ § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB III

Ein Anspruch auf Alg erlischt ...

... bei Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Gesamtdauer von mindestens 21 Wochen.

Berücksichtigt werden alle Sperrzeiten, unabhängig von der Dauer, ...

... wenn der Anlass nach Entstehung des Anspruchs liegt ...

... und schriftliche Bescheide mit Rechtsfolgenbelehrung erteilt wurden.



Änderung zum 01.02.2006





→ § 32

Gründe für Absenkung oder Wegfall von Sozialgeld

Nichterscheinen zur Meldung oder zu einem Untersuchungstermin (§ 31 Abs. 2)

Absichtliche Verminderung von Einkommen oder Vermögen – 18 J.+ (§ 31 Abs. 4 Nr. 1)

Fortsetzung eines unwirtschaftlichen Verhaltens (§ 31 Abs. 4 Nr. 2)

Hinsichtlich Umfang, Beginn und Dauer der Sanktionen gelten die Vorschriften für EHB entsprechend



1.6 Ersatzansprüche (1)



→ § 34

Wer



mind. 18 Jahre

vorsätzlich / grobfahrlässig
ohne wichtigen Grund

Hilfebedürftigkeit /
Zahlung von Leistungen
zur Sicherung des LU
herbeiführt,



für sich oder andere
Personen in einer BG

ist zum Ersatz der
Leistungen verpflichtet

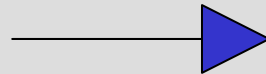


soweit die Geltendmachung
nicht ausgeschlossen ist



Abgrenzung der Anwendbarkeit des § 34

Gewährung der
Leistung entsprach
nicht dem
materiellen Recht



... dann richtet sich der An-
spruch des Trägers nach
§§ 45, 48 u. 50 SGB X

SGB II

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Modul 6

Sozialversicherung

der Bezieher von Alg II / Sozialgeld

Autoren: Fritz Marburger, BZ St. Ingbert
Karl-Werner Illhardt, BZ Daun
Lothar Rieder, BZ Aalen
Volker Hahn, BZ Timmendorfer Strand



Bundesagentur für Arbeit



Wichtige Hinweise!

Bei der Entwicklung des Schulungskonzepts für die fachliche Qualifizierung Alg II / SozG lagen die Rechtsverordnungen als wesentliche Grundlagen für die Anwendung des SGB II nicht vor. Auch auf qualitätsgesicherte Verwaltungsregelungen konnte noch nicht zurückgegriffen werden.

Im Interesse eines möglichst frühen Schulungsbeginns musste in Kauf genommen werden, dass Fragen offen bleiben bzw. Dargestelltes zum Teil lediglich Diskussionsgrundlage ist.

Das Schulungskonzept wird regelmäßig aktualisiert. Verwenden Sie bitte immer das jeweils aktuelle Konzept. Berücksichtigen Sie aber bitte auch selbst die aktuellen Änderungen, die noch nicht eingearbeitet sind.

Die Autoren





1. Kranken- und Pflegeversicherung

1.1 Versicherungspflicht

1.2 Familienversicherung

1.3 Alg II bei Arbeitsunfähigkeit

1.4 Bemessungsgrundlagen und Beitragssätze

2. Rentenversicherung

2.1 Versicherungspflicht

2.2 Bemessungsgrundlage und Beitragssatz

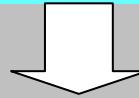
3. Zuschuss bei Befreiung von der Versicherungspflicht

4. Unfallversicherung




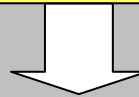
→ § 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V, § 20 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 a SGB XI

Der Pflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt



jeder Alg II-Bezieher,

- der nicht familienversichert ist, 
- Alg II nicht als Darlehen erhält und
- nicht nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 S. 1 bezieht (z.B. Erstaussstattung der Wohnung).



Die Versicherungspflicht entfällt nicht

- bei rückwirkender Aufhebung des bewilligenden VA's,
- Rückforderung oder Rückzahlung der Leistung.



→ § 5 SGB V, § 20 SGB XI

Alg II-Bezug bedeutet, dass

- **Regelleistungen (Geld- oder Sachleistungen) und/oder**
 - **Leistungen für Mehrbedarfe (Geld- oder Sachleistungen) und/oder**
 - **Leistungen für Unterkunft und Heizung und**
 - **der befristete Zuschlag zum ALG II**
- tatsächlich ganz oder teilweise bezogen werden.**

Führen Sanktionen nach § 31 dazu, dass anstelle von Geld- nur noch Sachleistungen gewährt werden, gilt dies als Alg II-Bezug.



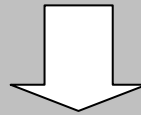
→ § 5 SGB V, § 20 SGB XI

Leistungen, die keine Versicherungspflicht begründen:

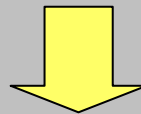
- Sozialgeld nach § 28
- Einstiegsgeld nach § 29
- Leistungen für Erstausstattung, Klassenfahrten nach § 23 Abs. 3 Satz 1
- Als Darlehen gewährte Leistungen
 - an Auszubildende nach § 7 Abs. 5
 - in Fällen, in denen die sofortige Verwertung von Vermögen eine besondere Härte bedeuten würde nach § 9 Abs. 4
 - zur Übernahme von Mietschulden nach § 22 Abs. 5
 - bei einmaligen und unabweisbaren Bedarfen nach § 23 Abs. 1
 - nach § 23 Abs. 4 für den Monat, in dem voraussichtlich Einnahmen anfallen (z.B. bei Arbeitsaufnahme)

→ § 10 SGB V

Familienversichert sind



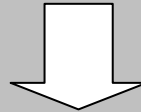
die Angehörigen von Pflichtversicherten,
unabhängig davon, ob sie in derselben
Bedarfsgemeinschaft leben



..... sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen
für eine Familienversicherung erfüllen.

→ § 10 SGB V

Angehörige sind

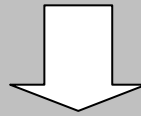


- Ehegatten, auch getrennt lebend,
- Lebenspartner, auch getrennt lebend, und
- Kinder des Pflichtversicherten, das sind
 - leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder sowie
 - Enkel und Stiefkinder, sofern sie überwiegend unterhalten werden,bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; darüber hinaus unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 SGB V.

Partner in eheähnlicher Gemeinschaft gehören nicht zum Personenkreis des § 10 SGB V.

→ § 10 Abs. 2 SGB V

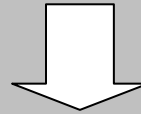
Für Kinder kann eine Familienversicherung bestehen



- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind
- bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie
 - sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden **oder**
 - ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr leisten
- über das 25. Lebensjahr hinaus für die Dauer des GWD bzw. ZVD, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden **und** diese durch den GWD / ZVD unterbrochen oder verlängert wird

→ § 10 Abs. 1 SGB V

Allgemeine Voraussetzungen für die Familienversicherung



1. Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt im Inland

2. Nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1,2,3 - 8, 11 oder 12 oder nicht freiwillig versichert

3. Nicht versicherungsfrei oder nicht von der Versicherungspflicht befreit (gilt nicht für geringfügig Beschäftigte)

4. Nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig und

5. Monatliches Gesamteinkommen übersteigt regelmäßig nicht

- 1/7 der Bezugsgröße (2004: 345 €)
- bei geringfügig Beschäftigten 400 €



Beispiel:

Peter S. bezieht Alg und Alg II. Seine Ehefrau bezieht nur Alg II.

Peter S. ist wegen des Alg-Bezugs versicherungspflichtig nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und wegen des Alg II-Bezugs nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V.

Die Ehefrau ist als Angehörige nach § 10 SGB V familienversichert, da ihr Bezug von Alg II die Familienversicherung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V nicht ausschließt.





1. Sachverhalt:

Theo M. bezieht Alg und Alg II. Seine Ehefrau bezieht auch Alg II und erzielt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung 500 € monatlich.

Aufgabe:

- 1) Entscheiden Sie, wer von beiden pflicht- bzw. familienversichert ist.
- 2) Was ändert sich, wenn Theos Alg-Anspruch erschöpft ist und er nur noch Alg II erhält ?





2. Sachverhalt:

Margit S. erfüllt die Voraussetzungen für den Bezug von Alg II. Sie lebt von ihrem Ehemann Toni dauernd getrennt. Toni ist Beamter bei der BA und in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert.

Aufgabe:

Entscheiden Sie, ob Margit S. pflicht- oder familienversichert ist.





3. Sachverhalt:

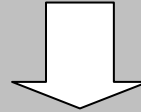
Herr Kurt K. bezieht eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung. Mit in seinem Haushalt wohnt der 17-jährige Sohn Toni, erwerbsfähig und Schüler der 11. Klasse des Gymnasiums. Der Sohn beantragt Alg II.

Frage:

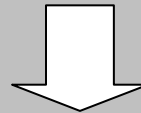
- 1) Können die genannten Personen Anspruch nach dem SGB II haben ?
- 2) Ist Toni ggfs. in der KV pflichtversichert ?
- 3) Was ändert sich, wenn Toni in sechs Monaten das 18. Lebensjahr vollendet ?



Über das Vorliegen einer Familienversicherung



entscheidet grundsätzlich die Krankenkasse,
aber
bei Personen die Alg II beziehen, entscheidet der
Träger nach dem SGB II.



Nur in Zweifelsfällen, insbesondere

- bei Stief- und Enkelkindern sowie
- bei fehlenden oder zweifelhaften Angaben,
ist die Krankenkasse einzuschalten.

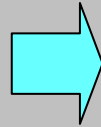
1.3 Alg II bei Arbeitsunfähigkeit



→ §§ 25 Abs. 1 S. 1, 38, 56; §§ 44, 47b, 49 Abs. 1 SGB V

Erkrankt ein

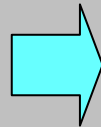
Bezieher von Alg II



i.d.R derjenige, der die Leistung entgegen nimmt (nicht wenn familienversichert)

und hat dieser

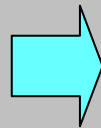
Anspruch auf Krankengeld / Krankentagegeld



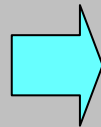
bei Arbeitsunfähigkeit od. stationärer Behandlung im Krankenhaus, in einer Vorsorge- oder Reha- Einrichtung

wird

Alg II für die Dauer von 6 Wochen weiter gezahlt.



Verpflichtung (§ 56) zur
- unverzüglichen Anzeige d. A' unfähigkeit
- Vorlage der AU-Bescheinigung bis 3. Tag



danach Krankengeld in Höhe des Alg II





Bemessungsgrundlage	
KV	PV
<p><u>§ 232 a Abs.1</u> <u>S.1 Nr. 2 SGB V</u></p> <p>der 30ste Teil des 0,3620fachen der monatlichen Bezugsgröße</p> <p>Ermittlung nach Leistungstagen</p>	<p><u>§ 57 Abs. 1</u> <u>SGB XI</u></p> <p>- wie KV -</p>





Beitragssatz	
KV	PV
<p><u>§ 246</u> <u>SGB V</u></p> <p>durchschnittlicher allgemeiner BS der KV</p> <p>(2004: 14,3 %)</p>	<p><u>§ 55 Abs.1</u> <u>SGB XI</u></p> <p>1,7 %</p>





Beispiele zur Beitragsberechnung

Bemessungsgrundlage zur KV und PV:

- mtl. Bezugsgröße (West/Ost) für 2004 = 2.415 x 0,3620
- = 874,23 : 30 = 29,1410 tgl.
- für volle Monate = 29,1410 x 30 Tage = 874,23 / mtl.

Beiträge für volle Monate

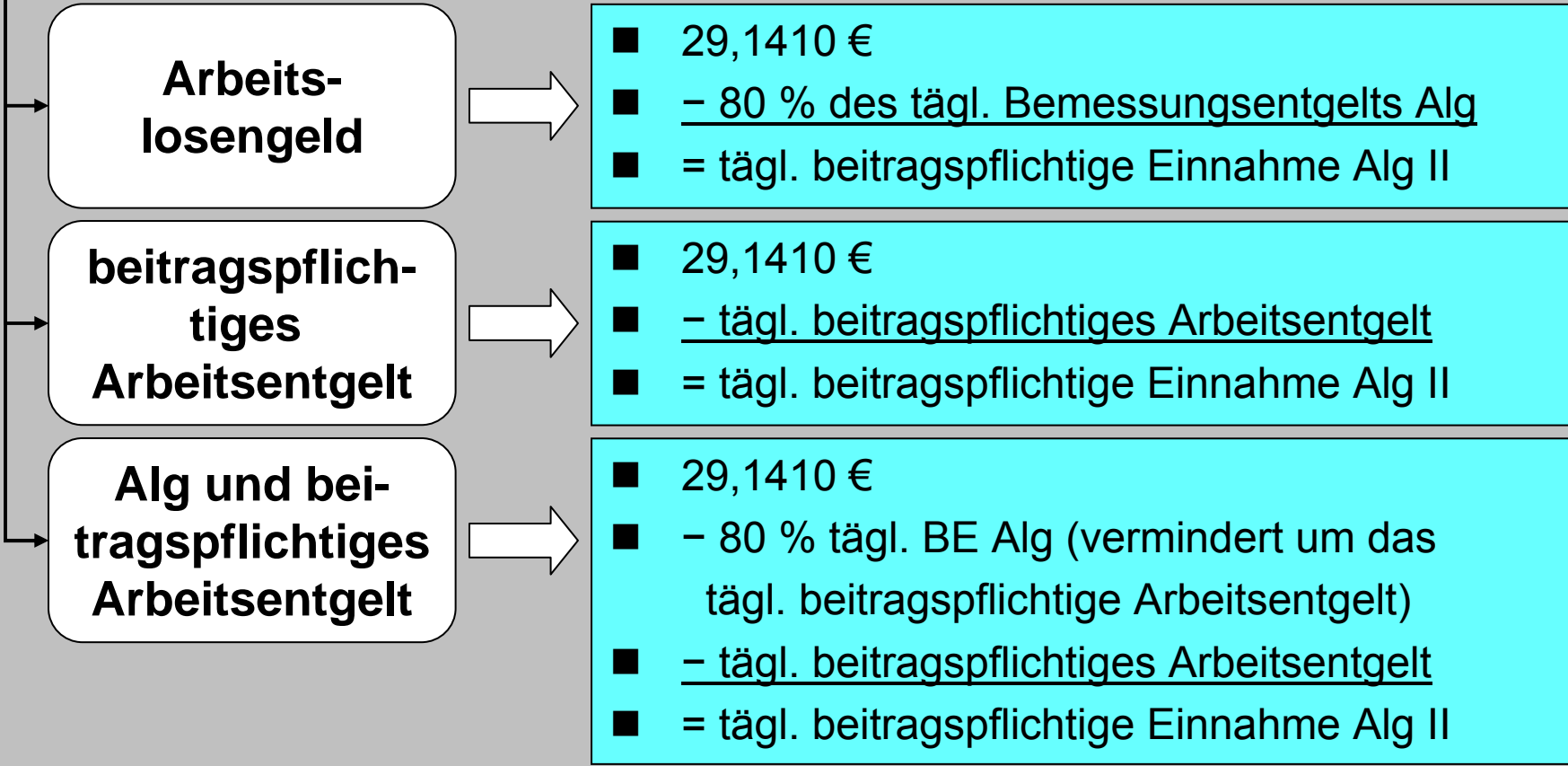
- zur KV: 874,23 x 14,3 % (allg. BS 2004) = 125,0148
gerundet = 125,02 / mtl.
- zur PV: 874,23 x 1,7 % = 14,8619
gerundet = 14,86 / mtl.

1.4 Bemessungsgrundlagen und Beitragssätze (4)



→ § 232 a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB V (i.d.F. ab 01.01.2005)

Die tägliche Bemessungsgrundlage für die KV-Beiträge (29,1410 €) ist beim Zusammentreffen mit folgenden beitragspflichtigen Einnahmen zu mindern:





1. Sachverhalt:

Felix D. bezieht im März 2005 Alg nach einem täglichen BE von 21 €. Im Übrigen erfüllt er auch die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Alg II.

Aufgabe:

Berechnen Sie die für Alg II maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen sowie die Höhe der für die KV und PV zu entrichtenden Beiträge.





Lösung 1. Sachverhalt: (Hinweis: hilfsweise mit Werten aus 2004)

1) Berechnung der tgl. beitragspflichtigen Einnahmen aus Alg:

$$21 \times 80 \% = 16,8000 \text{ tgl.}$$

2) Berechnung der tgl. beitragspflichtigen Einnahmen aus Alg II:

$$\text{Bezugsgröße} = 2.415 \times 0,3620 = 874,23 : 30 = 29,1410 \text{ tgl.}$$

abzüglich

$$\text{tgl. beitragspflichtige Einnahmen aus Alg} \quad - 16,8000 \text{ tgl.}$$

$$\text{tgl. beitragspflichtige Einnahmen aus Alg II} \quad = 12,3410 \text{ tgl.}$$

$$\text{monatlich} = 12,3410 \times 30 = 370,2300 \text{ mtl}$$

3) Beitrag KV: $370,2300 \times 14,3 \% = 52,9428$; gerundet = 52,94

Beitrag PV: $370,2300 \times 1,7 \% = 6,2939$; gerundet = 6,29



2. Sachverhalt:

Susi K. erfüllt im April 2005 die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Alg II. Daneben erzielt sie aus nicht geringfügiger Beschäftigung ein beitragspflichtiges Entgelt von 540 € / mtl.

Aufgabe:

Berechnen Sie die für Alg II maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen sowie die Höhe der für die KV und PV zu entrichtenden Beiträge.





Lösung 2. Sachverhalt: (Hinweis: hilfsweise mit Werten aus 2004)

- 1) Berechnung der tgl. beitragspflichtigen Einnahmen aus nicht geringfügiger Beschäftigung: $540 : 30 \text{ Tage} = 18,0000$ tgl.
- 2) Berechnung der tgl. beitragspflichtigen Einnahmen aus Alg II:
Bezugsgröße = $2.415 \times 0,3620 = 874,23 : 30 = 29,1410$ tgl.
abzüglich
tgl. beitragspfl. Einnahmen aus nicht geringfügiger
Beschäftigung $- 18,0000$ tgl.

tgl. beitragspflichtige Einnahmen aus Alg II $= 11,1410$ tgl.
monatlich = $11,1410 \times 30 = 334,2300$ mtl

- 3) Beitrag KV : $334,2300 \times 14,3 \% = 47,7948$; gerundet = 47,80





3. Sachverhalt:

Felix D. bezieht im Mai 2005 Alg nach einem täglichen BE von 21 €. Daneben erzielt er aus nicht geringfügiger Beschäftigung ein Entgelt von 540 € / mtl. Im Übrigen erfüllt er auch die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Alg II.

Aufgabe:

Berechnen Sie die für Alg II maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen sowie die Höhe der für die KV und PV zu entrichtenden Beiträge.





Lösung 3. Sachverhalt: (Hinweis: hilfsweise mit Werten aus 2004)

1) Berechnung der tgl. beitragspflichtigen Einnahmen aus Alg:

$$21 \times 80 \% = 16,8000 \quad \text{tgl.}$$

abzügl. tgl. beitragspfl. Einnahmen aus nicht geringfügiger
Beschäftigung:

$$540 \times 80 \% = 432 \quad : 30 \text{ Tage} = - 14,4000$$

tgl.

$$\text{tgl. beitragspflichtige Einnahmen aus Alg} = 2,4000 \quad \text{tgl.}$$

2) Berechnung der tgl. beitragspflichtigen Einnahmen aus nicht
geringfügiger Beschäftigung:

$$540 \quad : 30 \text{ Tage} = 18,0000$$

tgl.

Fortsetzung nächste Folie



Fortsetzung Lösung 3. Sachverhalt:

3) Berechnung der tgl. beitragspflichtigen Einnahmen aus Alg II:

Bezugsgröße = 2.415 x 0,3620 = 874,23 : 30 = 29,1410 tgl.

abzüglich

- tgl. beitragspflichtige Einnahmen aus Alg - 2,4000 tgl.

- tgl. beitragspfl. Einnahmen aus nicht

geringfügiger Beschäftigung - 18,0000 tgl.

tgl. beitragspflichtige Einnahmen aus Alg II = 8,7410 tgl.

monatlich = 8,7410 x 30 = 262,2300 mtl

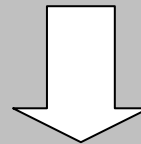
4) Beitrag KV : 262,2300 x 14,3 % = 37,4988 ; gerundet = 37,50

Beitrag PV : 262,2300 x 1,7 % = 4,4579 ; gerundet = 4,46



→ § 3 S. 1 Nr. 3 a SGB VI

Der Pflicht zur Rentenversicherung unterliegt



**jeder Alg II-Bezieher,
ausgenommen Personen, die**

- Alg II als Darlehen,**
- nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 S.1, oder**
- Leistungen nur aufgrund von § 7 Abs. 6**

erhalten.



Sachverhalt:

Thomas Ulk und seine Ehefrau Susi, beide erwerbsfähig, beziehen seit Januar 2005 Alg II. Thomas erhält ab März 2005 wegen mehrfachen pflichtwidrigen Verhaltens und damit verbundener Sanktionen lediglich Sachleistungen und anteilige KdU.

Ihr 17-jähriger Sohn wohnt bei ihnen und besucht die 12. Klasse des Gymnasiums. Er ist erwerbsfähig und erhält ebenfalls Alg II.

Aufgabe:

Entscheiden Sie über die Versicherungspflicht zur RV der vorgenannten Personen.



2.2 RV - Bemessungsgrundlage und Beitragssatz (1)



→ § 166 Abs. 1 Nr. 2 a und Nr. 2 b SGB VI

Bemessungsgrundlage	
Nr. 2 a	Nr. 2 b
nur Alg II-Bezug	Alg und Alg II-Bezug
einheitlich 400 monatlich	400 €
(täglich: 13,3333 €)	./. 80 % des BE Alg (in Tage umrechnen)

Beitragssatz (§§ 158, 160 SGB VI und RechtsVO)

- **19,5 % (Arbeiter und Angestellte)**
- **25,9 % (Knappschaft)**





Beispiele zur Beitragsberechnung


1. Fall zur Rentenversicherung:

§ 166 Abs. 1 Nr.2 a

- $= 400 : 30 = 13,3333 \times 19,5 \%$
- $= 2,5999 \times 30 = 78$ / monatlich (gerundet)

2. Fall zur Rentenversicherung:

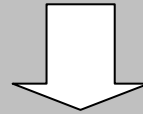
§ 166 Abs. 1 Nr.2 b

- tägliche Einnahme Alg II = $400 : 30 = 13,3333$
- ./ 80 % des tgl. BE Alg  z.B. = 10,0000
 $= 3,3333$
- $3,3333 \times 30 = 99,9999 \times 19,5 \%$ = 19,4998
- monatlich gerundet = 19,50



→ § 26

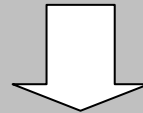
Bezieher von Alg II erhalten bei Befreiung von der Versicherungspflicht einen Zuschuss



zur freiwilligen Beitragszahlung an die

- gesetzliche RV, eine berufsständische Versorgungseinrichtung oder private Alterssicherung

sowie



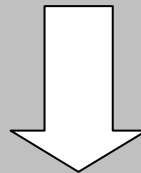
zur Beitragszahlung an ein

- privates Krankenversicherungsunternehmen
- zur Versicherung gegen**
- Krankheit oder Pflegebedürftigkeit



→ § 2 Abs. 1 Nr. 14 SGB VII

Wegen Unfall versichert sind



alle Personen, die nach § 59 der

- allgemeinen Meldepflicht (§ 309 SGB III) und
- Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit (§ 310 SGB III) unterliegen.

SGB II

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Modul 7

1. Rangverhältnisse
2. Anspruchsübergänge
3. Verwaltungsverfahren

Autoren: Fritz Marburger, BZ St. Ingbert
Karl-Werner Illhardt, BZ Daun
Lothar Rieder, BZ Aalen
Volker Hahn, BZ Timmendorfer Strand



Bundesagentur für Arbeit



Wichtige Hinweise!

Bei der Entwicklung des Schulungskonzepts für die fachliche Qualifizierung Alg II / Sozg lagen die Rechtsverordnungen als wesentliche Grundlagen für die Anwendung des SGB II nicht vor. Auch auf qualitätsgesicherte Verwaltungsregelungen konnte noch nicht zurückgegriffen werden.

Im Interesse eines möglichst frühen Schulungsbeginns musste in Kauf genommen werden, dass Fragen offen bleiben bzw. Dargestelltes zum Teil lediglich Diskussionsgrundlage ist.

Das Schulungskonzept wird regelmäßig aktualisiert. Verwenden Sie bitte immer das jeweils aktuelle Konzept. Berücksichtigen Sie aber bitte auch selbst die aktuellen Änderungen, die noch nicht eingearbeitet sind.

Die Autoren



1. Rangverhältnisse

2. Anspruchsübergänge nach SGB II oder anderen Gesetzen

2.1 Anspruchsübergang nach § 33 Abs. 1 SGB II

2.11 Beispiele

2.12 Unterhaltsansprüche gegen Verwandte

2.121 Voraussetzungen f. d. Übergang von Unterhaltsansprüchen

2.122 Umfang des übergehenden Unterhaltsanspruches

3. Verwaltungsverfahren

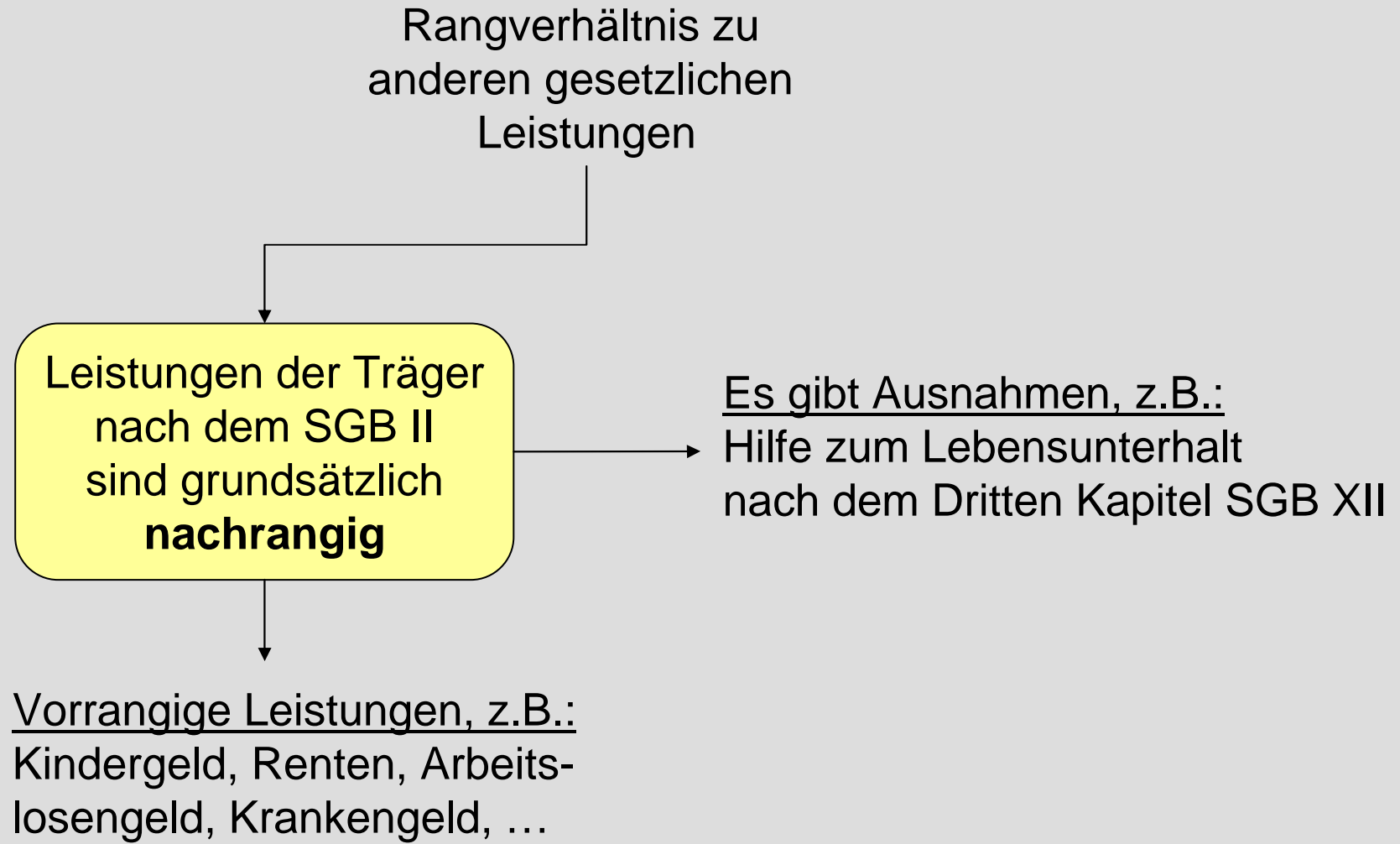
3.1 Verwaltungsverfahren allgemein

3.2 Besonderheit bei Erstattungspflicht

1. Rangverhältnisse (1)

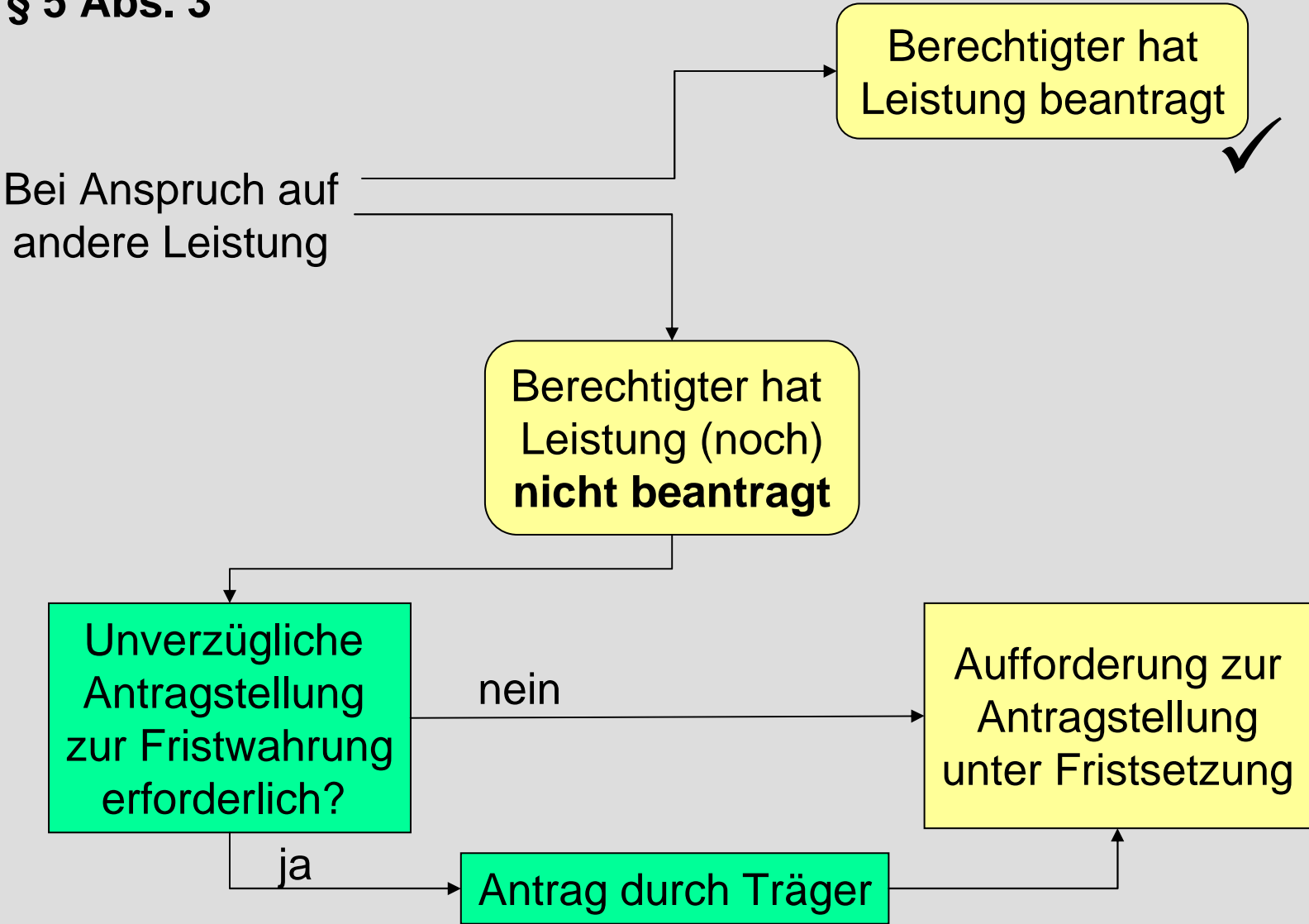


→ § 5



1. Rangverhältnisse (2)

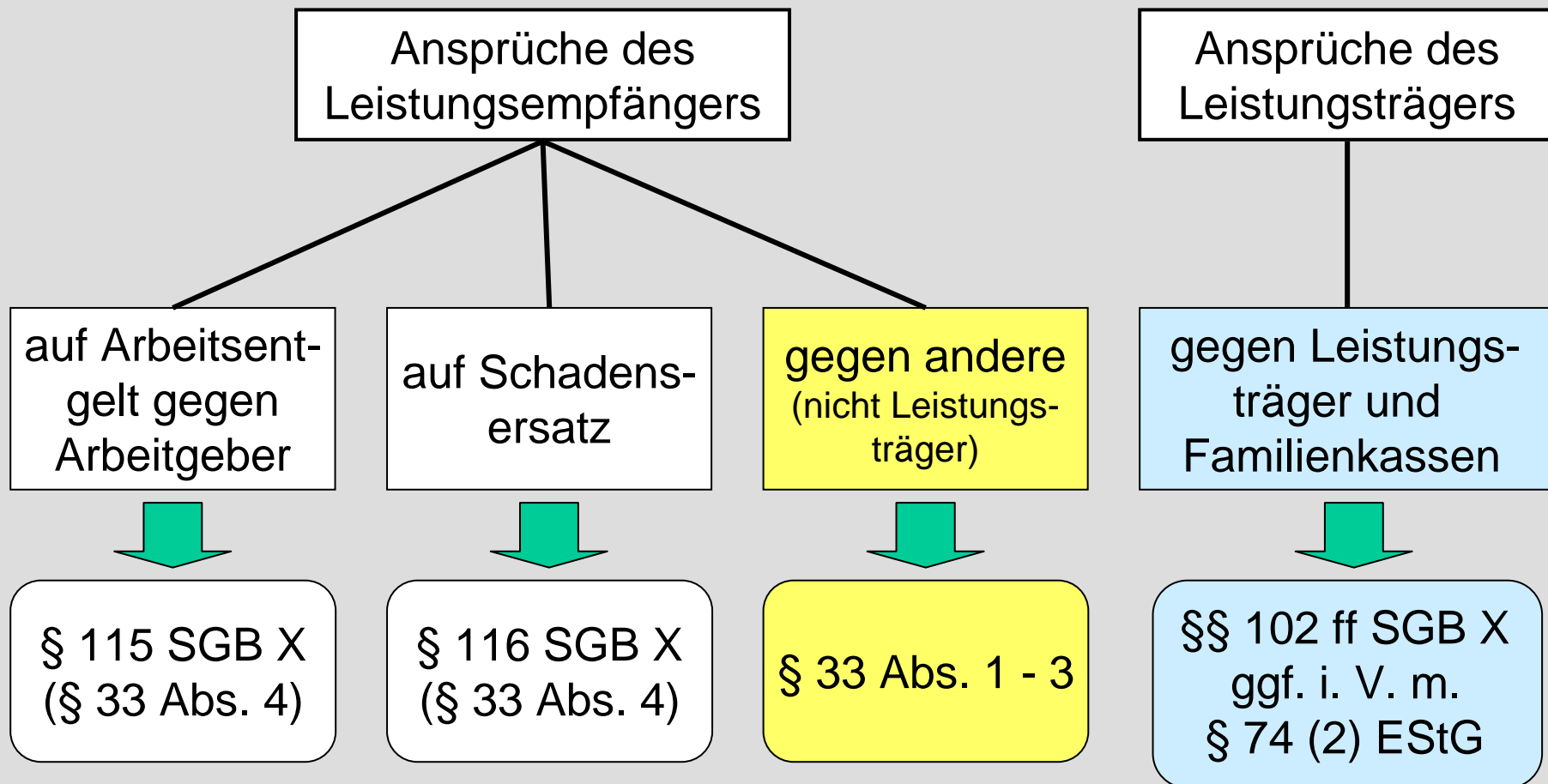
→ § 5 Abs. 3



2. Anspruchsübergang nach SGB II oder anderen Gesetzen



→ § 33



→ § 33 Abs. 1

Ansprüche

des Leistungsempfängers



jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft

gegen einen Anderen



natürliche u. juristische Personen
des privaten oder öffentlichen
Rechts

der **nicht**
Leistungsträger ist



i. S. des SGB I

gehen durch **schriftliche**
Anzeige auf den Träger
der Leistungen nach dem
SGB II über.



Anzeige ist Verwaltungsakt
(§ 24 SGB X ist zu beachten)



1. Scheidungs- und Trennungsunterhalt

2. Unterhaltsansprüche gegen Verwandte **unter den Einschränkungen des § 33 Abs. 2**

3. Rückforderungsanspruch des verarmten Schenkers (§ 528 BGB)

4. Leibrenten (z. B. aus Übergabeverträgen)

5. Steuererstattungen

Zivilrecht

Öffentliches
Recht



→ § 33 Abs. 2

Kein Übergang eines bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs, wenn die unterhalts**berechtigte** Person ...

mit dem Verpflichtetem in Bedarfsgemeinschaft lebt

als Verwandte(r) des Verpflichteten den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht

Kind des Verpflichteten und schwanger ist oder ihr leibliches Kind unter 6 Jahren betreut

Hilfebedürftiger ist minderjährig

Ausnahmen:

Hilfebedürftiger ist **unter 25** u. hat Erstausbildung noch nicht abgeschlossen

→ § 33

Empfänger

- hat **Anspruch** gegen Anderen
- Leistungen wären bei rechtzeitiger Anspruchserfüllung nicht in bewilligter Höhe erbracht worden
- Unterhaltsverpflichteter muss Einkommen oder Vermögen i. S. der §§ 11 oder 12 haben
- Leistungsgewährung höchstens 2 Monate unterbrochen



Bewilligung reicht



Anzeige ist auch wirksam, wenn Anspruch nur vermutet wird



Fälligkeit vor (Vermögen) bzw. während des Bedarfszeitraumes (Einkommen)



d.h. nach Abzug von Freibeträgen usw.

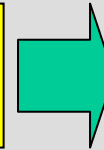


danach neue Anzeige erforderlich

→ § 33

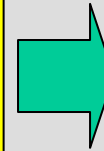
Begrenzung des Anspruchsübergangs wegen Unterhalt auf

- deckungsgleichen Zeitraum



Soweit Leistungen bei rechtzeitiger Unterhaltsleistung nicht erbracht worden wären

- Einkommen / Vermögen des Verpflichteten i. S. der §§ 11 u. 12



d.h. kein Übergang, wenn z. B. Vermögen unter Freibetrag liegt (unterhaltsrechtlich irrelevant)

- gezahlte Leistung

- Höhe des Unterhaltsanspruches

→ § 40 Abs. 1

Maßgebend für das Verwaltungsverfahren ist das SGB X



**§ 330 Abs. 1, 2, 3 S. 1
u. 4 SGB III**

Ergänzende Regelungen zur Aufhebung von Verwaltungsakten



Ist Vertrauensschutz n. § 45 Abs. 1 S. 3 oder § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 SGB X ausgeschlossen, so ist für die Vergangenheit aufzuheben.



§ 331 SGB III
(vorläufige Zahlungseinstellung)



ohne Bescheid, bei Kenntnis von Tatsachen welche Aufhebung für Vergangenheit rechtfertigen



§ 335 Abs. 1, 2 u. 5 SGB III
Erstattung von Beiträgen zur KV-,
RV- und Pflegeversicherung

→ § 40 SGB II, §§ 45, 48, 50 SGB X

Sonderregelung zur Erstattung nach § 50 SGB X:

Erstattungsbetrag mindert sich um 56 % der KdU (ohne Heizung u. Warmwasser),

wenn

keine Vertrauensausschlussgründe nach § 45 Abs. 2 S. 3 SGB X vorliegen



Grund: Alg II / SozG schließt Wohngeld aus. Durch den teilweisen Verzicht auf Erstattung sollen die Empfänger so gestellt werden, als wenn sie Wohngeld erhalten hätten.

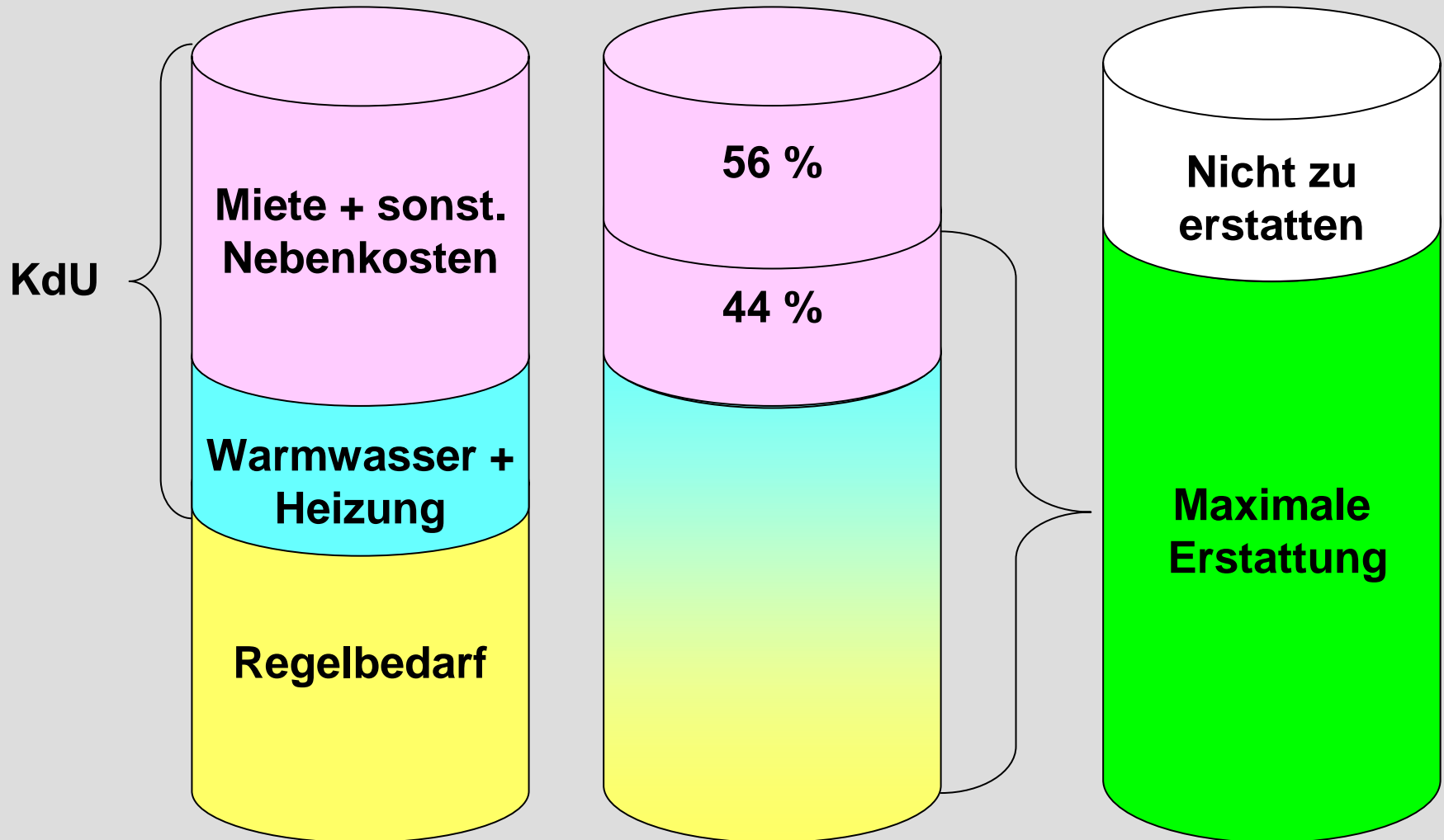


- arglistige Täuschung usw.
- vorsätzlich / grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben
- Bösgläubigkeit



→ § 40

Ermittlung des nicht zu erstattenden Betrages



Inhaltsverzeichnis Anhang A

Inhalt	Seite
Abkürzungsverzeichnis	2
Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – Auszug §§ 2,12	3
Zusammensetzung der Regelleistung (§ 20)	4
Mehrbedarfe für kostenaufwändige Ernährung (<i>nicht besetzt</i>)	-
SGB XII – Auszüge	6
BKGG § 6a	11
Geschütztes Einkommen – Ausnahmen n. anderen Gesetzen usw.	13
Versicherungsvertragsgesetz – Auszug § 165	15
SGB III – Auszüge	16
Einkommensteuergesetz - § 45d	22
SGB V – Auszüge §§ 5, 10, 232a und 246	23
SGB VI – Auszüge §§ 3 und 166	27

Abkürzungsverzeichnis:

Arge	Arbeitsgemeinschaft
AU	Arbeitsunfähigkeit
BG	Bedarfsgemeinschaft
BMGS	Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung
BS	Beitragssatz
EHB	Erwerbsfähige/r Hilfebedürftige/r
KdU	Kosten der Unterkunft und Heizung
Kiz	Kinderzuschlag
KOG	Kommunales Optionsgesetz
KV	Krankenversicherung
LU	Lebensunterhalt
MUK	Minderjähriges unverheiratetes Kind
PV	Pflegeversicherung
RL	Regelleistung
RV	Rentenversicherung
vgl.	vergleiche

Zu Modul 2**Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG):****§ 2****Ausbildungsstätten**

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn der Auszubildende die Voraussetzungen des Absatzes 1a erfüllt,
2. Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, sofern sie in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln,
3. Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt,
4. Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
5. Höheren Fachschulen und Akademien,
6. Hochschulen.

Maßgebend für die Zuordnung sind Art und Inhalt der Ausbildung. Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung – mit Ausnahme nichtstaatlicher Hochschulen – oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.

(1a) Für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass über Satz 1 hinaus Ausbildungsförderung für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten auch in Fällen geleistet wird, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.

(2) Für den Besuch von Ergänzungsschulen und nichtstaatlichen Hochschulen wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, dass der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Die Prüfung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewilligungsverfahrens oder auf Antrag der Ausbildungsstätte. ...

§ 12

Bedarf für Schüler

(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, **192 EURO**, ...

Zusammensetzung der Regelleistung (§ 20)

Die Regelleistungshöhe setzt sich aus der Summe der Verbrauchsausgaben zusammen, die sich prozentual aus den Abteilungen des vom Statistischen Bundesamt erstellten Verzeichnisses ableitet.

Dabei entfallen in Anwendung von § 2 Abs. 2 der Regelsatzverordnung (RSV) zu § 28 SGB XII auf die jeweiligen Abteilungen:

Abteilung 1 (Nahrung, Getränke, Tabakwaren)	ca. 38 %
Abteilung 3 (Bekleidung, Schuhe)	ca. 10 %
Abteilung 4 (Wohnung, Wasser, Strom...)	ca. 8 %
Abteilung 5 (Möbel, Apparate, Haushaltgeräte)	ca. 8 %
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	ca. 4 %
Abteilung 7 (Verkehr)	ca. 6 %
Abteilung 8 (Telefon, Fax)	ca. 6 %
Abteilung 9 (Freizeit, Kultur)	ca. 11 %
Abteilung 11 (Hotel-, Gaststättenleistungen)	ca. 3 %
Abteilung 12 (sonstige Waren und Dienstleistungen)	ca. 6 %

Zu Modul 2

**Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge -
Mehrbedarfe für kostenaufwendige Ernährung:**

Beträge werden zu gegebener Zeit nachgetragen.

SGB XII - Sozialhilfe
Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften
§ 2
Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, bleiben unberührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach dem Recht der Sozialhilfe entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

Zweites Kapitel
Leistungen der Sozialhilfe
Zweiter Abschnitt

Anspruch auf Leistungen

§ 21

Sonderregelung für Leistungsberechtigte nach dem Zweiten Buch

Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, erhalten keine Leistungen für den Lebensunterhalt mit Ausnahme von Leistungen nach § 34, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 des Zweiten Buches zu übernehmen sind. Bestehen über die Zuständigkeit zwischen den zuständigen Leistungsträgern unterschiedliche Auffassungen, so findet § 45 des Zweiten Buches Anwendung.

§ 22

Sonderregelungen für Auszubildende

(1) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. In besonderen

Härtefällen kann Hilfe zum Lebensunterhalt als Beihilfe oder als Darlehen geleistet werden.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder
2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst

SGB XII

Drittes Kapitel

Hilfe zum Lebensunterhalt

§ 34

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen

(1) Schulden können nur übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.

(2) Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein, teilt das Gericht dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in Absatz 1 bestimmten Aufgaben unverzüglich

1. den Tag des Eingangs der Klage,
 2. die Namen und die Anschriften der Parteien,
 3. die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete,
 4. die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und
 5. den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist,
- mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Die übermittelten Daten dürfen auch für entsprechende Zwecke der Kriegspferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz verwendet werden.

SGB XII
Viertes Kapitel
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Erster Abschnitt
Grundsätze
§ 41
Leistungsberechtigte

(1) Zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung können Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die

1. das 65. Lebensjahr vollendet haben oder

2. das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

auf Antrag die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach diesem Kapitel erhalten.

(2) Anspruch auf Leistungen haben Leistungsberechtigte nach Absatz 1, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen gemäß §§ 82 bis 84 und 90 beschaffen können.

(3) Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel haben Personen, die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 45

Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung

(1) Der zuständige Träger der Sozialhilfe ersucht den nach § 109a Abs. 2 des Sechsten Buches zuständigen Träger der Rentenversicherung, die medizinischen Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 2 zu prüfen, wenn es auf Grund der Angaben und Nachweise des Leistungsberechtigten als wahrscheinlich erscheint, dass diese erfüllt sind und das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt vollständig zu decken. Die Entscheidung des Trägers der

Rentenversicherung ist für den ersuchenden Träger der Sozialhilfe bindend. Ein Ersuchen findet nicht statt, wenn

1. ein Träger der Rentenversicherung bereits die Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 Nr. 2 im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung festgestellt hat oder
2. der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme abgegeben hat (§§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung) und der Leistungsberechtigte kraft Gesetzes nach § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Sechsten Buches als voll erwerbsgemindert gilt.

Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger können Vereinbarungen über das Verfahren schließen.

(2) Die Träger der Sozialhilfe erstatten den Trägern der Rentenversicherung die Kosten und Auslagen nach § 109a Abs. 2 des Sechsten Buches, die auf Grund des Ersuchens nach Absatz 1 entstehen. Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger können Vereinbarungen über die Zahlung von Pauschalbeträgen schließen. Ein Kostenersatz nach dem Ersten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels findet nicht statt

SGB XII

Fünftes Kapitel

Hilfen zur Gesundheit

§ 47 Vorbeugende Gesundheitshilfe

§ 48 Hilfe bei Krankheit

§ 49 Hilfe zur Familienplanung

§ 50 Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft

§ 51 Hilfe bei Sterilisation

§ 52

Leistungserbringung, Vergütung

(1) Die Hilfen nach den §§ 47 bis 51 entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Soweit Krankenkassen in ihrer Satzung Umfang und Inhalt der Leistungen bestimmen können, entscheidet der Träger der Sozialhilfe über Umfang und Inhalt der Hilfen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Leistungsberechtigte haben die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten sowie den Krankenhäusern entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Hilfen werden nur in dem durch Anwendung des § 65a des Fünften Buches erzielbaren geringsten Umfang geleistet.

(3) Bei Erbringung von Leistungen nach den §§ 47 bis 51 sind die für die gesetzlichen Krankenkassen nach dem Vierten Kapitel des Fünften Buches geltenden Regelungen mit Ausnahme des Zweiten Abschnitts des Dritten Titels anzuwenden. Ärzte, Psychotherapeuten im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buches und Zahn-

ärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt, Psychotherapeut oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Die sich aus den §§ 294, 295, 300 bis 302 des Fünften Buches für die Leistungserbringer ergebenden Verpflichtungen gelten auch für die Abrechnung von Leistungen nach diesem Kapitel mit dem Träger der Sozialhilfe. Die Vereinbarungen nach § 303 Abs. 1 sowie § 304 des Fünften Buches gelten für den Träger der Sozialhilfe entsprechend.

(4) Leistungsberechtigten, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, wird unter den Voraussetzungen von § 39a Satz 1 des Fünften Buches zu stationärer und teilstationärer Versorgung in Hospizen der von den gesetzlichen Krankenkassen entsprechend § 39a Satz 3 des Fünften Buches zu zahlende Zuschuss geleistet.

(5) Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 54 Abs. 1 Satz 1 gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 54

Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. ...
4. ...
5. ...

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

Bundeskindergeldgesetz (BKGG)**§ 6a Kinderzuschlag**

(1) Personen erhalten nach diesem Gesetz für in ihrem Haushalt lebende Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen Kinderzuschlag, wenn

1. sie für diese Kinder nach diesem Gesetz oder dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben,

2. sie mit Ausnahme des Wohngeldes über Einkommen oder Vermögen im Sinne der §§ 11, 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mindestens in Höhe des nach Absatz 4 Satz 1 für sie maßgebenden Betrages und höchstens in Höhe der Summe aus diesem Betrag und dem Gesamtkinderzuschlag nach Absatz 2 verfügen und

3. durch den Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden wird.

(2) Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind bis zu 140 Euro monatlich. Die Summe der Kinderzuschläge bildet den Gesamtkinderzuschlag. Der Gesamtkinderzuschlag wird längstens für insgesamt 36 Monate gezahlt.

(3) Der Kinderzuschlag mindert sich um das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen des Kindes. Hierbei bleibt das Kindergeld außer Betracht.

(4) Der Kinderzuschlag wird, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht vorliegen, in voller Höhe gezahlt, wenn das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen einem Betrag in Höhe des ohne Berücksichtigung von Kindern jeweils maßgebenden Arbeitslosengeldes II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder des Sozialgeldes nach § 28 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entspricht. Dazu sind die Kosten für Unterkunft und Heizung in dem Verhältnis aufzuteilen, das sich aus den im jeweils letzten Bericht der Bundesregierung über das Existenzminimum von Familien und Kindern festgestellten entsprechenden Kosten für Alleinstehende, Ehepaare und Kinder ergibt. Der Kinderzuschlag wird außer in den in Absatz 3 genannten Fällen auch dann stufenweise gemindert, wenn das nach den §§ 11 und 12 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Wohngeldes zu berücksichtigende elterliche Einkommen oder Vermögen den in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrag übersteigt. Als elterliches Einkommen oder Vermögen gilt dabei dasjenige des mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebenden allein erziehenden Elternteils, Ehepaares oder als Fachliche Qualifizierung Alg II und Sozialgeld – Schulungsmaterial

meinsamen Haushalt lebenden allein erziehenden Elternteils, Ehepaars oder als eingetragene Lebenspartner oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Paares. Soweit das zu berücksichtigende elterliche Einkommen nicht nur aus Erwerbseinkünften besteht, ist davon auszugehen, dass die Überschreitung des in Satz 1 genannten jeweils maßgebenden Betrages durch die Erwerbseinkünfte verursacht wird, wenn nicht die Summe der anderen Einkommensteile oder des Vermögens für sich genommen diesen maßgebenden Betrag übersteigt. Für je 10 Euro, um die die monatlichen Erwerbseinkünfte den maßgebenden Betrag übersteigen, wird der Kinderzuschlag um 7 Euro monatlich gemindert. Anderes Einkommen sowie Vermögen mindern den Kinderzuschlag in voller Höhe. Kommt die Minderung des für mehrere Kinder zu zahlenden Kinderzuschlags in Betracht, wird sie beim Gesamtkinderzuschlag vorgenommen.

Zu Modul 3**Geschütztes Einkommen****Ausnahmen gemäß anderen Gesetzen**

- Erziehungsgeld, vergleichbarer Leistung der Länder sowie Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen (§8 BErzGG), soweit diese auf das Erziehungsgeld angerechnet werden.
- Kindererziehungsleistung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921/ Ost vor 1927 (§ 299 SGB VI)
- Leistungen nach dem Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind“ – Schutz des ungeborenen Lebens (§5Abs. 2)
- Monatliche Renten nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen zur Hälfte, Einmalzahlungen in voller Höhe (§6Abs. 1 Anti-D-Hilfegesetz)
- Leistungen nach dem HIV-Hilfegesetz an durch Blutprodukte infizierte Personen (§ 17 Abs. 2)
- Entschädigungsrenten und –leistungen nach dem Gesetz über Entschädigung für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet zur Hälfte (§ 4 Abs. 2)
- Bestimmte Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz LAG (s. §§ 292 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 274, 280 284)
- Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich beruflicher Benachteiligung für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet
- (§ 9 Abs. 1 Berufliches Rehabilitierungsgesetz)
- Soziale Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (§ 16 Abs. 4 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz)

Zu Modul 3**Zweckbestimmte Einnahmen (§ 11 Abs. 3)**

- Arbeitsförderungsgeld in Werkstatt für Behinderte WfbM (§ 43 SGB IX)
- Aufwandsentschädigungen für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse
- Blindenführhundleistungen
- Blindengeld nach den Landesblindengesetzen
- Elternrente (§ 49 BVG)
- Erholungshilfe (§ 27b BVG)
- Kleider- und Wäscheverschleißleistung (§ 15 BVG)
- Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung und gleichwertige Leistungen der privaten Pflegeversicherung
- Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 5 BVG)
- SED-Opfer_Kapitalentschädigung (Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht § 16 Abs. 4)
- Soziale Ausgleichsleistungen für SED-Opfer (§9 Abs. 1 Berufliches und 16 Abs. 4 Strafrechtliches Rehabilitationsgesetz)
- Spätaussiedler aus der ehemaligen UDSSR : pauschale Eingliederungshilfe (§ 9 BUFG)

Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (§ 11 Abs. 3)

Träger der Wohlfahrtspflege:

- Arbeiterwohlfahrt
- Caritas
- Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Deutsches Rotes Kreuz
- Diakonisches Werk
- Zentralwohlfahrtstelle der Juden
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- Personen oder Stellen die freie Wohlfahrtspflege betreiben Z. B. Verein für Blinde und MS-Kranke

Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege dürfen nur ausnahmsweise als Einkommen berücksichtigt werden, wenn daneben Leistungen nach dem SGB II ungerechtfertigt wären. Beweislast obliegt der Behörde. Eine engherzige Auslegung im Sinne der Einkommensberücksichtigung ist nicht zulässig.

Zu Modul 3**Gesetz über den Versicherungsvertrag (Auszug)****§ 165**

(1) Sind laufende Prämien zu entrichten, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

(2) Ist eine Kapitalversicherung für den Todesfall in der Art genommen, dass der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des vereinbarten Kapitals gewiss ist, so steht das Kündigungsrecht dem Versicherungsnehmer auch dann zu, wenn die Prämie in einer einmaligen Zahlung besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf einen für die Altersvorsorge bestimmten Versicherungsvertrag, bei dem der Versicherungsnehmer mit dem Versicherer eine Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand ausgeschlossen hat. Der Wert der vom Ausschluss der Verwertbarkeit betroffenen Ansprüche darf 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des Versicherungsnehmers und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 13.000 Euro nicht übersteigen.

Auszüge aus dem SGB III**§ 45****Leistungen**

Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende sowie Ausbildungssuchende können zur Beratung und Vermittlung unterstützende Leistungen erhalten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird. Als unterstützende Leistungen können Kosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen (Bewerbungskosten), im Zusammenhang mit Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung, Eignungsfeststellung und zu Vorstellungsgesprächen (Reisekosten) übernommen werden.

§ 144**Ruhen bei Sperrzeit**

(1) Hat der Arbeitnehmer sich versicherungswidrig verhalten, ohne dafür einen wichtigen Grund zu haben, ruht der Anspruch für die Dauer einer Sperrzeit. Versicherungswidriges Verhalten liegt vor, wenn

1. der Arbeitslose das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe),
2. der bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldete Arbeitnehmer (§ 37b) oder der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine von der Agentur für Arbeit unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeit angebotene Beschäftigung nicht annimmt oder nicht antritt oder die Anbahnung eines solchen Beschäftigungsverhältnisses, insbesondere das Zustandekommen eines Vorstellungsgesprächs, durch sein Verhalten verhindert (Sperrzeit bei Arbeitsablehnung),
3. der Arbeitslose trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweist (Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen),
4. der Arbeitslose sich weigert, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, einer Trainingsmaßnahme oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben teilzunehmen (Sperrzeit bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
5. der Arbeitslose die Teilnahme an einer in Nummer 4 genannten Maßnahme abbricht oder durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass für den Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gibt (Sperrzeit bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme),
6. der Arbeitslose einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen (§ 309), trotz Belehrung über die Rechtsfolgen nicht nachkommt (Sperrzeit bei Meldeversäumnis).

Der Arbeitnehmer hat die für die Beurteilung eines wichtigen Grundes maßgebenden Tatsachen darzulegen und nachzuweisen, wenn diese in seiner Sphäre oder in seinem Verantwortungsbereich liegen.

(2) Die Sperrzeit beginnt mit dem Tag nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, oder, wenn dieser Tag in eine Sperrzeit fällt, mit dem Ende dieser Sperrzeit.

(3) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe beträgt zwölf Wochen. Sie verkürzt sich

1. auf drei Wochen, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,

2. auf sechs Wochen, wenn

a) das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte oder

b) eine Sperrzeit von zwölf Wochen für den Arbeitslosen nach den für den Eintritt der Sperrzeit maßgebenden Tatsachen eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Die Dauer der Sperrzeit bei Arbeitsablehnung, bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme beträgt

1. drei Wochen

a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von sechs Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,

b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu sechs Wochen befristet war oder

c) im Falle der erstmaligen Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des erstmaligen Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,

2. sechs Wochen

a) im Falle des Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Maßnahme innerhalb von zwölf Wochen nach dem Ereignis, das die Sperrzeit begründet, ohne eine Sperrzeit geendet hätte,

b) im Falle der Ablehnung einer Arbeit oder einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme, wenn die Beschäftigung oder Maßnahme bis zu zwölf Wochen befristet war oder

c) im Falle der zweiten Ablehnung einer Arbeit oder beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder des zweiten Abbruchs einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme nach Entstehung des Anspruchs,

3. zwölf Wochen in den übrigen Fällen.

(5) Die Dauer einer Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt zwei Wochen.

(6) Die Dauer einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis beträgt eine Woche.

§ 147**Erlöschen des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt

1. mit der Entstehung eines neuen Anspruchs,
2. wenn der Arbeitslose Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen gegeben hat, der Arbeitslose über den Eintritt der Sperrzeiten schriftliche Bescheide erhalten hat und auf die Rechtsfolgen des Eintritts von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen hingewiesen worden ist; dabei werden auch Sperrzeiten berücksichtigt, die in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor der Entstehung des Anspruchs eingetreten sind und nicht bereits zum Erlöschen eines Anspruchs geführt haben.

(2) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind.

§ 309**Allgemeine Meldepflicht**

(1) Der Arbeitslose hat sich während der Zeit, für die er Anspruch auf Arbeitslosengeld erhebt, bei der Agentur für Arbeit oder einer sonstigen Dienststelle der Bundesagentur persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn die Agentur für Arbeit ihn dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). Der Arbeitslose hat sich bei der in der Aufforderung zur Meldung bezeichneten Stelle zu melden. Die allgemeine Meldepflicht besteht auch in Zeiten, in denen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht.

(2) Die Aufforderung zur Meldung kann zum Zwecke der

1. Berufsberatung,
2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit,
3. Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen,
4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und
5. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfolgen.

(3) Der Arbeitslose hat sich zu der von der Agentur für Arbeit bestimmten Zeit zu melden. Ist diese nach Tag und Tageszeit bestimmt, so ist er seiner allgemeinen Meldepflicht auch dann nachgekommen, wenn er sich zu einer anderen Zeit am selben Tag meldet und der Zweck der Meldung erreicht wird. Ist der Meldepflichtige am Meldetermin arbeitsunfähig, so wirkt die Meldeaufforderung auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fort, wenn die Agentur für Arbeit dies in der Meldeaufforderung bestimmt.

(4) Die notwendigen Reisekosten, die dem Arbeitslosen und der erforderlichen Begleitperson aus Anlaß der Meldung entstehen, können auf Antrag übernommen werden, soweit sie nicht bereits nach anderen Vorschriften oder auf Grund anderer Vorschriften dieses Buches übernommen werden können.

§ 310

Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit

Wird für den Arbeitslosen nach der Arbeitslosmeldung eine andere Agentur für Arbeit zuständig, hat er sich bei der nunmehr zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich zu melden.

§ 330

Sonderregelungen für die Aufhebung von Verwaltungsakten

(1) Liegen die in § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes vor, weil er auf einer Rechtsnorm beruht, die nach Erlaß des Verwaltungsaktes für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt oder in ständiger Rechtsprechung anders als durch die Agentur für Arbeit ausgelegt worden ist, so ist der Verwaltungsakt, wenn er unanfechtbar geworden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder nach dem Entstehen der ständigen Rechtsprechung zurückzunehmen.

(2) Liegen die in § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes vor, ist dieser auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen

(3) Liegen die in § 48 Abs. 1 Satz 2 des Zehnten Buches genannten Voraussetzungen für die Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vor, ist dieser mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches ist mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an ein Verwaltungsakt auch aufzuheben, soweit sich das Bemessungsentgelt auf Grund einer Absenkung nach § 200 Abs. 3 zu Ungunsten des Betroffenen ändert.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Rücknahme eines Verwaltungsaktes vor, mit dem ein Anspruch auf Erstattung des Arbeitslosengeldes durch Arbeitgeber geltend gemacht wird, ist dieser mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen

§ 331

Vorläufige Zahlungseinstellung

(1) Die Agentur für Arbeit kann die Zahlung einer laufenden Leistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn es Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen und wenn der

Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist. Soweit die Kenntnis nicht auf Angaben desjenigen beruht, der die laufende Leistung erhält, sind ihm unverzüglich die vorläufige Einstellung der Leistung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen, und es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) Die Agentur für Arbeit hat eine vorläufig eingestellte laufende Leistung unverzüglich nachzuzahlen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben ist.

§ 335

Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung

(1) Wurden von der Bundesagentur für einen Bezieher von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt, so hat der Bezieher dieser Leistungen der Bundesagentur die Beiträge zu ersetzen, soweit die Entscheidung über die Leistung rückwirkend aufgehoben und die Leistung zurückgefordert worden ist. Hat für den Zeitraum, für den die Leistung zurückgefordert worden ist, ein weiteres Krankenversicherungsverhältnis bestanden, so erstattet die Krankenkasse, bei der der Bezieher nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches versicherungspflichtig war, der Bundesagentur die für diesen Zeitraum entrichteten Beiträge; der Bezieher wird insoweit von der Ersatzpflicht nach Satz 1 befreit; § 5 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz des Fünften Buches gilt nicht. Werden die beiden Versicherungsverhältnisse bei verschiedenen Krankenkassen durchgeführt und wurden in dem Zeitraum, in dem die Versicherungsverhältnisse nebeneinander bestanden, Leistungen von der Krankenkasse erbracht, bei der der Bezieher nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches versicherungspflichtig war, so besteht kein Beitragserstattungsanspruch nach Satz 2. Die Bundesagentur und die Spitzenverbände der Krankenkassen (§ 213 des Fünften Buches) können das Nähere über die Erstattung der Beiträge nach den Sätzen 2 und 3 durch Vereinbarung regeln. Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Bundesagentur Beiträge, die für die Dauer des Leistungsbezuges an ein privates Versicherungsunternehmen zu zahlen sind, übernommen hat.

(2) Beiträge für Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches, denen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Übergangsgeld von einem nach § 251 Abs. 1 des Fünften Buches beitragspflichtigen Rehabilitationsträger gewährt worden ist, sind der Bundesagentur vom Träger der Rentenversicherung oder vom Rehabilitationsträger zu ersetzen, wenn und soweit wegen der Gewährung von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld ein Erstattungsanspruch der Bundesagentur gegen den Träger der Rentenversicherung oder den Rehabilitationsträger besteht. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden in den Fällen, in denen dem Arbeitslosen von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben Übergangsgeld oder eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zuerkannt wurde (§ 125 Abs. 3) sowie im Falle des Übergangs von Ansprüchen des Arbeitslosen auf den Bund (§ 203). Zu ersetzen sind

1. vom Rentenversicherungsträger die Beitragsanteile des versicherten Rentners und des Trägers der Rentenversicherung, die diese ohne die Regelung dieses Absatzes für dieselbe Zeit aus der Rente zu entrichten gehabt hätten,
2. vom Rehabilitationsträger der Betrag, den er als Krankenversicherungsbeitrag hätte leisten müssen, wenn der Versicherte nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Fünften Buches versichert gewesen wäre.

Der Träger der Rentenversicherung und der Rehabilitationsträger sind nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Der Versicherte ist abgesehen von Satz 3 Nr. 1 nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit Beiträge aus der Rente zur Krankenversicherung zu entrichten.

(3) Der Arbeitgeber hat der Bundesagentur die im Falle des § 143 Abs. 3 geleisteten Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu ersetzen, soweit er für dieselbe Zeit Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung des Arbeitnehmers zu entrichten hat. Er wird insoweit von seiner Verpflichtung befreit, Beiträge an die Kranken- und Rentenversicherung zu entrichten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Zuschuß nach § 257 des Fünften Buches.

(4) Hat auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach § 143 Abs. 3 eine andere Krankenkasse die Krankenversicherung durchgeführt als diejenige Kasse, die für das Beschäftigungsverhältnis zuständig ist, aus dem der Leistungsempfänger Arbeitsentgelt bezieht oder zu beanspruchen hat, so erstatten die Krankenkassen einander Beiträge und Leistungen wechselseitig.

(5) Für die Beiträge der Bundesagentur zur sozialen Pflegeversicherung für Versicherungspflichtige nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Elften Buches sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

Einkommensteuergesetz**§ 45 d****Mitteilungen an das Bundesamt für Finanzen**

(1) Wer nach § 44 Abs. 1 dieses Gesetzes und § 7 des Investmentsteuergesetzes zum Steuerabzug verpflichtet ist oder auf Grund von Sammelanträgen nach § 45 b Abs. 1 und 2 die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt, hat dem Bundesamt für Finanzen bis zum 31. Mai des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Kapitalerträge den Gläubigern zufließen, folgende Daten zu übermitteln:

1. Vor- und Zunamen sowie das Geburtsdatum der Person – gegebenenfalls auch des Ehegatten –, die den Freistellungsauftrag erteilt hat (Auftraggeber),

2. Anschrift des Auftraggebers,

3. bei den Kapitalerträgen, für die ein Freistellungsauftrag erteilt worden ist,

a) die Zinsen und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist,

b) die Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer und die Vergütung von Körperschaftsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,

c) die Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,

d) die Hälfte der Dividenden und ähnlichen Kapitalerträge, bei denen nach § 44 b Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundesamt für Finanzen beantragt worden ist,

4. Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags. Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf amtlich vorgeschriebenen maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen. Im Übrigen findet § 150 Abs. 6 der Abgabenordnung entsprechende Anwendung. Das Bundesamt für Finanzen kann auf Antrag eine Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zulassen, wenn eine Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde.

(2) Das Bundesamt für Finanzen darf den Sozialleistungsträgern die Daten nach Absatz 1 mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist oder der Betroffene zustimmt. Für Zwecke des Satzes 1 ist das Bundesamt für Finanzen berechtigt, die ihm von den Sozialleistungsträgern übermittelten Daten mit den vorhandenen Daten nach Absatz 1 im Wege des automatisierten Datenabgleichs zu überprüfen und das Ergebnis den Sozialleistungsträgern mitzuteilen.

Zu Modul 6**Auszug aus dem SGB V****§ 5****Versicherungspflicht**

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,
2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch ab Beginn des zweiten Monats bis zur zwölften Woche einer Sperrzeit (§ 144 des Dritten Buches) oder ab Beginn des zweiten Monats wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 143 Abs. 2 des Dritten Buches) ruht; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,
- 2a. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch beziehen, soweit sie nicht familienversichert sind, es sei denn, dass diese Leistung nur darlehensweise gewährt wird oder nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches bezogen werden; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist.
3. Landwirte, ihre mitarbeitenden Familienangehörigen und Altenteiler nach näherer Bestimmung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte,
4. Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
5. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen,
6. Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, es sei denn, die Maßnahmen werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht,
7. behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in anerkannten Blindenwerkstätten oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind,
8. behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll erwerbsfähigen Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung,
9. Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen eingeschrieben sind, unabhängig davon, ob sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, wenn für sie auf Grund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht, bis zum Abschluß des vierzehnten Fachsemesters, längstens bis zur Vollendung des dreißigsten Le-

bensjahres; Studenten nach Abschluß des vierzehnten Fachsemesters oder nach Vollendung des dreißigsten Lebensjahres sind nur versicherungspflichtig, wenn die Art der Ausbildung oder familiäre sowie persönliche Gründe, insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen in einer Ausbildungsstätte des Zweiten Bildungswegs, die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen,

10. Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit ohne Arbeitsentgelt verrichten, sowie zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt Beschäftigte; Auszubildende des Zweiten Bildungswegs, die sich in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz befinden, sind Praktikanten gleichgestellt,
11. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Stellung des Rentenanspruchs mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums Mitglied oder nach § 10 versichert waren; als Zeiten der Pflichtversicherung gelten auch Zeiten, in denen wegen des Bezugs von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus (§ 38 Nr. 2 des Sechsten Buches) oder des Bezugs von Überbrückungsgeld aus der Seemannskasse (§ 143 des Siebten Buches) eine freiwillige Versicherung bestanden hat,
- 11a Personen, die eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit vor dem 1. Januar 1983 aufgenommen haben, die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie mindestens neun Zehntel des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 1985 und der Stellung des Rentenanspruchs nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren; für Personen, die am 3. Oktober 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten, ist anstelle des 1. Januar 1985 der 1. Januar 1992 maßgebend,
12. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie zu den in § 1 oder § 17a des Fremdrentengesetzes oder zu den in § 20 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung genannten Personen gehören und ihren Wohnsitz innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Stellung des Rentenanspruchs in das Inland verlegt haben.

§ 10

Familienversicherung

(1) Versichert sind der Ehegatte, der Lebenspartner und die Kinder von Mitgliedern, wenn diese Familienangehörigen

1. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
2. nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 bis 8, 11 oder 12 oder nicht freiwillig versichert sind,

3. nicht versicherungsfrei oder nicht von der Versicherungspflicht befreit sind; dabei bleibt die Versicherungsfreiheit nach § 7 außer Betracht,
4. nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind und
5. kein Gesamteinkommen haben, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches überschreitet; bei Renten wird der Zahlbetrag ohne den auf Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten entfallenden Teil berücksichtigt; für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 8a des Vierten Buches beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro.

Eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 ist nicht deshalb anzunehmen, weil eine Versicherung nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) besteht. Ehegatten und Lebenspartner sind für die Dauer der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Elternzeit nicht versichert, wenn sie zuletzt vor diesen Zeiträumen nicht gesetzlich krankenversichert waren."

(2) Kinder sind versichert

1. bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
2. bis zur Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind,
3. bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leisten; wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung einer gesetzlichen Dienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, besteht die Versicherung auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünfundzwanzigste Lebensjahr hinaus,
4. ohne Altersgrenze, wenn sie als behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; Voraussetzung ist, daß die Behinderung zu einem Zeitpunkt vorlag, in dem das Kind nach Nummer 1, 2 oder 3 versichert war.

(3) Kinder sind nicht versichert, wenn der mit den Kindern verwandte Ehegatte oder Lebenspartner des Mitglieds nicht Mitglied einer Krankenkasse ist und sein Gesamteinkommen regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist; bei Renten wird der Zahlbetrag berücksichtigt.

(4) Als Kinder im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten auch Stiefkinder und Enkel, die das Mitglied überwiegend unterhält, sowie Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 2 des Ersten Buches). Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des Annehmenden aufgenommen sind und für die die zur Annahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist, gelten als Kinder des Annehmenden und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern. Stiefkinder im Sinne des Satzes 1 sind auch die Kinder des Lebenspartners eines Mitglieds.

(5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 mehrfach erfüllt, wählt das Mitglied die Krankenkasse.

(6) Das Mitglied hat die nach den Absätzen 1 bis 4 Versicherten mit den für die Durchführung der Familienversicherung notwendigen Angaben sowie die Änderung dieser Angaben an die zuständige Krankenkasse zu melden. Die Spitzenverbände der Krankenkassen vereinbaren für die Meldung nach Satz 1 ein einheitliches Verfahren und einheitliche Meldevordrucke.

§ 232a

Beitragspflichtige Einnahmen der Bezieher von ...

(1) Als beitragspflichtige Einnahmen gelten

1. bei Personen, die Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen, 80 vom Hundert des der Leistung zugrunde liegenden, durch sieben geteilten wöchentlichen Arbeitsentgelts nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, soweit es ein Dreihundertsechzigstel der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 nicht übersteigt; 80 vom Hundert des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts aus einem nicht geringfügigen Beschäftigungsverhältnis sind abzuziehen,
2. bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, der dreißigste Teil des 0,3620fachen der monatlichen Bezugsgröße; in Fällen, in denen diese Personen weitere beitragspflichtige Einnahmen haben, wird der Zahlbetrag des Arbeitslosengeldes II für die Beitragsbemessung diesen beitragspflichtigen Einnahmen mit der Maßgabe hinzugerechnet, dass als beitragspflichtige Einnahmen insgesamt der in diesem Satz genannte Teil der Bezugsgröße gilt.

.....

§ 246

Beitragssatz für Bezieher von Arbeitslosengeld II

Für Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, gilt als Beitragssatz der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenversicherung, den das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung jeweils zum 1. Oktober feststellt. Der Beitragssatz ist auf eine Stelle nach dem Komma zu runden. Er gilt jeweils vom 1. Januar des folgenden Jahres an für ein Kalenderjahr.

SGB VI**§ 3****Sonstige Versicherte**

Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit,

....

3a. für die sie von der Bundesagentur für Arbeit Arbeitslosengeld II beziehen; dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,

a) die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder

b) nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches beziehen oder

c) die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder

d) deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst,

...

§ 166**Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter**

(1) Beitragspflichtige Einnahmen sind

....

2a. bei Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, der Betrag von 400 Euro,

2b. bei Personen, die neben Arbeitslosengeld auch Arbeitslosengeld II beziehen und bei denen die für das Arbeitslosengeld nach Nummer 2 ermittelte beitragspflichtige Einnahme einen Betrag von 400 Euro unterschreitet, für das Arbeitslosengeld II die Differenz zwischen dem Betrag von 400 Euro und der für das Arbeitslosengeld nach Nummer 2 ermittelten beitragspflichtigen Einnahme,

....

Lösung zu Beispiel 1 zu 1.31 (4) der Präsentation

In einem Haushalt leben folgende Personen:

- **Martin Deutsch**, 45 Jahre, erwerbsfähig
- **Maria Deutsch**, Ehefrau von Martin, 38 Jahre, erwerbsfähig
- **Fritz Deutsch**, Sohn von Martin und Maria, 14 Jahre, Schüler
- **Isolde Wagner**, Mutter von Maria, 65 Jahre, Rentnerin

Frage: Welche Personen bilden eine Bedarfsgemeinschaft?

Lösung

Zur Bedarfsgemeinschaft (BG) gehören

- Martin D. – erwerbsfähiger Hilfebedürftiger (§ 7 Abs. 3 Nr. 1)
- Maria D. – nicht dauernd getrennt lebende Ehefrau von Martin D. (§ 7 Abs. 3 Nr. 3a); auf Erwerbsfähigkeit kommt es hier nicht an!
- Fritz D. – minderjähriges unverheiratetes Kind (MUK) von Martin D., das nicht über eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt (§ 7 Abs. 3 Nr. 4)

Nicht zur BG gehört Isolde Wagner, denn sie kann keiner der nach § 7 Abs. 3 möglichen BGten zugeordnet werden. Selber ist sie keine Berechtigte, weil sie das 65. Lebensjahr bereits vollendet hat.

Lösung zu Beispiel 2 zu 1.31 (5) der Präsentation

In einem Haushalt leben folgende Personen:

- **Otto Krause**, 54 Jahre, bezieht eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von der BfA
- **Vanessa Krause**, Tochter von Otto, 19 Jahre, beschäftigt zur Berufsausbildung
- **Ludwig Krause**, Sohn von Otto, 17 Jahre, sucht nach dem Schulabschluss einen Ausbildungsplatz

Fragen:

- 1) Welche Personen bilden eine Bedarfsgemeinschaft?
- 2) Was ändert sich, wenn Vanessa erst 12 Jahre alt ist?

Lösung:

zu 1) Eine BG bilden

- Ludwig K. – erwerbsfähiger Hilfebedürftiger, hier ein MUK (§ 7 Abs. 3 Nr. 1)
- Otto K. – Elternteil mit dem das minderjährige unverheiratete erwerbsfähige Kind Ludwig in einem Haushalt lebt (§ 7 Abs. 3 Nr. 2)

Die Tochter Vanessa gehört nicht zu dieser BG, weil sie nicht mehr minderjährig ist; sie kann einen eigenen Anspruch auf Alg II haben.

zu 2) Vanessa ist der BG über § 7 Abs. 3 Nr. 4 als Kind des nichterwerbsfähigen Vaters (Person nach § 7 Abs. 3 Nr. 2) zuzuordnen.

Lösung zu Beispiel 4 zu 1.31 (7) der Präsentation

Beispiel

In einem Haushalt leben folgende Personen:

- Ehepaar **Elke und Peter Ott**, beide 42 Jahre alt und erwerbsfähig
- die gemeinsame Tochter **Susanne Ott**, 17 Jahre und erwerbsfähig sowie
- das 2-jährige Enkelkind **Sven**.

Fragen:

- a) Bilden diese Personen eine Bedarfsgemeinschaft?
- b) Würde der Sachverhalt anders beurteilt, wenn Susanne nicht erwerbsfähig wäre?

Lösung:

- a) Nach § 7 Abs. 3 können die Eltern und Susanne eine Bedarfsgemeinschaft bilden, aber auch die Eltern einerseits und Susanne mit ihrem Kind andererseits. Da nur bei der 2. Alternative auch das Kind Sven einbezogen ist, werden 2 Bedarfsgemeinschaften gebildet.
- b) In diesem Fall entfällt die Möglichkeit der Bildung einer Bedarfsgemeinschaft von Susanne mit ihrem Kind. Bedarfsgemeinschaft: Eltern und Susanne; ein Leistungsanspruch für Sven kann aber nach dem SGB XII bestehen.

Lösung zu Beispiel 5 zu 1.31 (8) der Präsentation

Beispiel

In einem Haushalt leben folgende Personen:

- **Erika Schneider**, 38 Jahre, erwerbsfähig
- **Eva Schneider**, Tochter von Erika, 17 Jahre und erwerbsfähig
- **Ralf Zimmer**, 18 Jahre, Partner von Eva (eheähnliche Gemeinschaft), erwerbsfähig
- **Nadine Schneider**, 1 Jahr, Tochter von Eva und Ralf

Frage:

Welche Personen bilden eine Bedarfsgemeinschaft?

Lösung:

Die erwerbsfähige minderjährige unverheiratete Eva könnte

1. in einer BG mit der Mutter
2. in einer BG mit Partner und Kind

berücksichtigt werden.

In dieser Konkurrenzsituation entspricht die 2. Alternative besser der Lebenswirklichkeit.

Lösung zu der Aufgabe in Folie 1.4 (4) der Präsentation**Beispiel**

Manfred Otto, 42 Jahre, erwerbsfähig, beantragt Leistungen nach dem SGB II. Mit ihm im Haushalt leben folgende Personen:

- **Hilde Otto**, Ehefrau von Manfred, 37 Jahre, erwerbsfähig
- **Sebastian Otto**, Sohn der Ehegatten, 17 Jahre, besucht die 11 Klasse des Gymnasiums
- **Kitty Otto**, Tochter der Ehegatten, 1 Jahr und 8 Monate alt

Frage 1:

Ist Sebastian vom Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach § 7 Abs. 5 ausgeschlossen?

Frage 2:

Welche Folge hat es, wenn Sebastian das 18. Lebensjahr vollendet?

Lösung:**Antwort zu Frage 1:**

Alle aufgeführten Personen können **einer** BG im Sinne des § 7 Abs. 3 zugeordnet werden.

Sebastian O. ist MUK (§ 7 Abs. 3 Nr. 4). Er besucht die 11. Klasse des Gymnasiums, also eine weiterführende allgemein bildende Schule ab Klasse 10, für deren Besuch nach § 2 Abs. 1 BAföG dem Grunde nach Ausbildungsförderung geleistet werden kann.

Ausbildungsförderung wird aber nach § 2 Abs. 1a BAföG nicht geleistet, weil Sebastian bei seinen Eltern wohnt. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für ihn sind also nach § 7 Abs. 5 i.V.mit Abs. 6 nicht ausgeschlossen. Da Sebastian erwerbsfähig ist, kann im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Alg II bestehen.

Antwort zu Frage 2:

Mit Vollendung des 18. Lj. ist Sebastian nicht mehr minderjährig und scheidet aus der Bedarfsgemeinschaft aus.

Da er auch weiterhin bei den Eltern wohnt und deshalb Ausbildungsförderung nicht erhalten kann, besteht (er ist erwerbsfähig) ggf. ein eigenständiger Anspruch auf Alg II.

Anmerkung:

S. ist erwerbsfähig, durch den Schulbesuch aber mit seiner ganzen Arbeitskraft gebunden. Eine Eingliederung in Arbeit kommt deshalb insoweit nicht in Betracht (sonstiger wichtiger Grund i.S.des § 10 Abs. 1 Nr. 5).

Lösung der Aufgabe in Folie 2.2 (3) der Präsentation

Sachverhalt:

Herr Glück wohnt in Annaberg-Buchholz, ist 28 Jahre alt und allein stehend. Da er erwerbsfähig und hilfebedürftig ist, steht ihm ein monatlicher Anspruch auf die Regelleistung (RL) nach § 20 Abs. 2 in Höhe von 331 € zu.

Aufgaben:

Zu wie viel 1/30 steht ihm die RL zu, wenn sein Anspruch

- a) am 28.02.05 oder am 28.03.05 beginnt,
- b) am 30.03.05 oder am 31.03.05 beginnt ?

Zu wie viel 1/30 ist die RL zu erstatten, wenn sein Anspruch

- c) am 27.02.05 oder am 27.04.05 endet,
- d) am 28.03.05 oder am 30.03.05 endet ?

Lösung:

Von der RL 331 € sind 1/30 für jeden Kalendertag wie folgt zu zahlen:

Frage a) am 28.02.05 = 1/30, am 28.03.05 = 4/30

Frage b) am 30.03.05 = 2/30, am 31.03.05 = 1/30

Frage c) am 27.02.05 = 3/30, am 27.04.05 = 3/30

Frage d) am 28.03.05 = 2/30, am 30.03.05 = 0/30;
Der 31.03.05 ist nicht überzahlt.

Lösung der Aufgabe in Folie 2.21 (2) der Präsentation

Personen	%	monatlich West */ Ost	§ 20
Allein Stehende	100	345 / 331	Abs. 2
Allein Erziehende	100	345 / 331	Abs. 2
Personen, deren Partner minderjährig ist	100	345 / 331	Abs. 2
2 Volljährige in der Bedarfsgemeinschaft	je 90	311 / 298	Abs. 3 S.1
Sonstige erwerbsfähige Angehörige in der Bedarfsgemeinschaft	80	276 / 265	Abs. 3 S.2

* einschließlich Berlin (Ost)

Lösung der Aufgabe in Folie 2.21 (3) der Präsentation

1. Sachverhalt

Herr Steller lebt zusammen mit seiner Ehefrau in Stuttgart. Beide sind volljährig, erwerbsfähig und hilfebedürftig.

Aufgabe:

- a) Wie hoch sind die jeweiligen Regelleistungen?
- b) Wie hoch sind die Regelleistungen, wenn die Ehefrau 17 Jahre alt ist?

Lösung:

Zu a

Nach § 20 Abs. 3 S. 1 je 90 % von 345 € = je 311 € monatlich für Herrn Steller und seine Ehefrau

Zu b

Herr Steller nach § 20 Abs. 2 = 100 % = 345 € / mtl., da er eine minderjährige Partnerin hat
Frau Steller nach § 20 Abs. 3 S. 2 = 80 % von 345 € = 276 € / mtl., da sie sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ist.

Lösung der Aufgabe in Folie 2.21 (4) der Präsentation**2. Sachverhalt**

Herr Reader, wohnhaft in Frankfurt am Main, lebt von seiner Ehefrau dauernd getrennt. Beide sind volljährig, erwerbsfähig und hilfebedürftig. In seinem Haushalt lebt auch seine nichteheliche Tochter. Sie ist 15 Jahre alt und Schülerin.

Aufgabe:

- a) Bilden die genannten Personen eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3?
- b) Wie hoch sind die jeweiligen Regelleistungen?
- c) Was wäre anders, wenn die Tochter des Herrn R. das 18. Lebensjahr vollendet hätte?

Lösung:**Zu a**

Herr Reader und seine Tochter bilden eine BG (§ 7 Abs.3 Nr.1; § 7 Abs. 3 Nr. 4).

Die getrennt lebende Ehefrau gehört nicht dazu; sie kann als EHB einen eigenständigen Anspruch auf Alg II haben.

Zu b

Herr Reader: gem. § 20 Abs. 2 = 345 €/ mtl., da allein erziehend

Tochter: gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 = 276 €/ mtl., da sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft

Getrennt lebende Ehefrau: gem. § 20 Abs. 2 = 345 €/ mtl., da allein stehend

Zu c

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres scheidet die Tochter aus der BG ihres Vaters aus und hat als EHB einen eigenständigen Anspruch auf Alg II. Hierbei ist unerheblich, ob sie weiterhin dem Haushalt ihres Vaters angehört oder nicht.

Lösung der Aufgabe in Folie 2.21 (5) der Präsentation**3. Sachverhalt**

Die ledige Frau Thon wohnt in Stuttgart. Sie ist 42 Jahre alt, erwerbsfähig und hilfebedürftig.

In ihrem Haushalt lebt auch ihre nichteheliche Tochter Sonja. Sie ist 18 Jahre alt und mit dem 17-jährigen Tom verheiratet. Beide sind erwerbsfähig und hilfebedürftig.

Aufgabe:

- a) Bilden die genannten Personen eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 ?
- b) Wie hoch sind die jeweiligen Regelleistungen ?

Lösung:**Zu a**

Frau Thon kann mit ihrer Tochter keine BG begründen, da sie bereits volljährig ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 4). Aber auch Tom, der Ehemann ihrer Tochter, kann ihr nach § 7 Abs. 3 nicht zugeordnet werden. Frau Thon bildet für sich allein eine eigene BG nach § 7 Abs. 3 Nr.1.

Sonja bildet zusammen mit ihrem Ehemann eine BG nach § 7 Abs. 3 Nr.1 und Abs. 3 Nr.3 a.

Zu b

Frau Thon: gem. § 20 Abs. 2 = 345 €/ mtl., da allein stehend

Sonja erhält gem. § 20 Abs. 2 eine Regelleistung in Höhe von 345 €/ mtl., da ihr Partner minderjährig ist. Tom erhält als sonstiger Angehöriger 276 €/ mtl. nach § 20 Abs. 3 S. 2.

Lösung der Aufgabe in Folie 2.22 (3) der Präsentation

Sachverhalt:

Erika, 22 Jahre und erwerbsfähig, wohnt in Leipzig und wird voraussichtlich am 10.11.05 entbinden. Die 13. Schwangerschaftswoche beginnt am 29.04.05.

Aufgabe:

In welcher Höhe kann ihr ein monatlicher Mehrbedarf gewährt werden, wenn sie

- 1) allein stehend ist,
- 2) als 22-Jährige mit einem volljährigen Partner (erwerbsfähig) verheiratet ist?

Lösung:

zu 1

individuelle RL als Alleinstehende nach § 20 Abs. 2 = 331 €

17 % von 331 € = 56 €

zu 2

individuelle RL nach § 20 Abs. 3 S. 1 = 90 % von 331 € = 298 €

17 % von 298 € = 51 €

Lösung der Aufgabe in Folie 2.22 (5) der Präsentation

**2 Kinder
5 und 14 Jahre**

**Nr. 1 = 124
(36 % von 345)**

oder

**Nr. 2 = 83
(24 % von 345)**

nach Nr. 1 stehen 124 zu

**3 Kinder
5, 16 u. 17 Jahre**

**Nr. 1 = 124
(36 % von 345)**

oder

**Nr. 2 = 124
(36 % von 345)**

nach Nr. 1 stehen 124 zu

**6 Kinder
1,2,5,10,16 u.17
Jahre**

**Nr. 1 = 124
(36 % von 345)**

oder

**Nr. 2 = 248
(72 % von 345)**

**nach Nr. 2
höchstens 60 %
der RL = 207**

Lösung der Aufgabe in Folie 2.22 (8) der Präsentation**Sachverhalt**

Frau Meier (EHB), wohnhaft in München, ist allein erziehende Mutter eines 5-jährigen Kindes. Sie ist im 5. Monat schwanger; außerdem ist ein Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung zu berücksichtigen. Des Weiteren ist die 27-Jährige behindert und nimmt zur Erlangung eines Arbeitsplatzes an einer Trainingsmaßnahme teil.

Aufgabe:

Stellen Sie den zustehenden Mehrbedarf fest. Für Ernährung ist von 58,80 € mtl. auszugehen.

Lösung:

- 1) werdende Mutter:
individuelle RL als allein Stehende nach § 20 Abs. 2 = 345 €
17 % von 345 € = 59 €

- 2) Alleinerziehende:
da mit einem Kind unter 7 Jahren zusammen lebend,
= 36 % der nach § 20 Abs. 2 maßgeb. RL
= 36 % von 345 € = 124 €

- 3) Behinderte:
= 35 % der nach § 20 maßgeb. RL = 35 % von 345 € = 121 €

- 4) kostenaufwändige Ernährung:
laut Aufgabensstellung = 58,80 €

Gesamtsumme des Mehrbedarfs = 362,80 €

Aber

gem. § 21 Abs. 6 max. Höhe der maßgeb. RL = 345 €

Lösung der Aufgabe in Folie 2.23 (3) der Präsentation

1. Sachverhalt

Frau Müller (EHB), 56 Jahre, lebt mit ihrem 67-jährigen Ehemann, der Rente wegen Alters bezieht, in Stuttgart.

Aufgabe:

- a) Gehört der Ehemann zur Bedarfsgemeinschaft mit ggf. Anspruch auf Sozialgeld?
- b) Wie wäre es, wenn der Ehemann 63 Jahre alt ist und eine Altersrente für Schwerbehinderte bezieht?

Lösung:

Zu a

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 a) gehört der Ehemann zur BG; nach § 7 Abs. 4 ist er allerdings von Leistungen nach dem SGB II - auch Sozialgeld - ausgeschlossen, da er Rente wegen Alters erhält.

Sofern ihm Leistungen der Grundsicherung im Alter gem. § 41 SGB XII zustehen, ergäbe sich der Ausschluss von Sozialgeld auch über § 28 Abs. 1 Satz 1.

Zu b

Wie unter a) gehört er zur BG, ist aber von Leistungen ausgeschlossen. Er hat ggf. Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII, nicht nach § 41 SGB XII, da er das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Lösung der Aufgabe in Folie 2.23 (4) der Präsentation

2. Sachverhalt

Frau Schulzes 57-jähriger Ehemann bezieht eine befristete volle Erwerbsminderungsrente. Frau Schulze ist EHB.

Aufgabe:

Gehört der Ehemann zur Bedarfsgemeinschaft mit ggf. Anspruch auf Sozialgeld?

Lösung:

Nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 a) gehört der Ehemann zur BG; sein Anspruch wird nicht nach § 7 Abs. 4 ausgeschlossen, da er keine Rente wegen Alters erhält.

Nach § 28 hat er Anspruch auf Sozialgeld, da kein Anspruch auf Leistungen nach § 41 SGB XII besteht, denn es handelt sich nicht um eine Erwerbsminderung auf Dauer.

Ein evtl. Anspruch nach dem 3. Kapitel SGB XII ist nach §§ 2, 21 SGB XII nachrangig.

Lösung der Aufgabe in Folie 2.23 (6) der Präsentation

Personen	bis Voll- endung 14.Lj.	z.B. im 15. Lj.	2 Angeh. ab 18 (Partner)	- Alleinerz. - Minderjähr. Partner
Beträge	RL 60 % West* 207 Ost 199	RL 80 % West* 276 Ost 265	RL 90 % West* 311 Ost 298	RL 100 % West* 345 Ost 331

* einschließlich Berlin (Ost)

Lösung der Aufgabe in Folie 2.24 (1) der Präsentation**1. Sachverhalt:**

Silke und ihr Ehemann sind beide volljährig, erwerbsfähig und hilfebedürftig. Neben ihrem 2-jährigen Kind lebt auch ihre 16-jährige Schwester Heike, die Schülerin ist, mit im Haushalt.

Aufgabe:

Setzen Sie die Höhe der Regelleistungen für Alg II bzw. Sozialgeld fest.

Lösung:**Silke und Ehemann**

§ 20 Abs. 3 S. 1 = je 90% von 345 € = jeder erhält 311 € monatliche RL (Ost: 90% von 331 € = 298 €)

Kind

§ 28 Abs. 1 S.3 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 2 = 60 % von 345 € = 207 € monatliche RL als Sozialgeld (Ost: 60% von 331 € = 199 €)

Schwester

gehört nicht zur Bedarfsgemeinschaft - § 7 Abs. 3; aber eigenständiger EHB mit Anspruch nach § 20 Abs. 2 = 345 € monatliche RL (Ost: 331 €), sofern kein Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG besteht.

Lösung der Aufgabe in Folie 2.24 (2) der Präsentation**2. Sachverhalt:**

Frau Schmitt (EHB) lebt mit ihrem Ehemann, 66 Jahre und Bezieher einer Altersrente, sowie ihren Kindern – 12, 17 (beide Schüler) und 19 Jahre (nicht erwerbsfähig) – in Koblenz.

Aufgabe:

Setzen Sie die Höhe der Regelleistung für Alg II bzw. Sozialgeld fest.

Lösung:**Frau Schmitt EHB**

RL Alg II nach § 20 Abs. 3 S. 1 = 311 €/ mtl.

Ehemann

gehört nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 nicht zum Personenkreis der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Gleichwohl könnte ihm Sozialgeld zustehen, denn er gehört zur BG gem. § 7 Abs. 3 Nr. 3a; er ist aber nach § 7 Abs. 4 von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, weil er eine Altersrente bezieht. Ggf. stehen ihm Leistungen nach § 41 SGB XII – Grundsicherung im Alter – zu.

Kind 12 Jahre

Sozialgeld nach §§ 28, 20 (60%) = 207 €/ mtl.

Kind 17 Jahre EHB

RL Alg II nach § 20 Abs. 3 S. 2 (80%) = 276 €/ mtl.

Kind 19 Jahre

gehört nicht zu den Personen nach § 7 Abs. 3, daher auch nicht zur BG; ggf. Leistungen nach § 41 SGB XII

Lösung der Aufgabe in Folie 2.24 (3) der Präsentation**3. Sachverhalt**

In einer Mietwohnung in Köln leben:

- Heidi, 17 J., erwerbsfähig
- Mutter von Heidi, 40 J., nicht erwerbsfähig (Rente auf Zeit)
- Partner der Mutter, 26 J., nicht erwerbsfähig (Rente auf Zeit)
- der 6-jährige Bruder von Heidi
- die 2-jährige Cousine von Heidi in Pflege
- Alle sind hilfebedürftig.

Aufgabe:

Setzen Sie die Höhe der Regelleistung für Alg II bzw. Sozialgeld fest.

Lösung:

Heidi als MUK (EHB) =

RL Alg II nach § 20 Abs. 3 S. 2 = 276 €/ mtl.

Nicht erwerbsfähiger Elternteil und nicht erwerbsfähiger Partner des Elternteils

Sozialgeld nach §§ 20 Abs. 3 S.1, 28 = je 311 €/ mtl.

Der 6-jährige Bruder

Er wird der BG nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 als Kind der nichterwerbsfähigen Mutter (Nr. 2) zugeordnet. Für ihn ist Sozialgeld nach § 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 in Höhe von 207 €/ mtl. zu zahlen.

Das 2 – jährige Kind der Cousine, Pflegekind

Das Kind gehört nicht zur BG nach § 7 Abs. 3. Für das Kind besteht ggf. Anspruch auf Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII.

Lösung der Aufgabe in Folie 2.24 (4) der Präsentation**4. Sachverhalt:**

In einem Haushalt (Berlin) leben:

- Rosi Rot, 24 J., geschieden und erwerbsfähig
- der Sohn von Rosi, 3 J.
- der Vater von Rosi, 50 J., erwerbsfähig (es ist seine Wohnung)
- die Partnerin des Vaters, 32 J., befristet nicht erwerbsfähig
- der Bruder von Rosi, 16 J., Schüler der Hauptschule (9. Klasse)

Es gibt kein zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen.

Aufgabe:

- a) Setzen Sie die Höhe der Regelleistung für Alg II bzw. Sozialgeld fest.
- b) Wie müsste der Sachverhalt beurteilt werden, wenn Rosi erst 17 Jahre alt wäre?

Lösung:

zu a)

Es gibt 2 Bedarfsgemeinschaften:

Vater ist EHB	= § 20 Abs. 3 S. 1	= 311 €/ mtl. Alg II
Partnerin	= §§ 20, 28	= 311 €/ mtl. Sozialgeld
Bruder	= § 20 Abs. 3 S. 2	= 276 €/ mtl. Alg II

Rosi gehört nicht zur o.a. BG, da sie das 18. Lebensjahr vollendet hat; sie bildet aber als EHB zusammen mit ihrem Kind eine eigenständige Bedarfsgemeinschaft mit Anspruch auf Alg II.

Rosi	= § 20 Abs. 2 = 345 €/ mtl., da allein erziehend
Kind von Rosi	= §§ 28, 20 = 207 €/ mtl. Sozialgeld.

zu b)

Es gibt 2 Alternativen zur Bildung einer BG nach § 7 Abs. 3;

1. Alternative

Vater von Rosi (EHB), Partnerin, Rosi und Tom (beide MUK) – in diesem Fall wäre das 3-jährige Kind von Rosi nicht in der BG; ein Leistungsanspruch könnte sich nur nach dem SGB XII ergeben.

2. Alternative

Vater von Rosi (EHB), Partnerin und Tom bilden eine BG; Rosi (EHB) und ihr Kind bilden eine weitere eigene BG.

Die 2. Alternative ist maßgebend (!), weil so für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Rosi und ihr Kind nicht verschiedene Träger zuständig sind.

Lösung der Aufgabe in Folie 2.3 (3) der Präsentation

1. Sachverhalt:

Manfred T., allein stehend und erwerbsfähig, beantragt nach dem Bezug von Alg Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Alg zuletzt	1.200 €/ mtl.
Wohngeld	-----
Alg II – Regelleistung	345 €/ mtl.
Alg II – KdU	400 €/ mtl.

Aufgabe:

- 1) Wie hoch ist der monatliche Zuschlag nach § 24
 - a) im 1. Jahr nach dem Alg – Bezug ?
 - b) im 2. Jahr nach dem Alg – Bezug ?
- 2) Wie hoch ist der Zuschlag, wenn sich aufgrund anzurechnenden Einkommens i.S.d. § 11 kein Zahlbetrag Alg II ergibt ?

Lösung:

Zu 1 a)

Alg	= 1.200 €
. / . Alg II (Bedarf)	- 745 €
Differenz	= 455 €

- Zuschlag **1. Jahr** = 2/3 von 455 € = 303,33 €, ger. 303 € mtl.
Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3 = 160 / mtl. für einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen

Zu 1 b)

Der Zuschlag im **2. Jahr** beträgt daher 80 €/ mtl. (160 € : 2) - § 24 Abs. 1 Satz 2 -.

Zu 2)

In diesem Fall steht kein Zuschlag zu, da innerhalb von 2 Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld **kein Alg II-Bezug** vorliegt (§ 24 Abs. 1 S. 1). Alg II-Bezug bedeutet, dass sich ein Zahlbetrag ergeben muss. Dies ergibt sich insbesondere auch aus der Formulierung des § 24 Abs. 2 Nr. 2, wonach bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zwischen Alg (+ ggf. Wohngeld) ein **zu zahlendes Alg II** nach § 19 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 gegeben sein muss.

Lösung zu der Aufgabe in Folie 2.3 (4) der Präsentation

2. Sachverhalt:

Wilfried Z., verheiratet, 2 - jähriges Kind, beantragt Alg II nach dem Bezug von Alg.

Alg zuletzt	1.350 €/ mtl.
Wohngeld	150 €/ mtl.
<hr/>	
Alg II – Regelleistung Wilfried Z.	311 €/ mtl.
Alg II – Regelleistung Partnerin	311 €/ mtl.
Sozialgeld Kind	207 €/ mtl.
Alg II – KdU	400 €/ mtl.

Aufgabe:

Wie hoch ist der monatliche Zuschlag nach § 24

- a) im 1. Jahr nach dem Alg – Bezug ?
- b) im 2. Jahr nach dem Alg – Bezug ?

Lösung:

a)	Alg + Wohngeld	= 1.500 €
	<u>./ . Alg II + Sozialgeld (Bedarf)</u>	<u>- 1.229 €</u>
	Differenz	= 271 €

Zuschlag **1. Jahr** = 2/3 von 271 € = 180,66 €, ger. 181 € mtl.

Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3 = 320 / mtl. für einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen + Partner + 60 für ein minderjähriges Kind in der BG = insgesamt 380 / mtl.

Ergebnis: Der niedrigere Betrag = 181 mtl. steht zu.

- b) Der Zuschlag im **2. Jahr** beträgt daher 90,50 €, ger. 91 € mtl.
- § 24 Abs. 1 Satz 2 -.

Lösung zu der Aufgabe in Folie 2.3 (7) der Präsentation

Sachverhalt:

Volker Kahn, verheiratet, wohnhaft in Hamburg, beantragt am 01.06.05 Alg II nach dem Bezug von Alg (zuletzt 1.200 €/ mtl.). Seine Frau bezieht noch Alg in Höhe von 632 €/ mtl. und wechselt ab 01.08.05 in Alg II.
Wohngeld wurde nicht bezogen. Die KdU betragen 400 € monatlich.

Aufgabe:

Wie hoch ist der monatliche Zuschlag nach § 24

- a) ab 01.06.2005 ?
- b) ab 01.08.2005 ?
- c) ab 01.06.2006 ?
- d) wie lange wird der Zuschlag gewährt ?

Lösung:

zu a)

Alg Volker Kahn zuletzt	1.200 €/ mtl.		
Alg II – Regelleistung Volker K.	311 €/ mtl.		
Alg II – Regelleistung Partnerin	311 €/ mtl.		
Alg II – KdU	400 €/ mtl.	=	1.022 €
Abzüglich Alg der Ehefrau		./.	632 €
Verbleibender Bedarf (Alg II)		=	390 €
Alg Volker K.	= 1.200 €		
./ .verbleibender Bedarf	- 390 €		
	=		810 €

Zuschlag ab 01.06.05 (**1. Jahr**) = 2/3 von 810 € = 540 €/ mtl. **aber: Höchstbetrag nach § 24 Abs. 3 = 320 / mtl. für ein Ehepaar**

zu b) – ab 01.08.05 -

Das zuletzt bezogene Alg der Ehefrau in Höhe von von 632 € monatlich ist dem Gesamtbedarf der BG (1.022 €) gegenüber zu stellen. Ein Zuschlag ergibt sich für die Ehefrau nicht, da die Höhe ihres Alg niedriger sein muss als der Gesamtbedarf der BG, da ansonsten kein Anspruch auf Alg II / ggfs. Sozg bestanden hätte.

Es verbleibt daher bei dem bereits errechneten Zuschlag für das **1. Jahr**.

zu c) Der Zuschlag ab 01.06.2006 (**2. Jahr**) beträgt 160 €/ mtl. (320 € : 2) - § 24 Abs. 1 Satz 2 -.

zu d) Nach § 24 wird der Zuschlag für maximal 2 Jahre gewährt, d.h. im vorliegenden Fall bis zum Ablauf des 31.05.2007, sofern die Anspruchsvoraussetzungen für Alg II bis dahin vorliegen. Der spätere Wechsel der Ehefrau in Alg II beeinflusst diese Frist nicht, da sie selbst keinen Anspruch auf den Zuschlag auslöst.

1.3 Zuflussprinzip (2)

Aufgabe:

Entscheiden sie, ob es sich in den nachfolgenden Beispielen um Einkommen und / oder Vermögen handelt. Der Leistungsanspruch ist jeweils am 01.01.2005 entstanden. Auf Höhe (z. B. wg. Freibeträgen) ist nicht einzugehen.

Sachverhalt	Einkommen	Vermögen	Anmerkungen
1. Partner d. EHB bezieht ab Dez. 04 lfd. Nettoentgelt von 400 ; Auszahlung lt. Arbeitsvertrag jeweils zur Mitte des lfd. Monats	x Gehalt Januar	x Gehalt Dezember	Für Dezember vor, für Januar der Bedarfszeit zugeflossen
2. EHB erhält am 29.12.04 die Alhi für Dezember 04.	x		Zurechnung dem Monat Januar (während der letzten 5 Kalendertage des Vormonats zugeflossen)
3. Am 18.12.04 fließt eine Steuererstattung (2.000) zu		x	Zufluss vor der Bedarfszeit; „das was in der Bedarfszeit bereits da ist“
4. Am 04.02.05 fließt eine Steuererstattung (2.000) zu	x		Es handelt sich um eine einmalige Einnahme, die in der Bedarfszeit zufließt. Sie wird ab Beginn des Monats Februar für einen angemessenen Zeitraum als Einkommen berücksichtigt. (Berechnung wird durch Rechts-VO geregelt)

Aufgabe zu 2.2 Geschütztes Vermögen (3)

Ergänzen Sie die folgende Tabelle:

Sachverhalt	Verwertbares Vermögen (ja/nein), weil ...	Tatbestand nach § 12 Abs. 3 (ja/nein), weil ...
1. Wohnrecht im Haus des Bruders. Vermietung ist ausdrücklich ausgeschlossen.	Nein Verbrauch, Übertragung, Beleihung oder Vermietung nicht möglich.	
2. Lebensversicherung (Rückkaufswert 67.000 €), die mit 65 fällig wird. Abschluss führte seinerzeit zu Befreiung von RV-Pflicht	Ja Übertragung oder Beleihung möglich	Ja Abs. 3 Nr. 3
3. Aktien, gekauft für 2000 €, die zum Bewertungsstichtag aber nur noch einen Börsenwert von 800 € haben.	Ja übertrag- und beleihbar	Nein Im Hinblick auf Verkehrswert (= Börsenwert) nicht offensichtlich unwirtschaftlich i. S. der Nr. 6
4. EHB besitzt vermietete Eigentumswohnung	Ja übertrag- und beleihbar	Nein Abs. 3 Nr. 4 trifft nicht zu, da nicht eigengenutzt

Aufgabe Vermögensanrechnung (4)

BG, wohnhaft in Kassel in Eigentumswohnung von Alfons (80 qm):

Alfons, 60 J., erwerbsfähig
Berta, 55 J., auf Zeit nicht erwerbsfähig ohne Rentenanspruch
Cesar, 14 J., Sohn von Berta, Schüler, 8. Klasse Hauptschule
KdU = 162 € mtl.

Vermögen:

Alfons - Golf III, Wert ca. 2.600 €
- Segelboot, Wert ca. 3.500 €, gepfändet
- Barmittel 1.100 €
Berta - Passat, Wert 11.000 € und Sparbuchguthaben 11.000 €
Cesar - Sparbuchguthaben 900 €

Aufgabe: Besteht im Februar 05 (Antrag 01.02.05) Anspruch auf Alg II und ggf. in welcher Höhe?

Lösung:

Cesar:

- Barvermögen (900 €) ist verwertbar.
- Abzusetzen 750 € nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 (Absetzung Grundfreibetrag noch klärungsbedürftig); so dass 150 € Vermögen zu berücksichtigen sind
- Bedarf für Februar (276 € Bedarf n. § 28 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 + 54 € anteilige KdU = 330 €) durch Vermögensanrechnung nicht gedeckt. (*Auch durch die erforderliche Berücksichtigung von Kindergeld als Einkommen verbleibt Restbedarf von 26 €*)
- C. scheidet daher nicht nach § 7 Abs. 4 aus der BG aus.

Alfons:

- Nicht zu berücksichtigen ist n. § 12 Abs. 3 Nr. 2 der Golf und nach Abs. 3 Nr. 4 die Eigentumswohnung.
- Segelboot nicht verwertbar, weil A. nicht darüber verfügen kann.

Zu berücksichtigen sind also nur die Barmittel, soweit sie die Abzugsbeträge nach § 12 Abs. 2 übersteigen. 1.100 €

Abzugsbeträge:

Nr. 1: Grundfreibetrag 60 x 520 € (vor 1948 geboren)	- 31.200 €
Nr. 4: Freibetrag f. notwendige Anschaffungen	- 750 €
<u>Zu berücksichtigendes Vermögen</u>	<u>- 30.850 €</u>

Berta:

- Passat ist **nicht** nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 geschützt, da B. nicht erwerbsfähig ist.
- Zu berücksichtigen sind daher insgesamt 22.000 €
- Abzugsbeträge:

Nr. 1: Grundfreibetrag 55 x 200 € (nach 1948 geboren) =	-11.000 €
Nr. 4: Freibetrag f. notwendige Anschaffungen	- 750 €
<hr/>	
Vermögen übersteigt Abzugsbeträge um	10.250 €

Vermögensausgleich:

Berta 10.250, Alfons - 30.850 € = kein übersteigendes Vermögen.

Gesamtbedarf:

Alfons und Berta (§ 20 Abs. 2 S. 1 bzw. § 28 Abs. 1) = 2 x 311 € = 622 €

Cesar (§ 20 Abs. 2 S. 2) = 276 €

KdU: 162 €

Summe: 1060 €

abzüglich übersteigendes Vermögen Cesar - 150 €

abzüglich Kindergeld - 154

 Alg II / SozG

756

3. Einkommen – Begriff (2)

Sachverhalt

In einem Haushalt in Leipzig leben die Partner **Maria** und **Jupp** (beide erwerbsfähig) sowie 4 Kinder von Maria:

Markus, 16 J., unverheiratet und **3 Brüder** von Markus unter 14 Jahren

- Die Mutter bezieht für die Kinder Kindergeld in Höhe von 641 €
- Die KdU betragen 300 €
- Markus und seine Geschwister beziehen je 180 € Halbwaisenrente.

Fragen:

1. Bei wem wird in welcher Höhe das Kindergeld als Einkommen berücksichtigt?
2. Gehören die MUK noch zur Bedarfsgemeinschaft?

Lösung:

Markus	Ein- kommen Markus	Bedarf Markus	Für Bedarfsde- ckung nicht benö- tigtes KG (Sp. 2 – Sp. 3)
KG (641 € : 4)	160,25		
Waisenrente	180,00		
Bedarf § 20 Abs. 3 S. 2 (331 € x 80)		265,00	
Anteilige KdU (300 € : 6)		50,00	
Gesamt:	340,25	315,00	25,25

M. kann seinen Unterhalt durch eigenes Einkommen decken und gehört daher nicht mehr zur BG. Das nicht benötigte KG in Höhe von 25,25 € ist Einkommen der Mutter.

3 Geschwister	Ein- kommen je Bru- der	Bedarf je Bru- der	Für Bedarfsde- ckung nicht benö- tigtes KG (Sp. 2 – Sp. 3)
KG	160,25		
Waisenrente	180,00		
Regelleistung § 28 Abs. 1 Nr. 2 (331€ x 60 %)		199,00	
Anteilige KdU (300 € : 6)		50,00	
Gesamt:	340,25	249,00	91,25

Sämtlich Kinder können ihren Unterhalt durch eigenes Einkommen bestreiten und gehören daher nicht zu BG (§ 7 Abs. 3 Nr. 4). Das nicht zur eigenen Bedarfsdeckung benötigte KG in Höhe von 299 € (3 x 91,25 € + 25,25 €) ist Einkommen der Mutter.

3.5 Einkommensanrechnung (4) Aufgabe 1

Sachverhalt:

Karl W. (63) lebt mit seiner Frau Antje (60) in Jena. Beide sind topfit. Im Haushalt lebt auch noch Ludwig, der Vater von Karl. Für Miete und Nebenkosten fallen 450 € an. **Karl** erhält als nebenberuflicher Hausmeister 400 € brutto für netto.

Antje bezieht eine Rente von 200 €. Am 10.1.05 erhält sie außerdem Zinsen in Höhe von 150 €. Kapitalertragssteuer fällt dafür nicht an.

Ludwig hat eine Netto-Rente von 400 €.

Aufgabe:

Entscheiden Sie, ob und ggf. in welcher Höhe für die Monate Januar und Februar 2005 Anspruch auf Alg II bzw. Sozg besteht.

Hinweis: Aufteilung der Gesamtleistung (§ 9 Abs. 2 S. 3) ist entbehrlich

Lösung nächste Seite

Lösung:

Januar 2005

Der Vater des EHB gehört nicht zur Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3. Er trägt aber seinen Anteil an den KdU.

		4	5	6
		EHB	Part- ner	Summe Sp. 4+5
1	Vollendetes Lebensjahr			
2	Regelleistung Ost 331 x 90 %	298	298	
3	Anteilige KdU (KdU 450 € : 3 = 150 € ¹)	150	150	
4	Mehrbedarfe (§ 21, ggf. i.V.m. § 28)			
5	Gesamtbedarf (Zeilen 2+3+4)	448	448	896
6	Einkommen brutto ohne Einkommen n. § 11 (3)	400	150 ² +200	
7	Abzüge § 11 (2) Steuern/Soz.Vers Werb.-K.,Vers, Riester. Freibetrag § 30	60		
8	Zu berücksichtigendes Einkommen (Zeile 6 minus Zeile 7)	340	350	690
9	Verbleibender Bedarf (Zeile 5 minus 8)			206

Fortsetzung Lösung (Februar 2005) nächste Seite ⇨

¹ KdU ist durch Zahl aller Haushaltsmitglieder (auch wenn diese nicht zu BG gehören) zu teilen,

² Vereinfachte Anrechnung, Entwurf der RVO zu § 13 nicht berücksichtigt

Lösung:
Februar 2005

Der Vater des EHB gehört nicht zur Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3. Er trägt aber seinen Anteil an der KdU.

		4	5	6
		EHB	Part- ner	Summe Sp. 4+5
1	Vollendetes Lebensjahr			
2	Regelbedarf (Ost) 331 x 90%	298	298	
3	Anteilige KdU (KdU 450 € : 3 = 150 € ¹)	150	150	
4	Mehrbedarfe (§ 21, ggf. i.V.m. § 28)			
5	Gesamtbedarf (Zeilen 2+3+4)	448	448	896
6	Einkommen brutto ohne Einkommen n. § 11 (3)	400	200	
7	Abzüge § 11 (2) Steuern/Soz.Vers Werb.-K.,Vers, Riester. Freibetrag § 30	60		
8	Zu berücksichtigendes Einkommen ohne KG (Zeile 6 minus Zeile 7)	340	200	540
9	Verbleibender Bedarf (Zeile 5 minus 8)			356

¹ KdU ist durch Zahl aller Haushaltsmitglieder (auch wenn diese nicht zu BG gehören) zu teilen,

Einkommensanrechnung (5) Aufgabe 2

Sachverhalt

Angela Erz, allein stehend, bezieht seit 3 Jahren bis 31.12.04 Alhi in Höhe von wöchentlich 205,10 € (Alhi für Dezember ist dem Januar 05 zuzurechnen). Für ihre Wohnung in Aalen (Baden-Württemberg) zahlt sie mit allen Nebenkosten 350 €.

Aufgabe:

Hat Angela Erz im Januar 2005 und in den darauf folgenden Monaten Anspruch auf Alg II?

Lösung:

1. Bedarfsermittlung	
Regelbedarf § 20 Abs.2 (West)	345,00 €
KdU	350,00 €
Gesamtbedarf:	695,00

2. Einkommen	
Die Alhi-Zahlung für Dezember 04 ist im Januar als Einkommen anzurechnen. Die tägliche Alhi von 29,30 € (205,10 € : 7) ist mit 31 zu multiplizieren.	- 908,30

Im Januar ist Erz nicht hilfbedürftig.
Ab Februar steht Alg II in Höhe des Bedarfes (695 €) zu.

4.2 Kinderzuschlag – Höhe (3) Aufgabe 1

Sachverhalt:

Im Haushalt in Dessau leben

- der erwerbsfähige Vater Franz (40 J.); er bezieht 308 € KG und 900 € Alg (bereinigt um Abzüge n. § 11)
- die erwerbsfähige Mutter Gertrud (38 J.); ohne Einkommen
- der gemeinsame Söhne Ingo (10J.) und Harald (15 J., Schüler, arbeitet am Wochenende und verdient 250 € nach Abzügen i. S. § 11 Abs. 2)

Die anerkannten KdU betragen 500 €.

Aufgabe:

Besteht Anspruch auf Alg II/Sozg oder Kiz und ggf. in welcher Höhe?

Hinweis zur Prüffolge:

1. Bedarf der MUK gedeckt (wg. Ausscheiden aus BG bzw. Anrechnung KG- Überschuss)?
2. Bedarf der Eltern gedeckt? Wenn ja, Kiz -Anspruch?

Lösung:

Bedarf:

	MUK Harald	MUK Ingo	Vater	Mutter
Regelleistung	265	199	298	298
KdU	125	125	125	125
Mehrbedarfe	0	0	0	0
Summe	390	324	423	423

Einkommen:

Arbeitsentgelt	250			
Kindergeld	154	154	14	
Alg			900	
Summe	404	154	914	0

Bedarf der MUK gedeckt?

Bed. – Eink.	ja, -14	nein		
---------------------	----------------	-------------	--	--

Folge: MUK Harald ist nicht in der BG

Bedarf der Eltern durch Einkommen gedeckt?

Bedarf: 846 € / Einkommen: 914 €; Folge: Prüfen, ob Kinderzuschlag zusteht und ob damit insgesamt Hilfebedürftigkeit der BG vermieden werden kann.

Berechnung des unteren Grenzbetrags nach § 6a BKGG:

	Eltern
Anteilige KdU nach § 6 Abs. 4 S. 2 (71%) von 500	355
+ Regelleistung	596
+ Mehrbedarfe	0
unterer Grenzbetrag	951

Das Einkommen der Eltern (914 €) unterschreitet 951 €, so dass kein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht.

Die Bedarfsgemeinschaft hat Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von $(1.170 - 914 - 154 =)$ **102**

4.2 Kinderzuschlag – Höhe (4) Aufgabe 2

Sachverhalt:

Frau Bayer, 45 J., erwerbsfähig, ist Witwe und lebt mit ihrer Tochter Lore (9 J.) in München. Das monatliche Kindergeld beträgt 154 €.

B. verdient als Teilzeitbeschäftigte mtl. 1.500 € brutto (= 1.200 € netto). Als Werbungskosten und Freibetrag nach § 30 sind insgesamt 390 € zu berücksichtigen. Die anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung betragen 430 €.

Frage:

Besteht Anspruch Kinderzuschlag und ggf. in welcher Höhe?

Lösung:

Ist Frau Bayers Bedarf i. S. d. § 6a BKGG (= unterer Grenzbetrag) gedeckt, steht statt Alg II Kinderzuschlag zu, wenn das Einkommen diesen unteren Grenzbetrag um nicht mehr als 140 € übersteigt (oberer Grenzbetrag) und sofern damit auch Hilfebedürftigkeit der Gesamt-BG vermieden wird.

Ermittlung des unteren Grenzbetrages nach § 6a BKGG:

Regelbedarf	§ 20 Abs. 2 SGB II		345,00 €
Anteilige KdU	§ 6a Abs. 4 S. 2	430 x 77 %	331,10 €
Mehrbedarf	§ 21 Abs. 3 Nr. 2	345 x 12 % gerundet	41,00 €
Gesamtbedarf = unterer Grenzbetrag			717,10
./. Einkommen (ohne KG, da dieses Einkommen der Tochter ist)	§ 11 SGB II	1200 € ./. 390 €	810

Das Einkommen liegt nicht unter dem unteren Grenzbetrag.

Es erreicht aber auch nicht den oberen Grenzbetrag (717,10 € Bedarf + 140 € ungeminderter Kinderzuschlag = 857,10 €). Somit besteht grundsätzlich Anspruch auf Kinderzuschlag,

Höhe des Kiz

Das Einkommen (810 €) übersteigt den unteren Grenzbetrag (717,10 €) um 92,90 €. Weil das Einkommen aus Erwerbstätigkeit stammt, mindert sich der Kiz nur um 9 x 7 € (= 63 €) auf 77 € (§ 6a Abs. 4 Sätze 3 und 6).

§ 6a Abs. 1 Nr. 3:

Prüfung, ob durch Kiz Hilfebedürftigkeit i. S. des SGB II vermieden wird (Berechnung - insbesondere KdU- Verteilung- erfolgt nach SGB II):

	Mutter	Lore	BG gesamt
Bedarfsermittlung:			
• Regelleistung	345,00 €	207 €	
• Mehrbedarf	+41,00 €		
• KdU (430: 2)	+215,00 €	+ 215 €	
Gesamtbedarf:	= 601,00	= 422,00	1.023,00
Einkommen:			
• Arbeitsentgelt	810,00 €		
• Kindergeld		154,00 €	
• Kinderzuschlag		+77,00 €	
Gesamteinkommen:	= 810,00	= 231,00	= 1.041,00

Das insgesamt zu berücksichtigende Einkommen einschl. Kinderzuschlag deckt den Gesamtbedarf der BG! Es steht daher Kinderzuschlag in Höhe von 77 € zu .

Beispiel 1 zu 1.31 (aus der Präsentation)

- Willi H. und die mit ihm in einer BG lebende Ehefrau Lotte beziehen lfd. Alg II
- Die Regelleistung beträgt jeweils 311 €, für KdU werden mtl. 458 € gewährt; Einkommen ist nicht zu berücksichtigen
- Willi H. lehnt eine zumutbare Arbeit ab; die Leistung ist nach § 31 abzusenken

Frage:

Wie hoch ist die Leistung an das Ehepaar mtl. während des Sanktionszeitraumes? Der Zeitraum selbst ist nicht festzulegen.

Lösung:

- Alg II insgesamt: $(2 \times 311 \text{ €}) + 458 \text{ €} = \mathbf{1.080 \text{ mtl.}}$
- Absenkung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c i.V.m. § 20
 $30\% \text{ von } 311 \text{ €} = 93,30 \text{ €}, \text{ verbleiben gerundet} = 218 \text{ €}$
- Leistung: $218 \text{ €} + 311 \text{ €} + 458 \text{ €} = \mathbf{987 \text{ mtl.}}$

Beispiel 2 zu 1.31 (aus der Präsentation)

- Karl M., allein stehend, spricht am 02.02. bei der Arbeitsagentur seines Wohnortes vor und begehrt Leistungen
- Anspruch auf Alg nach dem SGB III besteht nicht (nur 9 Monate beschäftigt), deshalb beantragt er Alg II
- Die Beschäftigung (bis 31.01.) hat M. ohne wichtigen Grund aufgegeben

Frage:

M. hat Anspruch auf Alg II. Muss er auf Grund der Arbeitsaufgabe mit Rechtsfolgen rechnen?

Lösung:

Im Falle eines Alg-Anspruchs würde gem. § 144 SGB III eine Sperrzeit von 12 Wochen eintreten, weil M. das Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund gelöst hat und dadurch die Arbeitslosigkeit grobfahrlässig herbeiführte.

Deshalb wird ein möglicher Anspruch auf Alg II nach § 31 Abs. 4 Nr. 3b i.V.m. Abs. 1 um 30% des Regelentgelts (§ 20) abgesenkt.

Die Absenkung erfolgt im sog. Sanktionszeitraum (wird später behandelt).

Beispiel zu 1.33 (aus der Präsentation)

- Der EHB folgt einer schriftlichen Meldeaufforderung zum 25.01.05 ohne wichtigen Grund nicht
- Der Bescheid über die Absenkung des Alg II wird der Post am 29.01.05 zur Beförderung übergeben

Frage:

- a) Ab wann und für welchen Zeitraum wird die geminderte Leistung gezahlt?
- b) Wie wirkt sich eine zusätzliche Sanktion wegen Verletzung der Meldepflicht aus, wenn der Bescheid darüber im März 05 wirksam wird?

Lösung:

Zu a

- Wirksam wird der Bescheid am 01.02.05 (§§ 39, 37 Abs. 2 SGB X)
- Beginn des Sanktionszeitraumes: 01.03.05 (§ 31 Abs. 6 Satz 1)
- Ende des Sanktionszeitraumes: 31.05.05 (§ 31 Abs. 6 Satz 2)

Zu b

- Beginn des Sanktionszeitraumes: 01.04.05
- Absenkung um zusätzlich 10% der RL (§ 31 Abs. 2 und 3)
- Absenkung:

März	April	Mai	Juni
10%	20%	20%	10%

Übungsbeispiel 1.34 (1)

30-jähriger EHB; es liegen folgende Sanktionssachverhalte vor. Setzen Sie Zeiträume und Prozentsätze fest.

	1	2	3	4
Pflichtverletzung (PfIV) →	Arbeit abge- lehnt	Untersu- chungs- termin versäumt	Arbeit abge- lehnt	Meldung versäumt
Datum der PfIV	15.02.05	24.02.05	29.03.05	28.07.05
Sanktion § 31 Abs. ...	Abs. 1	Abs. 2	Abs. 1	Abs. 2
Wirksamkeit des VA	29.03.05	04.04.05	25.04.05	10.08.05

Sanktion →	1	2	3	4	Summe
März					
April	30				30
Mai	30	10	30		70
Juni	30	10	30		70
Juli		10	30		40
August					
September				10	10
Oktober				10	10
November				10	10
Dezember					

Übungsbeispiel 1.34 (2)

- Alfred D., allein stehend, 27 J., wohnhaft in Köln, hat erstmals Anspruch auf Alg ab 01.02.; es errechnet sich ein mtl. Alg in Höhe von 785 €
- Weil D. seine letzte Beschäftigung schuldhaft verloren hat, tritt eine Sperrzeit von 12 Wochen ein; Zeitraum: 01.02. bis 25.04., Bescheid wird am 10.02. wirksam
- Wegen der zu erwartenden Sperrzeit beantragt D. noch am 01.02. Alg II; KdU = 425 €; D. hat kein sonstiges Einkommen oder Vermögen.

Frage:

Besteht Anspruch auf Alg II? Was gilt ggf. für die Höhe der Leistung?
(Vorgabe: Januargehalt ist Einkommen im Februar!)

Lösung:

Anspruch / Höhe

- Hinsichtlich Alter, Erwerbsfähigkeit und Aufenthalt liegen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 jedenfalls vor. Dagegen besteht im Februar (noch) keine Hilfebedürftigkeit (§ 9), da das Arbeitseinkommen für Januar dem Februar zugerechnet wird und den Bedarf deckt (wird unterstellt).
- Ab März gibt es kein zu berücksichtigendes Einkommen mehr. D. hat ab 01.03. Anspruch auf Alg II.
- Grundsätzlich beträgt das Alg II nach §§ 19 ff $345 \text{ €} + 425 \text{ €} = 770 \text{ €}$

Absenkung des Alg II

- Weil der Anspruch auf Alg ruht, wird das ab 01.03. zustehende Alg II gem. § 31 Abs. 4 Nr. 3a i.V.m. Abs. 1 um 30% der Regelleistung abgesenkt. Also um 103,50 € auf 241,50 €, ger. $242 \text{ €} + 425 \text{ €} = 667 \text{ €}$
- Sanktionszeitraum (§ 31 Abs. 6) ist die Zeit vom 01.03. bis 31.05. (vorausgesetzt, Bescheid wird im Februar wirksam).
- Die Alg-Zahlung für den Rest des Monats April wird dem Mai zugerechnet; es besteht daher für den Mai unter Anrechnung des Alg noch Anspruch auf Alg II.

Lösung zu 1.2 (6) aus der Präsentation**1. Sachverhalt:**

Theo M. bezieht Alg und Alg II. Seine Ehefrau bezieht auch Alg II und erzielt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung 500 € monatlich.

Aufgabe:

- 1) Entscheiden Sie, wer von beiden pflicht- bzw. familienversichert ist.
- 2) Was ändert sich, wenn Theos Alg-Anspruch erschöpft ist und er nur noch Alg II erhält ?

Lösung**zu 1)**

Theo M. ist wegen des Alg-Bezugs nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V und seine Ehefrau nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig, da sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt wird.

Für beide ist daher eine Familienversicherung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V ausgeschlossen. Beide sind auch wegen des Alg II-Bezugs nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V versicherungspflichtig.

zu 2)

Die Ehefrau ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig, da sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt wird und wegen des Alg II-Bezugs nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V.

Theo M. ist nunmehr als Angehöriger nach § 10 SGB V familienversichert, da durch den Wegfall des bisherigen Alg-Bezugs die Familienversicherung nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V nicht mehr ausgeschlossen ist. Der Bezug von Alg II ist für die Familienversicherung unschädlich.

Lösung zu 1.2 (7) aus der Präsentation

2. Sachverhalt:

Margit S. erfüllt die Voraussetzungen für den Bezug von Alg II. Sie lebt von ihrem Ehemann Toni dauernd getrennt. Toni ist Beamter bei der BA und in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert.

Aufgabe:

Entscheiden Sie, ob Margit S. pflicht- oder familienversichert ist.

Lösung:

Da ihr getrennt lebender Ehemann in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert ist, besteht für Margit S. Anspruch auf Familienversicherung, der auch nicht nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V wegen ihres Alg II-Bezuges ausgeschlossen ist.

Lösung zu 1.2 (8) aus der Präsentation

3. Sachverhalt:

Herr Kurt K. bezieht eine befristete Rente wegen voller Erwerbsminderung. Mit in seinem Haushalt wohnt der 17-jährige Sohn Toni, erwerbsfähig und Schüler der 11. Klasse des Gymnasiums.

Der Sohn beantragt Alg II.

Aufgabe:

- 1) Können die genannten Personen Anspruch nach dem SGB II haben ?
- 2) Ist Toni ggfs. in der KV pflichtversichert ?
- 3) Was ändert sich, wenn Toni in sechs Monaten das 18. Lebensjahr vollendet ?

Lösung:

zu 1)

Sohn Toni erfüllt die Voraussetzungen zum Bezug von Alg II. Er gehört nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 zur BG. Ein Ausschluß nach § 7 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 erfolgt nicht, da er im Haushalt seines Vaters lebt. Er kann Leistungen nach §§ 19, 20 ff. beanspruchen.

Sein Vater wird über § 7 Abs. 3 Nr. 2 der BG zugeordnet und erhält Sozialgeld nach § 28.

.

zu 2)

Kurt K. ist wegen des Bezuges einer Rente aus der gesetzlichen RV nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V in der KV pflichtversichert (die entsprechenden Voraussetzungen werden hier unterstellt).

Für Sohn Toni besteht Anspruch auf Familienversicherung, da er zum Personenkreis des § 10 SGB V (Kind des Mitgliedes Kurt K.) gehört und die Familienversicherung auch nicht nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V wegen seines Alg II-Bezuges ausgeschlossen ist.

zu 3)

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die BG mit seinem Vater und er hat eigenständigen Anspruch auf Alg II. Es ist unbeachtlich, dass er weiterhin im Haushalt seines Vaters lebt.

Versicherungsrechtlich tritt **keine Änderung** ein, da Toni als über 18 Jahre altes Kind, das sich in Schulausbildung befindet, weiterhin bei seinem Vater nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB V familienversichert ist.

Lösungen zu 2.1 (2) aus der Präsentation**Sachverhalt:**

Thomas Ulk und seine Ehefrau Susi, beide erwerbsfähig, beziehen seit Januar 2005 Alg II. Thomas erhält ab März 2005 wegen mehrfachen pflichtwidrigen Verhaltens und damit verbundener Sanktionen lediglich Sachleistungen und anteilige KdU.

Ihr 17-jähriger Sohn wohnt bei ihnen und besucht die 12. Klasse des Gymnasiums. Er ist erwerbsfähig und erhält ebenfalls Alg II.

Aufgabe:

Entscheiden Sie über die Versicherungspflicht zur RV der vorgenannten Personen.

Lösung:

Nach § 3 S. 1 Nr. 3a SGB VI sind Thomas Ulk **und** seine Ehefrau in der Zeit, für die sie Alg II beziehen, versicherungspflichtig zur gesetzlichen RV. Hierbei ist unerheblich, dass Thomas Ulk wegen verhängter Sanktionen nur noch Sachleistungen und anteilige KdU erhält, da auch dies als Alg II-Bezug anzusehen ist. Ausschlussstatbestände nach § 3 S. 1 Nr. 3a Buchst. a) bis d) liegen nicht vor.

Ihr 17-jähriger Sohn bezieht Alg II über § 7 Abs. 6, obwohl er in einer nach BAföG förderungsfähigen Ausbildung steht (§ 7 Abs. 5). Jedoch ist ein BAföG-Anspruch deswegen ausgeschlossen, weil er noch im Haushalt seiner Eltern wohnt (§ 2 Abs. 1a BAföG). Trotzdem ist die Versicherungspflicht zur gesetzlichen RV nach § 3 S. 1 Nr. 3a Buchst. c SGB VI ausgeschlossen, weil er Alg II nach § 7 Abs. 6 erhält.

Hinweis: Werden nur Leistungen der KdU gewährt (z.B. in Fällen nach § 31 Abs. 5) gilt als Bezugszeitraum der Kalendermonat; wird KdU als Tagessatz gewährt, gelten nur diese Tage als versicherungspflichtige Zeit.

Treten an die Stelle von Geldleistungen Sachleistungen, gilt als Bezugszeitraum der Kalendermonat, in dem die Sachleistung bezogen wurde.

[Artikel 1 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt]

Vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I, S. 2954)

zuletzt geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) vom(BGBl. I S.)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1
Fördern und Fordern

- § 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- § 2 Grundsatz des Forderns
- § 3 Leistungsgrundsätze
- § 4 Leistungsarten
- § 5 Verhältnis zu anderen Leistungen
- § 6 Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende
- § 6a Experimentierklausel
- § 6b Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger
- § 6c Wirkungsforschung zur Experimentierklausel

Kapitel 2
Anspruchsvoraussetzungen

- § 7 Berechtigte
- § 8 Erwerbsfähigkeit
- § 9 Hilfebedürftigkeit
- § 10 Zumutbarkeit
- § 11 Zu berücksichtigendes Einkommen
- § 12 Zu berücksichtigendes Vermögen
- § 13 Verordnungsermächtigung

Kapitel 3
Leistungen

Abschnitt 1

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

- § 14 Grundsatz des Förderns
- § 15 Eingliederungsvereinbarung
- § 16 Leistungen zur Eingliederung
- § 17 Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung
- § 18 Örtliche Zusammenarbeit

Abschnitt 2

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Unterabschnitt 1
Arbeitslosengeld II

- § 19 Arbeitslosengeld II
- § 20 Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts
- § 21 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt
- § 22 Leistungen für Unterkunft und Heizung
- § 23 Abweichende Erbringung von Leistungen
- § 24 Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld
- § 25 Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit
- § 26 Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht
- § 27 Verordnungsermächtigung

Unterabschnitt 2
Sozialgeld

- § 28 Sozialgeld

Unterabschnitt 3
Anreize und Sanktionen

- § 29 Einstiegsgeld
- § 30 Freibeträge bei Erwerbstätigkeit
- § 31 Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II
- § 32 Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes

Unterabschnitt 4
Verpflichtungen anderer

- § 33 Übergang von Ansprüchen
- § 34 Ersatzansprüche
- § 35 Erbenhaftung

Kapitel 4
Gemeinsame Vorschriften für Leistungen
Abschnitt 1

Zuständigkeit und Verfahren

- § 36 Örtliche Zuständigkeit
- § 37 Antragserfordernis
- § 38 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft
- § 39 Sofortige Vollziehbarkeit
- § 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften
- § 41 Berechnung der Leistungen
- § 42 Auszahlung der Geldleistungen
- § 43 Aufrechnung
- § 44 Veränderung von Ansprüchen

Abschnitt 2 Einheitliche Entscheidung

- § 44a Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit
- § 44b Arbeitsgemeinschaften
- § 45 Gemeinsame Einigungsstelle

Kapitel 5 Finanzierung und Aufsicht

- § 46 Finanzierung aus Bundesmitteln
- § 47 Aufsicht
- § 48 Zielvereinbarungen
- § 49 Innenrevision

Kapitel 6 Datenübermittlung und Datenschutz

- § 50 Datenübermittlung
- § 51 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen
- § 51a Kundennummer
- § 51b Datenerhebung und –verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeit-suchende
- § 51c Verordnungsermächtigung
- § 52 Automatisierter Datenabgleich

Kapitel 7 Statistik und Forschung

- § 53 Statistik
- § 54 Eingliederungsbilanz
- § 55 Wirkungsforschung

Kapitel 8 Mitwirkungspflichten

- § 56 Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

- § 57 Auskunftspflicht von Arbeitgebern
- § 58 Einkommensbescheinigung
- § 59 Meldepflicht
- § 60 Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter
- § 61 Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- § 62 Schadensersatz

Kapitel 9 Bußgeldvorschriften

- § 63 Bußgeldvorschriften

Kapitel 10 Bekämpfung von Leistungsmissbrauch

- § 64 Zuständigkeit

Kapitel 11 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 65 Übergangsvorschriften
- § 65a Übergang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts
- § 65b Übergang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- § 65c Übergang bei verminderter Leistungsfähigkeit
- § 65d Übermittlung von Daten
- § 65e Fortwirken von Vereinbarungen und Verwaltungsakten; Forderungsübergang
- § 66 Verordnungsermächtigung

Anlage (zu § 46 Abs. 9) Überprüfungs- und Anpassungskriterien

Kapitel 1 Fördern und Fordern

§ 1

Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeit-suchende

(1) Die Grundsicherung für Arbeit-suchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten kön-

nen. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
2. die Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entgegengewirkt wird,
4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
5. behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

(2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen

1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
2. zur Sicherung des Lebensunterhalts.

§ 2

Grundsatz des Forderns

(1) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.

§ 3

Leistungsgrundsätze

(1) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind

1. die Eignung,
2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.

(3) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann.

§ 4

Leistungsarten

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von

1. Dienstleistungen, insbesondere durch Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit,
 2. Geldleistungen, insbesondere zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, und
 3. Sachleistungen
- erbracht.

(2) Die nach § 6 zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende wirken darauf hin, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Kranken- und Rentenversicherung, erhalten.

§ 5

Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Buch

nicht berührt. Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Buch entsprechende Leistungen vorsieht.

(2) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch schließt Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches aus. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 34 des Zwölften Buches, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 dieses Buches zu übernehmen sind. Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches sind gegenüber dem Sozialgeld vorrangig.

(3) Stellen Hilfebedürftige trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, können die Leistungsträger nach diesem Buch den Antrag stellen. Der Ablauf von Fristen, die ohne Verschulden der Leistungsträger nach diesem Buch verstrichen sind, wirkt nicht gegen die Leistungsträger nach diesem Buch; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Leistungsträger nach diesem Buch das Verfahren selbst betreiben.

§ 6

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Träger der Leistungen nach diesem Buch sind:

1. die Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur), soweit Nummer 2 nichts Anderes bestimmt,
2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, § 22 und § 23 Abs. 3, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).

Zu ihrer Unterstützung können sie Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

(2) Die Länder können bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Kreise den Widerspruchsbescheid nach dem Sozialgerichtsgesetz. § 44b Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch in den Fällen des § 6a.

(3) Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden für die Grundsicherung für Arbeitsuchende dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 6a

Experimentierklausel

(1) Zur Weiterentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sollen an Stelle der Agentu-

ren für Arbeit als Träger der Leistung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 im Wege der Erprobung kommunale Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zugelassen werden können. Die Erprobung ist insbesondere auf alternative Modelle der Eingliederung von Arbeitsuchenden im Wettbewerb zu den Eingliederungsmaßnahmen der Agenturen für Arbeit ausgerichtet.

(2) Auf Antrag werden kommunale Träger vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zugelassen, wenn sie sich zur Schaffung einer besonderen Einrichtung nach Absatz 6 und zur Mitwirkung an der Wirkungsforschung nach § 6c verpflichtet haben (zugelassene kommunale Träger). Für die Antragsberechtigung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Zahl der zugelassenen kommunalen Träger beträgt höchstens 69. Zur Bestimmung der zuzulassenden kommunalen Träger werden zunächst bis zum Erreichen von Länderkontingenten, die sich aus der Stimmenverteilung im Bundesrat (Artikel 51 des Grundgesetzes) ergeben, die von den Ländern nach Absatz 4 benannten kommunalen Träger berücksichtigt. Nicht ausgeschöpfte Länderkontingente werden verteilt, indem die Länder nach ihrer Einwohnerzahl nach den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes zum 31. Dezember 2002 in eine Reihenfolge gebracht werden. Entsprechend dieser Länderreihenfolge wird bei der Zulassung von kommunalen Trägern jeweils der in der Nennung des Landes nach Absatz 4 am höchsten gereihte kommunale Träger berücksichtigt, der bis dahin noch nicht für die Zulassung vorgesehen war.

(4) Der Antrag des kommunalen Trägers ist an die Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde gebunden. Stellen in einem Land mehr kommunale Träger einen Antrag auf Zulassung als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, als nach Absatz 3 zugelassen werden können, schlägt die oberste Landesbehörde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor, in welcher Reihenfolge die antragstellenden kommunalen Träger zugelassen werden sollen.

(5) Der Antrag kann bis zum 15. September 2004 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2005 gestellt werden. Die Zulassung wird für einen Zeitraum von sechs Jahren erteilt. Die zugelassenen kommunalen Träger nehmen die Trägerschaft für diesen Zeitraum wahr.

(6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben an Stelle der Bundesagentur errichten die zugelassenen kommunalen Träger besondere Einrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch.

(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann mit Zustimmung der obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zulassung widerrufen. Auf Antrag des zugelassenen kommunalen Trägers, der der Zustimmung der obersten

Landesbehörde bedarf, widerruft das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Zulassung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. In den Fällen des Satzes 2 endet die Trägerschaft, wenn eine Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit gebildet worden ist, im Übrigen ein Jahr nach der Antragstellung.

§ 6b

Rechtsstellung der zugelassenen kommunalen Träger

(1) Die zugelassenen kommunalen Träger sind an Stelle der Bundesagentur im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit Träger der Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit Ausnahme der sich aus den §§ 44b, 50, 51a, 51b, 52, 53, 54, 55, 65a, 65b, 65d und 65e Abs. 2 ergebenden Aufgaben. Sie haben insoweit die Rechte und Pflichten der Agentur für Arbeit.

(2) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende einschließlich der Verwaltungskosten mit Ausnahme der Aufwendungen für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Die Mittel nach § 46 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Maßstäben zugewiesen, die für Agenturen für Arbeit bei der Ausführung von Aufgaben gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gelten. § 46 Abs. 5 bis 9 bleibt unberührt.

(3) Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, die Leistungsgewährung zu prüfen.

§ 6c

Wirkungsforschung zur Experimentierklausel

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit untersucht die Wahrnehmung der Aufgaben durch die zugelassenen kommunalen Träger im Vergleich zur Aufgabenwahrnehmung durch die Agenturen für Arbeit und berichtet den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes bis zum 31. Dezember 2008 über die Erfahrungen mit den Regelungen nach den §§ 6a bis 6c. Die Länder sind bei der Entwicklung der Untersuchungsansätze und der Auswertung der Untersuchung zu beteiligen.

Kapitel 2

Anspruchsvoraussetzungen

§ 7

Berechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundes-

republik Deutschland haben,

(erwerbsfähige Hilfebedürftige). Ausländer haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland und erhalten Leistungen nach diesem Buch, wenn die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 vorliegen; dies gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dienstleistungen und Sachleistungen werden ihnen nur erbracht, wenn dadurch

1. die Hilfebedürftigkeit der Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft beendet oder verringert,
2. Hemmnisse bei der Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen beseitigt oder vermindert

werden.

(3) Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

1. die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen
 - a) der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - b) die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
 - c) der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
4. die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder der in den Nrn. 1 bis 3 genannten Personen, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts beschaffen können.

(4) Leistungen nach diesem Buch erhält nicht, wer für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht.

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. In besonderen Härtefällen können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen geleistet werden.

(6) Absatz 5 findet keine Anwendung auf Auszubildende,

1. die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder auf Grund von § 64 Abs. 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben oder
2. deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst.

§ 8

Erwerbsfähigkeit

(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

§ 9

Hilfebedürftigkeit

(1) Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht

1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen

sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei minderjährigen unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus ihrem eigenen Einkommen oder Vermögen beschaffen können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.

(3) Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung auf ein Kind, das schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

(4) Hilfebedürftig ist auch derjenige, dem der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwer-

fung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für den dies eine besondere Härte bedeuten würde; in diesem Falle sind die Leistungen als Darlehen zu erbringen.

(5) Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.

§ 10

Zumutbarkeit

(1) Dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist jede Arbeit zumutbar, es sei denn, dass

1. er zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage ist,
2. die Ausübung der Arbeit ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren würde, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
3. die Ausübung der Arbeit die Erziehung seines Kindes oder des Kindes seines Partners gefährden würde; die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist; die zuständigen kommunalen Träger sollen darauf hinwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.
4. die Ausübung der Arbeit mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar wäre und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
5. der Ausübung der Arbeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

(2) Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen entspricht, für die er ausgebildet ist oder die er ausgeübt hat,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen als geringwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit entsprechend.

§ 11

Zu berücksichtigendes Einkommen

(1) Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes ist als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen. Dies gilt auch für das Kindergeld für minderjährige Kinder, soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird.

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
 3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind; hierzu gehören Beiträge
 - a) zur Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind,
 - b) zur Altersvorsorge von Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,soweit die Beiträge nicht nach § 26 bezuschusst werden,
 4. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
 5. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
 6. für Erwerbstätige ferner ein Betrag nach § 30.
- (3) Nicht als Einkommen sind zu berücksichtigen
1. Einnahmen, soweit sie als
 - a) zweckbestimmte Einnahmen,
 - b) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege einem anderen Zweck als die Leistungen nach diesem Buch dienen und die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen nach diesem Buch nicht gerechtfertigt wären,
 2. Entschädigungen, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

geleistet werden.

§ 12

Zu berücksichtigendes Vermögen

(1) Als Vermögen sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen.

(2) Vom Vermögen sind abzusetzen

1. ein Grundfreibetrag in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, mindestens aber jeweils 4 100 Euro; der Grundfreibetrag darf für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seinen Partner jeweils 13 000 Euro nicht übersteigen,
2. Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und der geförderten laufenden Altersvorsorgebeiträge, soweit der Inhaber das Altersvorsorgevermögen nicht vorzeitig verwendet,
3. geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann und der Wert der geldwerten Ansprüche 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners, höchstens jedoch jeweils 13 000 Euro nicht übersteigt.
4. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.

(3) Als Vermögen sind nicht zu berücksichtigen

1. angemessener Hausrat,
2. ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
3. vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände in angemessenem Umfang, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige oder sein Partner von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist,
4. ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung,
5. Vermögen, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
6. Sachen und Rechte, soweit ihre Verwertung offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den

Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde.

Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende maßgebend.

(4) Das Vermögen ist mit seinem Verkehrswert zu berücksichtigen. Für die Bewertung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Antrag auf Bewilligung oder erneute Bewilligung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende gestellt wird, bei späterem Erwerb von Vermögen der Zeitpunkt des Erwerbs. Wesentliche Änderungen des Verkehrswertes sind zu berücksichtigen.

§ 13

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind und wie das Einkommen im Einzelnen zu berechnen ist,
2. welche weiteren Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen sind und wie der Wert des Vermögens zu ermitteln ist,
3. welche Pauschbeträge für die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsverordnung nach Nummer 1 ist auch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zu erlassen.

Kapitel 3 Leistungen

Abschnitt 1

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

§ 14

Grundsatz des Förderns

Die Träger der Leistungen nach diesem Buch unterstützen erwerbsfähige Hilfebedürftige umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit. Die Agentur für Arbeit soll einen persönlichen Ansprechpartner für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft Lebenden benennen. Die Träger der Leistungen nach diesem Buch erbringen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit alle im Einzelfall für die Eingliederung in Arbeit erforderlichen Leistungen.

§ 15

Eingliederungsvereinbarung

- (1) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen

mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält,
2. welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für sechs Monate geschlossen werden. Danach soll eine neue Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, sollen die Regelungen nach Satz 2 durch Verwaltungsakt erfolgen.

(2) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind dabei zu beteiligen.

(3) Wird in der Eingliederungsvereinbarung eine Bildungsmaßnahme vereinbart, ist auch zu regeln, in welchem Umfang und unter welchen Voraussetzungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige schadensersatzpflichtig ist, wenn er die Maßnahme aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht zu Ende führt.

§ 16

Leistungen zur Eingliederung

(1) Als Leistungen zur Eingliederung in Arbeit kann die Agentur für Arbeit alle im Dritten Kapitel, im Ersten bis Dritten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, im Fünften Kapitel, im Ersten, Fünften und Siebten Abschnitt des Sechsten Kapitels und die in den §§ 417, 421g, 421i, 421k und 421m des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen. Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige nach diesem Buch gelten die §§ 97 bis 99, § 100 Nr. 1 bis 3 und 6, § 101 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 102, 103 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 109 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Dritten Buches entsprechend. Soweit dieses Buch für die einzelnen Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 keine abweichenden Voraussetzungen regelt, gelten diejenigen des Dritten Buches. §§ 8 und 37 Abs. 4 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden. § 41 Abs. 3 Satz 4 des Dritten Buches ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. Den zugelassenen kommunalen Trägern obliegt auch die Arbeitsvermittlung für Bezieher von Leistungen nach diesem Buch.

(2) Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus können weitere Leistungen erbacht wer-

den, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung,
5. das Einstiegs geld nach § 29,
6. Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.

(3) Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Entfällt die Hilfebedürftigkeit des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung nach den Absätzen 1 bis 3, kann sie durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt sind und der Erwerbsfähige diese voraussichtlich erfolgreich abschließen wird.

§ 17

Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung

(1) Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitsuchende angemessen unterstützen.

(2) Wird die Leistung von einem Dritten erbracht und sind im Dritten Buch keine Anforderungen geregelt, denen die Leistung entsprechen muss, sind die Träger der Leistungen nach diesem Buch zur Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung insbesondere über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zu-

sammensetzen kann, und

3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

§ 18

Örtliche Zusammenarbeit

(1) Die Agenturen für Arbeit arbeiten bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach dem Dritten Buch mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammen, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken. Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, mit den Agenturen für Arbeit zusammenzuarbeiten.

(1a) Absatz 1 gilt für die kommunalen Träger entsprechend.

(2) Die Leistungen nach diesem Buch sind in das regionale Arbeitsmarktmonitoring der Agenturen für Arbeit nach § 9 Abs. 2 des Dritten Buches einzubeziehen.

(3) Die Agenturen für Arbeit sollen mit Gemeinden, Kreisen und Bezirken auf deren Verlangen Vereinbarungen über das Erbringen von Leistungen zur Eingliederung nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Leistungen nach § 16 Abs. 1 schließen, wenn sie den durch eine Rechtsverordnung festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Satz 1 gilt nicht für die zugelassenen kommunalen Träger.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welchen Anforderungen eine Vereinbarung nach Absatz 3 mindestens genügen muss.

Abschnitt 2

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Unterabschnitt 1 Arbeitslosengeld II

§ 19 Arbeitslosengeld II

Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten als Arbeitslosengeld II

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung,

2. unter den Voraussetzungen des § 24 einen befristeten Zuschlag.

Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistungen der Agentur für Arbeit; soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger.

§ 20

Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Nicht umfasst sind die in § 5 Abs. 2 Satz 2 dieses Buches genannten Leistungen nach dem Zwölften Buch.

(2) Die monatliche Regelleistung beträgt für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (Ost) 345 Euro, in den neuen Bundesländern 331 Euro.

(3) Haben zwei Angehörige der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, beträgt die Regelleistung jeweils 90 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2. Die Regelleistung für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft beträgt 80 vom Hundert der Regelleistung nach Absatz 2.

(4) Die Regelleistung nach Absatz 2 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert. Für die Neubemessung der Regelleistung findet § 28 Abs. 3 Satz 5 des Zwölften Buches entsprechende Anwendung. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gibt jeweils spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres die Höhe der Regelleistung nach Absatz 2, die für die folgenden zwölf Monate maßgebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 21

Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

(1) Leistungen für Mehrbedarfe umfassen Bedarfe nach den Absätzen 2 bis 5, die nicht durch die Regelleistung abgedeckt sind.

(2) Werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, erhalten nach der 12. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung.

(3) Für Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist

ein Mehrbedarf anzuerkennen

1. in Höhe von 36 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung, wenn sie mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter sechzehn Jahren zusammen leben, oder

2. in Höhe von 12 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Vomhundertsatz als nach der Nummer 1 ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung.

(4) Erwerbsfähige behinderte Hilfebedürftige, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des Neunten Buches sowie sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit erbracht werden, erhalten einen Mehrbedarf von 35 vom Hundert der nach § 20 maßgebenden Regelleistung. Satz 1 kann auch nach Beendigung der dort genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(5) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, erhalten einen Mehrbedarf in angemessener Höhe.

(6) Die Summe des insgesamt gezahlten Mehrbedarfs darf die Höhe der für erwerbsfähige Hilfebedürftige maßgebenden Regelleistung nicht übersteigen.

§ 22

Leistungen für Unterkunft und Heizung

(1) Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

(2) Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll der erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der kommunale Träger ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

(3) Wohnungsbeschaffungskosten sowie Mietkautionen und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch den kommunalen Träger

übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann.

(4) Die Kosten für Unterkunft und Heizung sollen von dem kommunalen Träger an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch den Hilfebedürftigen nicht sichergestellt ist.

(5) Mietschulden können als Darlehen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde.

§ 23

Abweichende Erbringung von Leistungen

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt.

(2) Solange sich der Hilfebedürftige, insbesondere bei Drogen- oder Alkoholabhängigkeit sowie im Falle unwirtschaftlichen Verhaltens, als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung nach § 20 seinen Bedarf zu decken, kann die Regelleistung in voller Höhe oder anteilig in Form von Sachleistungen erbracht werden.

(3) Leistungen für

1. Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht. Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen,

den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist. Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

(4) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können als Darlehen erbracht werden, soweit in dem Monat, für den die Leistungen erbracht werden, voraussichtlich Einnahmen anfallen.

§ 24

Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld

(1) Soweit der erwerbsfähige Hilfebedürftige Arbeitslosengeld II innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezieht, erhält er in diesem Zeitraum einen monatlichen Zuschlag. Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Zuschlag um 50 vom Hundert vermindert.

(2) Der Zuschlag beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen

1. dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem nach dem Wohngeldgesetz erhaltenen Wohngeld und
2. dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu zahlenden Arbeitslosengeld II nach § 19 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 oder Sozialgeld nach § 28.

(3) Der Zuschlag ist im ersten Jahr

1. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 160 Euro,
2. bei Partnern auf insgesamt höchstens 320 Euro und
3. für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf höchstens 60 Euro pro Kind

begrenzt.

§ 25

Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Erkrankt ein Bezieher von Arbeitslosengeld II und hat er dem Grunde nach Anspruch auf Krankengeld, so wird Arbeitslosengeld II bis zur Dauer von sechs Wochen weiter gezahlt. Die Eingliederungsleistungen für den Erwerbsfähigen

gen und die Ansprüche der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden durch den Bezug von Krankengeld nicht berührt.

(2) Nach Ablauf der Weiterzahlung nach Absatz 1 Satz 1 erbringen die Träger der Leistungen nach diesem Buch die bisherigen Leistungen als Vorschuss auf die Leistungen der Krankenversicherung weiter; § 102 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

§ 26

Zuschuss zu Beiträgen bei Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind (§ 6 Abs. 1b, § 231 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches), erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung, eine berufsständische Versorgungseinrichtung oder für eine private Alterssicherung gezahlt werden. Der Zuschuss ist auf die Höhe des Betrages begrenzt, der ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

(2) Bezieher von Arbeitslosengeld II, die

1. nach § 8 Abs. 1 Nr. 1a des Fünften Buches von der Versicherungspflicht befreit sind,
2. nach § 22 Abs. 1 des Elften Buches oder nach Artikel 42 des Pflege-Versicherungsgesetzes von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit oder nach § 23 Abs. 1 des Elften Buches bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind,

erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs für eine Versicherung gegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit an ein privates Krankenversicherungsunternehmen gezahlt werden. Der Zuschuss ist auf die Höhe des Betrages begrenzt, der ohne die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung zu zahlen wäre. Hierbei sind zugrunde zu legen:

1. für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen (§ 245 des Fünften Buches); der zum 1. Januar des Vorjahres festgestellte Beitragssatz gilt jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres,
2. für die Beiträge zu sozialen Pflegeversiche-

rung der Beitragssatz nach § 55 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches.

§ 27

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können,
2. bis zu welcher Höhe Umzugskosten übernommen werden,
3. unter welchen Voraussetzungen und wie die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 pauschaliert werden können.

Unterabschnitt 2 Sozialgeld

§ 28

Sozialgeld

(1) Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches haben. Das Sozialgeld umfasst die sich aus § 19 Satz 1 Nr. 1 ergebenden Leistungen. Hierbei gelten ergänzend folgende Maßgaben:

1. Die Regelleistung beträgt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 60 vom Hundert und im 15. Lebensjahr 80 vom Hundert der nach § 20 Abs. 2 maßgebenden Regelleistung.
2. Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 4 werden auch gezahlt, wenn Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht wird.
3. § 21 Abs. 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen.

(2) § 19 Satz 2 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3 Anreize und Sanktionen

§ 29

Einstiegs geld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegs geld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Ar-

beitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II erbracht.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jeweils maßgebenden Regelleistung herzustellen.

§ 30

Freibeträge bei Erwerbstätigkeit

Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die erwerbstätig sind, ist von dem um die Absetzbeträge nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bereinigten monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein Betrag

1. in Höhe von 15 vom Hundert bei einem Bruttolohn bis 400 Euro,
2. zusätzlich in Höhe von 30 vom Hundert bei dem Teil des Bruttolohns, der 400 Euro übersteigt und nicht mehr als 900 Euro beträgt und
3. zusätzlich in Höhe von 15 vom Hundert bei dem Teil des Bruttolohns, der 900 Euro übersteigt und nicht mehr als 1500 Euro beträgt,

abzusetzen.

§ 31

Absenkung und Wegfall des Arbeitslosengeldes II

(1) Das Arbeitslosengeld II wird unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 30 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert,
 - a) eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen,

- b) in der Eingliederungsvereinbarung festgelegte Pflichten zu erfüllen, insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen,
- c) eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, oder
- d) zumutbare Arbeit nach § 16 Abs. 3 Satz 2 auszuführen,

2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz Belehrung über die Rechtsfolgen eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit abgebrochen oder Anlass für den Abbruch gegeben hat.

Dies gilt nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist.

(2) Kommt der erwerbsfähige Hilfebedürftige trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihr zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nach und weist er keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 in einer ersten Stufe um 10 vom Hundert der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 maßgebenden Regelleistung abgesenkt.

(3) Bei wiederholter Pflichtverletzung nach Absatz 1 oder Absatz 2 wird das Arbeitslosengeld II zusätzlich um jeweils den Vorhundertersatz der nach § 20 maßgebenden Regelleistung gemindert, um den es in der ersten Stufe gemindert wurde. Hierbei können auch die Leistungen nach den §§ 21 bis 23 betroffen sein. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30 vom Hundert kann der zuständige Träger in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbringen. Der zuständige Träger soll Leistungen nach Satz 3 erbringen, wenn der Hilfebedürftige mit minderjährigen Kindern in Bedarfsgemeinschaft lebt. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist vorher über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 bis 4 zu belehren

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend

1. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Arbeitslosengeldes II herbeizuführen,
2. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der trotz Belehrung über die Rechtsfolgen sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. bei einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
 - a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit den Eintritt einer Sperrzeit oder

das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder

- b) der die in dem Dritten Buch genannten Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

(5) Bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 15. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird das Arbeitslosengeld II unter den in Absatz 1 und 4 genannten Voraussetzungen auf die Leistungen nach § 22 beschränkt; die nach § 22 Abs. 1 angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Die Agentur für Arbeit soll Leistungen nach Absatz 3 Satz 3 an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erbringen. Der erwerbsfähige Hilfebedürftige ist vorher über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 zu belehren.

(6) Absenkung und Wegfall treten mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes, der die Absenkung oder den Wegfall der Leistung feststellt, folgt. Absenkung und Wegfall dauern drei Monate. Während der Absenkung oder des Wegfalls der Leistung besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches. Über die Rechtsfolgen nach Satz 1 bis 3 ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige vorher zu belehren.

§ 32

Absenkung und Wegfall des Sozialgeldes

§ 31 Abs. 1 bis 3 sowie 6 gilt entsprechend für Bezieher von Sozialgeld, wenn bei diesen Personen die in § 31 Abs. 2 oder Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.

Unterabschnitt 4

Verpflichtungen anderer

§ 33

Übergang von Ansprüchen

(1) Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, können die Träger der Leistungen nach diesem Buch durch schriftliche Anzeige an den Anderen bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der erbrachten Leistungen auf sie übergeht. Der Übergang des Anspruchs darf nur bewirkt werden, soweit bei rechtzeitiger Leistung des Anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht erbracht worden wären. Der Übergang wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(2) Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach bürgerlichem Recht darf nicht bewirkt wer-

den, wenn die unterhaltsberechtigte Person

1. mit dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
2. mit dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche
 - a) minderjähriger Hilfebedürftiger,
 - b) von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen habengegen ihre Eltern,
3. in einem Kindschaftsverhältnis zum Verpflichteten steht und
 - a) schwanger ist oder
 - b) ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

4. (aufgehoben)

Der Übergang darf nur bewirkt werden, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 und 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt. Die Träger der Leistungen nach diesem Buch können den Übergang eines Unterhaltsanspruchs für die Vergangenheit nur unter den Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewirken. Sie können bis zur Höhe der bisherigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch auf zukünftige Leistungen klagen, wenn die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts voraussichtlich noch längere Zeit erbracht werden müssen.

(3) Die schriftliche Anzeige an den Anderen bewirkt, dass der Anspruch für die Zeit übergeht, für die dem Hilfebedürftigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ohne Unterbrechung erbracht werden; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten.

(4) Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

§ 34

Ersatzansprüche

(1) Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. die Voraussetzungen für seine Hilfebedürftigkeit oder die Hilfebedürftigkeit von Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, oder
2. die Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an sich oder an Personen, die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben,

ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen gezahlten Leistungen verpflichtet. Von der Geltendmachung des Ersatzanspruches ist abzusehen, soweit sie den Ersatzpflichtigen künftig von Leistungen zur Siche-

rung des Lebensunterhalts nach diesem Buch oder von Leistungen nach dem Zwölften Buch abhängig machen würde.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht auf den Erben über. Sie ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.

(3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung erbracht worden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten sinngemäß; der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich.

§ 35 Erbenhaftung

(1) Der Erbe eines Empfängers von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ist zum Ersatz der Leistungen verpflichtet, soweit diese innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall erbracht worden sind und 1 700 Euro übersteigen. Die Ersatzpflicht ist auf den Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalles begrenzt.

(2) Der Ersatzanspruch ist nicht geltend zu machen,

1. soweit der Wert des Nachlasses unter 15 500 Euro liegt, wenn der Erbe der Partner des Leistungsempfängers war oder mit diesem verwandt war und nicht nur vorübergehend bis zum Tode des Leistungsempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat,
2. soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach dem Tod des Leistungsempfängers. § 34 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

Kapitel 4 Gemeinsame Vorschriften für Leistungen Abschnitt 1 Zuständigkeit und Verfahren

§ 36 Örtliche Zuständigkeit

Für die Leistungen der Grundsicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 ist die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Leistungen der Grundsicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist der kommunale Träger zuständig, in dessen Bezirk der erwerbsfähige Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 37 Antragserfordernis

(1) Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden auf Antrag erbracht.

(2) Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Treten die Anspruchsvoraussetzungen an einem Tag ein, an dem der zuständige Träger von Leistungen nach diesem Buch nicht geöffnet hat, wirkt ein unverzüglich gestellter Antrag auf diesen Tag zurück.

§ 38 Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

Soweit Anhaltspunkte nicht entgegenstehen, wird vermutet, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige bevollmächtigt ist, Leistungen nach diesem Buch auch für die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu beantragen und entgegenzunehmen. Leben mehrere erwerbsfähige Hilfebedürftige in einer Bedarfsgemeinschaft, gilt diese Vermutung zugunsten desjenigen, der die Leistungen beantragt.

§ 39 Sofortige Vollziehbarkeit

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der

1. über Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet oder
 2. den Übergang eines Anspruchs bewirkt,
- haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Für das Verfahren nach diesem Buch gilt das Zehnte Buch. Die Vorschriften des Dritten Buches über

1. die Aufhebung von Verwaltungsakten (§ 330 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 4),
2. die vorläufige Zahlungseinstellung (§ 331) und
3. die Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung (§ 335 Abs. 1, 2 und 5)

sind entsprechend anwendbar.

(2) Abweichend von § 50 des Zehnten Buches sind 56 vom Hundert der bei der Leistung nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie § 28 berücksichtigten Kosten für Unterkunft, mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung, nicht zu erstatten. Satz 1 gilt nicht im Fall des § 45 Abs. 2 Satz 3 des Zehnten Buches.

§ 41 Berechnung der Leistungen

(1) Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht für jeden Kalendertag. Der Monat wird mit 30 Tagen berechnet. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht. Die Leistungen sollen jeweils für sechs Monate bewilligt und monatlich im Voraus erbracht werden.

(2) Beträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

§ 42

Auszahlung der Geldleistungen

Geldleistungen nach diesem Buch werden auf das im Antrag angegebene inländische Konto bei einem Geldinstitut überwiesen. Werden sie an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten abzuziehen. Dies gilt nicht, wenn der Berechtigte nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist.

§ 43

Aufrechnung

(1) Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können bis zu einem Betrag in Höhe von 30 vom Hundert der für den Hilfebedürftigen maßgebenden Regelleistung mit Ansprüchen der Träger von Leistungen nach diesem Buch aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung oder auf Schadensersatz handelt, die der Hilfebedürftige durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben veranlasst hat. Die Aufrechnungsmöglichkeit ist auf drei Jahre beschränkt. Der befristete Zuschlag nach § 24 kann zusätzlich in die Aufrechnung nach Satz 1 einbezogen werden.

§ 44

Veränderung von Ansprüchen

Die Träger von Leistungen nach diesem Buch dürfen Ansprüche erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Abschnitt 2 Einheitliche Entscheidung

§ 44a

Feststellung von Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit

Die Agentur für Arbeit stellt fest, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Teilt der kommunale Träger oder ein anderer Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, die Auffassung der Agentur für Arbeit nicht, entscheidet die Einigungsstelle. Bis zur Entscheidung der Einigungsstelle erbringen die Agentur für Arbeit und der kommunale Trä-

ger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

§ 44b

Arbeitsgemeinschaften

(1) Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch errichten die Träger der Leistungen nach diesem Buch durch privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verträge Arbeitsgemeinschaften in den nach § 9 Abs. 1a des Dritten Buches eingerichteten Job-Centern. Befinden sich im Bereich eines kommunalen Trägers mehrere Agenturen für Arbeit, ist eine Agentur als federführend zu benennen. Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen.

(2) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt ein Geschäftsführer. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft außergerichtlich und gerichtlich. Können die Agentur für Arbeit und die Kommunen sich die bei der Errichtung der Arbeitsgemeinschaft nicht auf ein Verfahren zur Bestimmung des Geschäftsführers einigen, wird er von der Agentur für Arbeit und den Kommunen abwechselnd jeweils für ein Jahr einseitig bestimmt. Das Los entscheidet, ob die erste einseitige Bestimmung durch die Agentur für Arbeit oder die Kommunen erfolgt.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt die Aufgaben der Agentur für Arbeit als Leistungsträger nach diesem Buch wahr. Die kommunalen Träger sollen der Arbeitsgemeinschaft die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Buch übertragen; § 94 Abs. 4 in Verbindung mit § 88 Abs. 2 Satz 2 des Zehnten Buches gilt nicht. Die Arbeitsgemeinschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Die Aufsicht über die Arbeitsgemeinschaft führt die zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

(4) Die Agentur für Arbeit und der kommunale Träger teilen sich alle Tatsachen mit, von denen sie Kenntnis erhalten und die für die Leistungen des jeweils anderen Trägers erheblich sein können.

(5) *(aufgehoben)*

§ 45

Einigungsstelle zur Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit

(1) Bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit

oder die Hilfebedürftigkeit eines Arbeitssuchenden zwischen den Trägern der Leistungen nach diesem Buch sowie bei Streitigkeiten über die Erwerbsfähigkeit mit einem Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, entscheidet eine gemeinsame Einigungsstelle. Ihr gehören ein Vorsitzender und jeweils ein Vertreter der Agentur für Arbeit und des Trägers der anderen Leistung an. Der Vorsitzende wird von beiden Trägern gemeinsam bestimmt. Einigen sich die Träger nicht auf einen Vorsitzenden, ist Vorsitzender für jeweils sechs Monate abwechselnd ein Mitglied der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit und der Leiter des Trägers der anderen Leistung.

(2) Die gemeinsame Einigungsstelle soll eine einvernehmliche Entscheidung anstreben. Sie zieht im notwendigen Umfang Sachverständige hinzu und entscheidet mit der Mehrheit der Mitglieder. Die Sachverständigen erhalten Entschädigungen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen. Die Aufwendungen trägt der Bund.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung Grundsätze zum Verfahren für die Arbeit der gemeinsamen Einigungsstelle zu bestimmen.

Kapitel 5 Finanzierung und Aufsicht

§ 46

Finanzierung aus Bundesmitteln

(1) Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten, soweit die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Der Bundesrechnungshof prüft die Leistungsgewährung. Dies gilt auch, soweit die Aufgaben von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b wahrgenommen werden. Eine Pauschalierung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten ist zulässig. Die Mittel für die Erbringung von Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten werden in einem Gesamtbudget veranschlagt.

(2) Der Bund kann festlegen, nach welchen Maßstäben die Mittel nach Absatz 1 Satz 4 auf die Agenturen für Arbeit zu verteilen sind. Bei der Zuweisung wird die Zahl der erwerbsfähigen Beziehler von Leistungen zur Grundsicherung zugrunde gelegt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergänzende andere Maßstäbe für die Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit festlegen.

(3) Nicht verausgabte Mittel nach Absatz 1 Satz

5 sind zur Hälfte in das Folgejahr übertragbar. Die übertragbaren Mittel dürfen einen Betrag von 10 vom Hundert des Gesamtbudgets des laufenden Jahres nicht übersteigen.

(4) Die Bundesagentur erstattet dem Bund jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November einen Aussteuerungsbetrag, der dem Zwölfwachen der durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen für Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Beiträge zur Sozialversicherung im vorangegangenen Kalendervierteljahr für eine Bedarfsgemeinschaft, vervielfältigt mit der Zahl der Personen, die im vorangegangenen Kalendervierteljahr innerhalb von drei Monaten nach dem Bezug von Arbeitslosengeld II erworben haben, entspricht.

(5) Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1, um sicherzustellen, dass die Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder um jährlich 2,5 Milliarden Euro entlastet werden.

(6) Der Bund trägt im Jahre 2005 29,1 vom Hundert der in Absatz 5 genannten Leistungen. Dieser Anteil wird zum 1. März 2005 und zum 1. Oktober 2005 überprüft. Ergibt die Überprüfung, dass die Entlastung der Kommunen den Betrag von 2,5 Milliarden Euro jährlich übersteigt oder unterschreitet, ist der Anteil des Bundes rückwirkend zum 1. Januar 2005 entsprechend anzupassen, allerdings nicht mehr als auf eine Stelle hinter dem Komma genau. Mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2005 wird darüber hinaus der Anteil des Bundes für das Jahr 2006 festgelegt.

(7) Die Überprüfung für die Jahre 2006 und 2007 ist jeweils zum 1. Oktober vorzunehmen. Ergibt sie, dass die Entlastung der Kommunen den Betrag von 2,5 Milliarden Euro jährlich übersteigt oder unterschreitet, ist der Anteil des Bundes rückwirkend zum 1. Januar des jeweiligen Jahres entsprechend anzupassen, allerdings nicht mehr als auf eine Stelle hinter dem Komma genau. Mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2006 wird darüber hinaus der Anteil des Bundes für das Jahr 2007 und mit der Überprüfung zum 1. Oktober 2007 der Anteil des Bundes ab dem Jahre 2008 festgelegt

(8) Weitere Überprüfungen und Anpassungen sind zum 1. Oktober 2009 und danach alle zwei Jahre vorzunehmen.

(9) Für die Überprüfungen und Anpassungen des in Absatz 5 genannten Anteils des Bundes nach den Absätzen 6 bis 8 sind die in der Anlage genannten Kriterien maßgebend.

(10) Der Anteil des Bundes an den in Absatz 5 genannten Leistungen wird den Ländern erstattet. Der Abruf der Erstattungen ist zur Monatsmitte und zum Monatsende zulässig. Wenn die

Überprüfung des in Absatz 5 genannten Anteils des Bundes nach den Absätzen 6 bis 8 ergibt, dass dieser zu erhöhen ist, werden bis zur gesetzlichen Festsetzung eines erhöhten Anteils des Bundes auf Antrag eines Landes monatlich im Voraus Abschläge auf den bis dahin geltenden Anteil des Bundes gezahlt. Die Abschläge können bis zu einem Monat vorgezogen werden.

§ 47 Aufsicht

(1) Soweit die Bundesagentur Leistungen nach diesem Buch erbringt, führt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Rechtsaufsicht und die Fachaufsicht. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann der Bundesagentur Weisungen erteilen und sie an seine Auffassung binden. Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger obliegt den zuständigen Landesbehörden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 auf eine Bundesoberbehörde übertragen.

§ 48 Zielvereinbarungen

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit der Bundesagentur Vereinbarungen zur Erreichung der Ziele nach diesem Buch abschließen. Die Vereinbarungen können

1. erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit ersetzen,
2. die Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sowie für Verwaltungskosten zulassen.

§ 49 Innenrevision

(1) Die Bundesagentur stellt durch organisatorische Maßnahmen sicher, dass in allen Dienststellen durch eigenes, nicht der Dienststelle angehörendes Personal geprüft wird, ob von ihr Leistungen nach diesem Buch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen nicht hätten erbracht werden dürfen oder zweckmäßiger oder wirtschaftlicher hätten eingesetzt werden können. Mit der Durchführung der Prüfungen können Dritte beauftragt werden.

(2) Das Prüfungspersonal der Bundesagentur ist für die Zeit seiner Prüftätigkeit fachlich unmittelbar der Leitung der Dienststelle unterstellt, in der es beschäftigt ist.

(3) Der Vorstand legt die Berichte nach Absatz

1 unverzüglich dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor.

Kapitel 6 **Datenübermittlung und Datenschutz**

§ 50

Datenübermittlung

(1) Die Bundesagentur, die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger dürfen Dritten, die mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Buch beauftragt sind, Sozialdaten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist.

(2) *(aufgehoben)*

§ 51

Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten durch nichtöffentliche Stellen

Die Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen abweichend von § 80 Abs. 5 des Zehnten Buches zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Buch nichtöffentliche Stellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten beauftragen, auch soweit die Speicherung der Daten den gesamten Datenbestand umfasst.

§ 51a **Kundennummer**

Jeder Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, wird einmalig eine eindeutige, von der Bundesagentur oder im Auftrag der Bundesagentur von den zugelassenen kommunalen Trägern vergebene Kundennummer zugeteilt. Die Kundennummer ist vom Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende als Identifikationsmerkmal zu nutzen und dient ausschließlich diesem Zweck sowie den Zwecken nach § 51b Abs. 4. Soweit vorhanden, ist die schon beim Vorbezug von Leistungen nach dem Dritten Buch vergebene Kundennummer der Bundesagentur zu verwenden. Die Kundennummer bleibt der jeweiligen Person auch zugeordnet, wenn sie den Träger wechselt. Bei erneuter Leistung nach längerer Zeit ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach diesem, Buch oder nach dem Dritten Buch wird eine neue Kundennummer vergeben. Diese Regelungen gelten entsprechend auch für Bedarfsgemeinschaften. Bei der Übermittlung der Daten verwenden die Träger eine eindeutige, von der Bundesagentur vergebene Trägernummer.

§ 51b

Datenerhebung und –verarbeitung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erheben laufend die sich bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergebenden Daten über

1. die Empfänger von Leistungen nach diesem Gesetz, einschließlich aller Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften,

2. die Art und Dauer der gewährten Leistungen und Maßnahmen sowie die Art der Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt,

3. die Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die kommunalen Träger und die zugelassenen kommunalen Träger übermitteln der Bundesagentur die Daten nach Satz 1 als personenbezogene Datensätze unter Angabe der Kundennummer sowie der Nummer der Bedarfsgemeinschaft nach § 51a.

(2) Im Rahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind Angaben über

1. Familien- und Vornamen; Anschrift; Familienstand; Geschlecht; Geburtsdatum; Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch der aufenthaltsrechtliche Status; Sozialversicherungsnummer, soweit bekannt; Stellung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Mitglieder und Zusammensetzung nach Altersstruktur der Bedarfsgemeinschaft; Änderungen der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft; Zahl aller Haushaltsmitglieder; Art der gewährten Mehrbedarfzuschläge;

2. Datum der Antragstellung, Beginn und Ende, Art und Höhe der Leistungen und Maßnahmen an die einzelnen Leistungsempfänger (einschließlich der Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4), Anspruch und Bruttobedarf je Monat, anerkannte monatliche Bruttokaltmiete; Angaben zu Grund, Art und Umfang von Sanktionen nach §§ 31 und 32 sowie von Anreizen nach §§ 29 und 30; Beendigung der Hilfe auf Grund der Einstellung der Leistungen;

3. Art und Höhe der angerechneten Einkommen, übergegangenen Ansprüche und des Vermögens für alle Leistungsempfänger;

4. für 15- bis unter 65-jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter Nummer 1 und Nummer 2 genannten Merkmalen: höchster Schulabschluss an allgemeinbildenden Schulen; höchster Berufsbildungs- bzw. Studienabschluss (Beruf); Angaben zur Erwerbsfähigkeit sowie zu Art und Umfang einer Erwerbsminderung; Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme oder Gründe, die einer Zumutbarkeit entgegenstehen; Beteiligung am Erwerbsleben einschließlich Art und Umfang der Erwerbstätigkeit; Arbeitssuche und Arbeitslosigkeit nach § 118 des Dritten Buches; Angaben zur Anwendung von § 65 Abs. 4;

zu erheben und zu übermitteln.

(3) Im Rahmen von Absatz 1 Nr. 3 sind Art und Sitz der zuständigen Agentur für Arbeit, des zuständigen zugelassenen kommunalen Trägers oder des zuständigen kommunalen Trägers, Einnahmen und Ausgaben nach Höhe sowie Einnahme- und Leistungsarten zu erheben und zu übermitteln.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Daten können nur – unbeschadet auf sonstiger gesetzlicher Grundlagen bestehender Mitteilungspflichten – zu folgenden Zwecken verarbeitet und genutzt werden:

1. bei der zukünftigen Gewährung von Leistungen nach diesem und dem Dritten Buch an die von den Erhebungen betroffenen Personen,

2. bei Überprüfungen der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf korrekte und wirtschaftliche Leistungserbringung sowie

3. bei der Erstellung von Statistiken und Eingliederungsbilanzen durch die Bundesagentur, der laufenden Berichterstattung und der Wirkungsforschung nach den §§ 53 bis 55.

(5) Die Bundesagentur regelt im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene den genauen Umfang der nach den Absätzen 1 bis 3 zu übermittelnden Informationen, einschließlich einer Inventurmeldung, sowie die Fristen für deren Übermittlung. Sie regelt ebenso die zu verwendenden Systematiken, die Art der Übermittlung der Datensätze einschließlich der Datenformate, sowie Aufbau, Vergabe, Verwendung und Lösungsfristen von Kunden- und Bedarfsgemeinschaftsnummern nach § 51a.“

§ 51c

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung grundsätzliche Festlegungen zu Art und Umfang der Datenübermittlungen nach § 51 b, insbesondere zu Inhalten nach Absatz 2 und 3, vorzunehmen.

§ 52

Automatisierter Datenabgleich

(1) Die Bundesagentur darf Personen, die Leistungen nach diesem Buch beziehen, regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin überprüfen,

1. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung bezogen werden oder wurden,

2. ob und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Buch mit Zeiten

einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen,

3. ob und welche Daten nach § 45d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes an das Bundesamt für Finanzen übermittelt worden sind,
4. ob und in welcher Höhe ein Kapital nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 nicht mehr dem Zweck einer geförderten zusätzlichen Altersvorsorge im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes dient, und
5. ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden.

(2) Zur Durchführung des automatisierten Datenabgleichs dürfen die Träger der Leistungen nach diesem Buch die folgenden Daten einer Person, die Leistungen nach diesem Gesetz bezieht, an die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln:

1. Name und Vorname,
2. Geburtsdatum und -ort,
3. Anschrift,
4. Sozialversicherungsnummer.

(2a) Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger darf als Vermittlungsstelle die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies für die Datenabgleiche nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist. Sie darf die Daten der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches) und der bei ihr für die Prüfung bei den Arbeitgebern geführten Datei (§ 28p Abs. 8 Satz 2 des Vierten Buches) nutzen, soweit die Daten für die Datenabgleiche erforderlich sind. Die nach Satz 1 bei der Datenstelle der Rentenversicherungsträger gespeicherten Daten sind unverzüglich nach Abschluss des Datenabgleichs zu löschen.

(3) Die den in Absatz 1 genannten Stellen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Träger der Leistungen nach diesem Buch dürfen die ihnen übermittelten Daten nur zur Überprüfung nach Absatz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten des Verfahrens zu regeln: dabei ist vorzusehen, dass die Zuleitung an die Auskunftsstellen durch eine zentrale Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zu erfolgen hat, deren Zuständigkeitsbereich zumindest das Gebiet eines Bundeslandes umfasst.

Kapitel 7 Statistik und Forschung

§ 53

Statistik

(1) Die Bundesagentur erstellt aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von ihr nach § 51b erhaltenen und den ihr von den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern nach § 51b übermittelten Daten Statistiken. Sie übernimmt die laufende Berichterstattung und bezieht die Leistungen nach diesem Buch in die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ein. Die §§ 280, 281 und 282a des Dritten Buches gelten entsprechend.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Berichterstattung näher bestimmen.

(3) Die Bundesagentur legt die Statistiken nach Absatz 1 dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vor und veröffentlicht sie in geeigneter Form. Sie gewährleistet, dass auch kurzfristigem Informationsbedarf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit entsprochen werden kann.

§ 54

Eingliederungsbilanz

Jede Agentur für Arbeit erstellt für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eine Eingliederungsbilanz. § 11 des Dritten Buches gilt entsprechend. Soweit einzelne Maßnahmen nicht unmittelbar zur Eingliederung in Arbeit führen, sind von der Bundesagentur andere Indikatoren zu entwickeln, die den Integrationsfortschritt der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in geeigneter Weise abbilden.

§ 55

Wirkungsforschung

Die Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind regelmäßig und zeitnah zu untersuchen und in die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung nach § 282 des Dritten Buches einzubeziehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und die Bundesagentur können in Vereinbarungen Einzelheiten der Wirkungsforschung festlegen. Soweit zweckmäßig, können Dritte mit der Wirkungsforschung beauftragt werden.

Kapitel 8 Mitwirkungspflichten

§ 56

Anzeige- und Bescheinigungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt haben oder beziehen, sind verpflichtet, der Agentur für Arbeit

1. eine eingetretene Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen und
2. spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen.

Die Agentur für Arbeit ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der Agentur für Arbeit eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen einen Vermerk des behandelnden Arztes darüber enthalten, dass dem Träger der Krankenversicherung unverzüglich eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit mit Angaben über den Befund und die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersandt wird.

§ 57

Arbeitsbescheinigung

Arbeitgeber haben der Agentur für Arbeit auf deren Verlangen Auskunft über solche Tatsachen zu geben, die für die Entscheidung über einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Buch erheblich sein können; die Agentur für Arbeit kann hierfür die Benutzung eines Vordrucks verlangen. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf Angaben über das Ende und den Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.“

§ 58

Einkommensbescheinigung

(1) Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder ihm gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer dieser Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Dabei ist der von der Agentur für Arbeit vorgesehene Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung ist demjenigen, der die Leistung beantragt hat oder bezieht, unverzüglich auszuhändigen.

(2) Wer eine laufende Geldleistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht und Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten

oder Besteller den für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts oder der Vergütung vorgeschriebenen Vordruck unverzüglich vorzulegen.

§ 59

Meldepflicht

Die Vorschriften über die allgemeine Meldepflicht, § 309 des Dritten Buches, und über die Meldepflicht bei Wechsel der Zuständigkeit, § 310 des Dritten Buches, sind entsprechend anzuwenden.

§ 60

Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht Dritter

(1) Wer jemandem, der Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, Leistungen erbringt, die geeignet sind, diese Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Wer jemandem, der eine Leistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, zu Leistungen verpflichtet ist, die geeignet sind, Leistungen nach diesem Buch auszuschließen oder zu mindern, oder wer für ihn Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber sowie über damit im Zusammenhang stehendes Einkommen oder Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend. Für die Feststellung einer Unterhaltsverpflichtung ist § 1605 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.

(3) Wer jemanden, der

1. Leistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, oder dessen Partner oder

2. nach Absatz 2 zur Auskunft verpflichtet ist,

beschäftigt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen über die Beschäftigung, insbesondere über das Arbeitsentgelt, Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(4) Sind Einkommen oder Vermögen des Partners zu berücksichtigen, haben

1. dieser Partner,

2. Dritte, die für diesen Partner Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren,

der Agentur für Arbeit auf Verlangen hierüber Auskunft zu erteilen, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist. § 21 Abs. 3 Satz 4 des Zehnten Buches gilt entsprechend.

(5) Wer jemanden, der Leistungen nach die-

sem Buch beantragt hat, bezieht oder bezogen hat, beschäftigt oder ihm gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, hat der Agentur für Arbeit auf Verlangen Einsicht in Geschäftsbücher, Geschäftsunterlagen und Belege sowie in Listen, Entgeltverzeichnisse und Entgeltbelege für Heimarbeiter zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

§ 61

Auskunftspflichten bei Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

(1) Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden. Sie haben Änderungen, die für die Leistungen erheblich sind, unverzüglich der Agentur für Arbeit mitzuteilen.

(2) Die Teilnehmer an Maßnahmen zur Eingliederung sind verpflichtet,

1. der Agentur für Arbeit auf Verlangen Auskunft über den Eingliederungserfolg der Maßnahme sowie alle weiteren Auskünfte zu erteilen, die zur Qualitätsprüfung benötigt werden, und
2. eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Maßnahmeträger zuzulassen.

Die Maßnahmeträger sind verpflichtet, ihre Beurteilungen des Teilnehmers unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln.

§ 62

Schadensersatz

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Einkommensbescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausfüllt,
2. eine Auskunft nach § 57 oder § 60 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,

ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Kapitel 9 Bußgeldvorschriften

§ 63

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 57 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

2. entgegen § 58 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Art oder Dauer der Erwerbstätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
3. entgegen § 58 Abs. 2 einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
4. entgegen § 60 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1 oder als privater Träger entgegen § 61 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
5. entgegen § 60 Abs. 5 Einsicht nicht oder nicht rechtzeitig gewährt oder
6. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

Kapitel 10

Bekämpfung von Leistungsmissbrauch

§ 64

Zuständigkeit

(1) Für die Bekämpfung von Leistungsmissbrauch gilt der Dritte Abschnitt des Siebten Kapitels des Dritten Buches.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesagentur, für die Ordnungswidrigkeiten nach § 63 Abs. 1 Nr. 6 sind Verwaltungsbehörden auch die Behörden der Zollverwaltung, jeweils für ihren Geschäftsbereich.

Kapitel 11

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 65

Allgemeine Übergangsvorschriften

(1) Die Träger von Leistungen nach diesem Buch sollen ab 1. Oktober 2004 bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler oder Sozialhilfe beziehen, und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die für die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch ab 1. Januar 2005 erforderlichen Angaben erheben. Sie können die Angaben nach Satz 1 bereits ab 1. August 2004 erheben. § 60 des Ersten Buches gilt entsprechend.

(2) Die Bundesagentur qualifiziert Mitarbeiter für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch.

(3) § 40 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend, wenn neben der Leistung nach § 19 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 sowie § 28 Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz geleistet wurde.

(4) Abweichend von § 2 haben auch erwerbsfähige Hilfebedürftige Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden. Vom 1. Januar 2006 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2006 entstanden ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat. § 428 des Dritten Buches gilt entsprechend.

(5) § 12 Abs. 2 Nr. 1 gilt mit der Maßgabe, dass für die in § 4 Abs. 2 Satz 2 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3734) in der Fassung vom 31. Dezember 2004 genannten Personen an die Stelle des Grundfreibetrags in Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr ein Freibetrag von 520 Euro, an die Stelle des Höchstfreibetrags in Höhe von jeweils 13 000 Euro ein Höchstfreibetrag in Höhe von 33 800 Euro tritt.

(6) § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt bis zum 31. Dezember 2006 mit der Maßgabe, dass die Eingliederungsvereinbarung für bis zu zwölf Monate geschlossen werden soll.

§ 65a

Übergang zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständigen Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers nicht errichtet ist oder der kommunale Träger die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen hat, werden vor dem 1. Januar 2005 gestellte Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erstmals bewilligt

1. durch den zuständigen kommunalen Träger für Personen, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2004 für mindestens einen Tag Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz bezogen haben,

2. in den übrigen Fällen durch die zuständige Agentur für Arbeit.

Die Bewilligung erfolgt auch für den anderen

Leistungsträger, wenn dieser zugestimmt hat. Der Leistungsträger, der den ersten Bescheid erteilt hat, übermittelt dem zuständigen Leistungsträger unverzüglich eine Ausfertigung des Leistungsbescheides und die vollständigen Antragsunterlagen; er zahlt die Leistung für den zuständigen Leistungsträger aus und rechnet in einem vereinfachten Verfahren ab. Das Verfahren der Zustimmung kann zwischen beiden Leistungsträgern vereinbart werden; kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, gilt die Zustimmung des anderen Leistungsträgers als erteilt, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterrichtung über den beabsichtigten ersten Bescheid die Versagung der Zustimmung mitteilt. Versagt der zuständige Leistungsträger die Zustimmung, erfolgt die Bewilligung der Anträge auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und die Auszahlung der Leistung durch den zuständigen Leistungsträger.

(2) Der erste Bewilligungsbescheid von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes soll dem Empfänger bis zum 10. Dezember 2004 zugehen; die erste Bewilligung soll unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles für drei bis neun Monate erfolgen.

§ 65b

Übergang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuständigen Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers nicht errichtet ist oder der kommunale Träger die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen hat, können Träger der Sozialhilfe, die nach dem 31. Juli 2004

1. einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Bundessozialhilfegesetz erbringen oder

2. mit Dritten die Erbringung von Leistungen der Hilfe zur Arbeit vereinbaren,

die zuständige Agentur für Arbeit oder den zugelassenen kommunalen Träger mit deren oder dessen Zustimmung verpflichten, diese Maßnahme bis längstens 31. Dezember 2005 als Leistung zur Eingliederung in Arbeit fortzuführen; § 134 des Zwölften Buches bleibt unberührt. Einzelheiten des Zustimmungsverfahrens können zwischen den Leistungsträgern vereinbart werden; kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Agentur für Arbeit oder der zugelassene kommunale Träger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterrichtung die Versagung der Zustimmung mitteilt. Der Träger der Sozialhilfe übermittelt der Agentur für Arbeit oder dem zugelassenen kommunalen Träger eine Ausfertigung des Bescheides.

(2) Die Agenturen für Arbeit dürfen Aufträge des zugelassenen kommunalen Trägers, in der

Zeit bis zum 30. Juni 2005 ihm obliegende Aufgaben der Eingliederung in Arbeit für Einzelfälle oder für gleichartige Fälle wahrzunehmen, nur aus wichtigem Grund ablehnen.

§ 65c

Übergang bei verminderter Leistungsfähigkeit

In Fällen, in denen am 31. Dezember 2004

1. Arbeitslosenhilfe auf Grund von § 198 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 125 des Dritten Buches erbracht wurde oder
2. über den Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung eines Empfängers von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, der das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, noch nicht entschieden ist,

gilt die Einigungsstelle nach § 44a Satz 2, § 45 am 1. Januar 2005 als angerufen.

§ 65d

Übermittlung von Daten

(1) Der Träger der Sozialhilfe und die Agentur für Arbeit machen dem zuständigen Leistungsträger auf Verlangen die bei ihnen vorhandenen Unterlagen über die Gewährung von Leistungen für Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragt haben oder beziehen, zugänglich, soweit deren Kenntnis im Einzelfall für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch erforderlich ist.

(2) Die Bundesagentur erstattet den Trägern der Sozialhilfe die Sachkosten, die ihnen durch das Zugänglichmachen von Unterlagen entstehen; eine Pauschalierung ist zulässig.

§ 65e

Fortwirken von Vereinbarungen und Verwaltungsakten; Forderungsübergang

(1) Soweit die zweckentsprechende Verwendung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht sichergestellt ist, kann das Arbeitslosengeld II ganz oder teilweise auf Grund von am 31. Dezember 2004 wirksamen Vereinbarungen oder Verwaltungsakten bis 30. Juni 2005 weiterhin an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

(2) Entscheidungen der Agentur für Arbeit über den Eintritt einer Sperrzeit oder einer Säumniszeit beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe und Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe über eine Minderung der Hilfe zum Lebensunterhalt wirken bei den Leistungen zur

Sicherung des Lebensunterhalts mit der Maßgabe fort, dass für die Höhe der Absenkung § 31 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden ist.

§ 66

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung durch Rechtsverordnung

1. Einzelheiten des Übergangs von den Trägern der Sozialhilfe auf die Bundesagentur festzulegen,
2. den Mindestinhalt von Vereinbarungen der Agenturen für Arbeit mit den Trägern der Sozialhilfe über den Übergang festzulegen.

Anlage (zu § 46 Abs. 9)

Überprüfungs- und Anpassungskriterien

Der Anteil des Bundes nach § 46 Abs. 5 entspricht dem Hundertfachen des Quotienten aus dem zusätzlichen Kompensationsbedarf der Kommunen, der notwendig ist, um eine jährliche Entlastung der Kommunen um 2,5 Milliarden Euro sicherzustellen, einerseits (Zähler) und den Leistungen der Kommunen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 andererseits (Nenner).

Der zusätzliche Kompensationsbedarf der Kommunen (Zähler) ergibt sich als Differenz aus der Summe eines Betrages von 2,5 Milliarden Euro und der Belastungen der Kommunen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt einerseits und der Summe der sich aus ihm ergebenden Entlastungen der Kommunen und der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder andererseits.

Bei der Überprüfung des Anteils des Bundes sind statistische Daten zu Grunde zu legen, die sich aus dem laufenden Verwaltungsvollzug dieses Gesetzes ergeben. Solange und soweit solche Daten nicht verfügbar sind, ist auf andere statistische Quellen zurückzugreifen. Die Angemessenheit der Verwendung dieser anderen Quellen ist zu überprüfen, sobald Daten aus dem laufenden Verwaltungsvollzug vorliegen.

Die Überprüfung zum 1. März 2005 erfolgt, soweit die oben genannten Datenquellen noch nicht verfügbar sind, anhand der durchschnittlichen Zahl der Bezieher von Arbeitslosenhilfe im Jahre 2004, der Einkommens- und Verbrauchstichprobe nach § 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte, der Sozialhilfestatistik, der Wohngeldstatistik und der Statistik nach § 8 des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung des Jahres 2003.

Die Überprüfung erfolgt anhand folgender Faktoren:

A. Belastungen der Kommunen

1. Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 und Leistungen nach § 23 Abs. 3 dieses Gesetzes.
2. Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 dieses Gesetzes (Eingliederungsleistungen), soweit diese in der Eingliederungsvereinbarung enthalten sind, nicht auf anderen, vorrangigen gesetzlichen Regelungen beruhen sowie die im Zusammenhang mit § 17 des Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erbrachten Leistungen übersteigen.
3. Aufwendungen für Personal und Sachmittel zur Durchführung der in den Nummern 1 und 2 genannten Leistungen, so weit diese einen Betrag von 260 Millionen Euro übersteigen.
4. Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 29 des Zwölften Buches, soweit auf diese Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ein Anspruch bestanden hätte.

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden: das Produkt aus der Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach § 29 des Zwölften Buches erhalten, und dem durchschnittlichen pauschalierten Wohngeld eines Einpersonenhaushalts, das aus der Wohngeldstatistik des Jahres 2004 ermittelt und für das jeweilige Jahr mit dem Verbraucherpreisindex für Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben wird. Die Angemessenheit des Bezugs auf einen Einpersonenhaushalt ist anhand von Daten aus dem Verwaltungsvollzug zu überprüfen.

B. Entlastungen der Kommunen

1. Nettoaufwendungen der Kommunen für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nach dem Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung für Hilfe zum Lebensunterhalt nach Abschnitt 2 (insbesondere laufende und einmalige Leistungen, Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Kosten der Alterssicherung, ohne Hilfe zur Arbeit) und Krankenhilfe nach Abschnitt 3.

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden: das Produkt aus der (fiktiven) Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bezogen hätten, und den durchschnittlichen Nettoaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern aus der Sozialhilfeempfangstatistik zum 31. Dezember 2004, fortgeschrieben mit dem Gesamtindex der Verbraucherpreise des Statistischen Bundesamtes, wobei berücksichtigt wird, in welchem Umfang die durchschnittlichen Nettoaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern die durchschnittlichen Nettoaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft mit nicht erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern übersteigen.

Zur Bestimmung dieser Aufwendungen ist als Schätzgröße für die (fiktive) Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bezogen hätten, zu verwenden: die Summe der Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten und vor dem Bezug dieser Leistungen kein Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch bezogen haben, sowie die Summe der Zahl derjenigen Bedarfsgemeinschaften, die neben Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung auch Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erhalten hätten (Doppelbezieher).

Als Schätzgröße für die Zahl der zu berücksichtigenden Doppelbezieher ist zu verwenden: die Zahl der Doppelbezieher aus der Sozialhilfestatistik zum 31. Dezember 2004, fortgeschrieben mit der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erhalten hätten.

2. Aufwendungen der Kommunen in Höhe von 1,15 Milliarden Euro für Hilfe zur Arbeit für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung.
3. Aufwendungen der Kommunen für Personal und Sachmittel zur Durchführung der in den Nummern 1 und 2 genannten Leistungen.

Als Schätzgröße für diese Aufwendungen ist zu verwenden: das Produkt aus der (fiktiven) Zahl der Bedarfsgemeinschaften (einschließlich Doppelbezieher), die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bezogen hätten, und den jahresdurchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft für das Jahr 2005 in Höhe von 919 Euro, fortgeschrieben mit der jahresdurchschnittlichen Steigerungsrate der Personalkosten im öffentlichen Dienst. Die Höhe der angenommenen jahresdurchschnittlichen Personal- und Sachmittelaufwendungen je Bedarfsgemeinschaft ist anhand von Daten aus dem Verwaltungsvollzug zu überprüfen.

C. Entlastung der Länder

1. Entlastungen der Länder durch die Änderung des Wohngeldgesetzes im Vierten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

Als Schätzgröße für die Ermittlung dieser Entlastung ist zu verwenden: die Hälfte der Summe aus der Schätzgröße für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 29 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, soweit auf diese Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ein Anspruch bestanden hätte, sowie dem Produkt aus der Zahl der Bedarfsgemeinschaften, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, und dem durchschnittlichen pauschalierten Wohngeld, das aus der Wohngeldstatistik des Jahres 2004 ermittelt, mit dem Faktor 0,67 verringert und für das jeweilige Jahr mit dem Verbraucherpreisindex für Wohnmiete, Wasser, Strom, Gas und andere Brennstoffe des Statistischen Bundesamtes fortgeschrieben wird.

2. Eingliederungsleistungen an Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 200 Millionen Euro."

Auszug aus dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt:

Artikel 61

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Artikel 1 §§ 6, 6a, 13, 18 Abs. 4, §§ 27, 36, 44b, 45 Abs. 3, 46 Abs. 1, §§ 65 und 66, Artikel 3 Nr. 10a, 14, 32a bis 32j, 41a und 43, (...) treten am 1. Januar 2004, (...) in Kraft.

